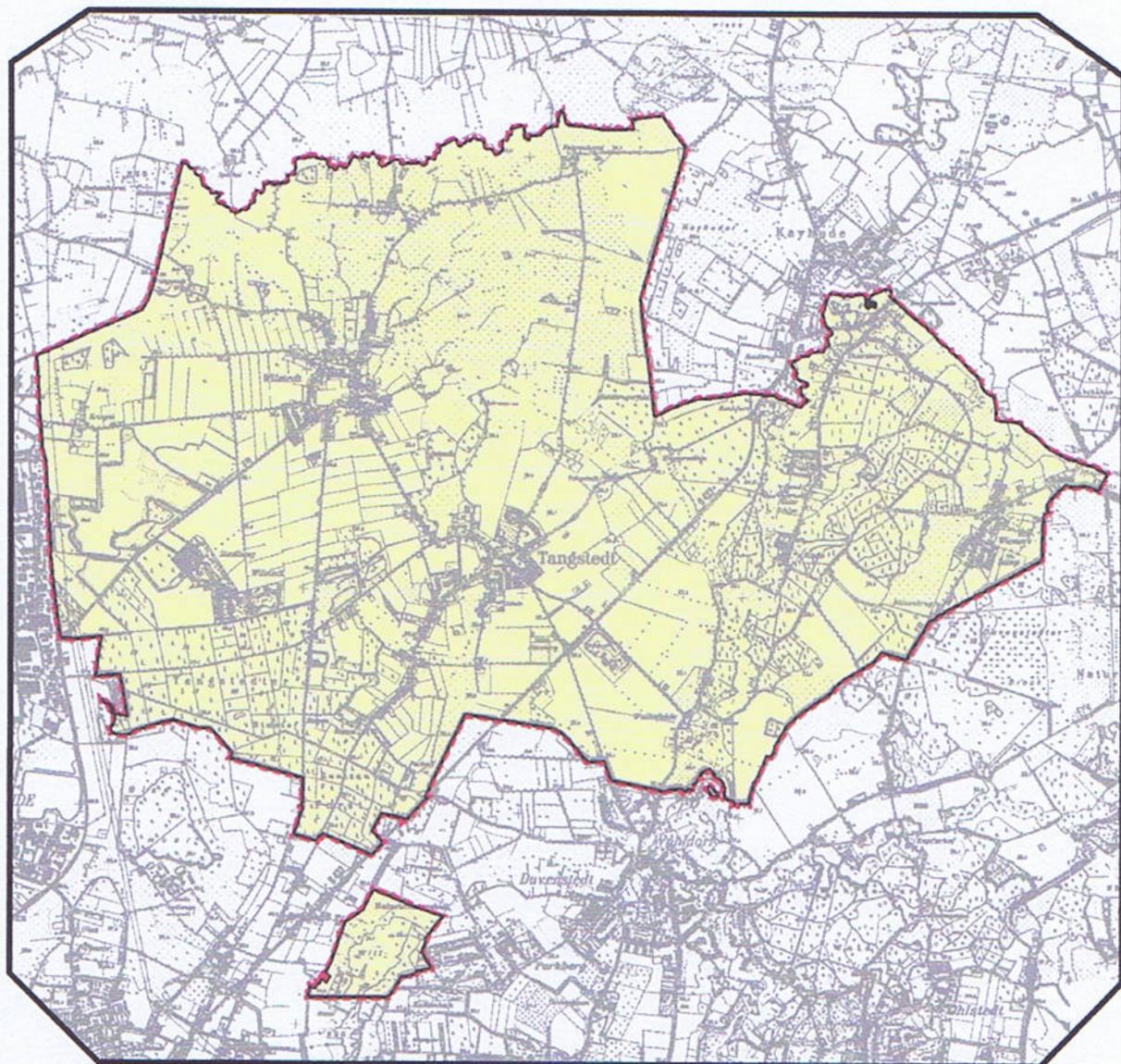


Gemeinde Tangstedt

Flächennutzungsplan 2030 Neuaufstellung



Begründung

Planverfasser im Auftrag der Gemeinde Tangstedt:

Büro für Bauleitplanung Ass. jur. Uwe Czierlinski
Kronberg 33
D-24619 Bornhöved
Telefon: 04323 / 804 295
Fax : 04323 / 804 301
E-Mail : info@bauleitplan-bornhoeved.de

Endfassung, Stand: 09. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-----------|
| 1. Vorbemerkung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 | 5 |
| 1.1 Anlass und Problemstellung der Flächennutzungsplanung | 5 |
| 1.2 Absichten und Zielstellungen des Flächennutzungsplanes | 5 |
| 1.3 Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit | 5 |
| 1.4 Inhalt und Bedeutung des Flächennutzungsplanes | 7 |
| 2. Rahmenbedingungen des Flächennutzungsplanes | 8 |
| 2.1 Regionalplanerische Rahmenbedingungen | 8 |
| 2.1.1 Lage im Raum und historische Entwicklung | 8 |
| 2.1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung | 9 |
| 2.1.3 Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung | 10 |
| 2.2 Planung auf kommunaler Ebene | 10 |
| 2.3 Umweltsituation | 12 |
| 2.3.1 Ausgangslage | 12 |
| 2.3.2 Konsequenzen | 14 |
| 2.4 Denkmalschutz | 15 |
| 2.5 Sozioökonomische Faktoren | 18 |
| 3. Inhalte des Flächennutzungsplanes | 20 |
| 3.1 Grundlagen und Ziele der Planung | 20 |
| 3.2 Wohnbauflächenbedarf | 23 |
| 3.3 Neue Wohn- und Mischbauflächen | 25 |
| 3.4 Wohnbauflächen (W), Wohngebiete (WA-WR) | 26 |
| 3.5 Gemischte Bauflächen (M) | 27 |
| 3.6 Gewerbegebiete (GE) | 27 |
| 3.7 Sonstige Sondergebiete (SO) | 28 |
| 3.8 Flächen für den Gemeinbedarf | 32 |
| 3.9 Naturschutz und Landschaftspflege | 33 |
| 3.10 Grünflächen | 34 |
| 3.11 Verkehrsflächen | 35 |
| 3.12 Ver- und Entsorgung | 37 |
| 3.13 Bodenschutz | 39 |
| 3.13.1 Versorgender Bodenschutz | 39 |
| 3.13.2 Nachsorgender Bodenschutz | 41 |
| 3.14 Konzentrationsflächen für den Kiesabbau | 41 |
| 3.15 Eignungsgebiete für Windenergie | 42 |
| 3.16 Flächen für Wald | 43 |
| 3.17 Flächen für die Landwirtschaft | 44 |
| 3.18 Nachrichtliche Übernahmen | 46 |
| 4. Bilanz der Flächennutzung | 49 |

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 5. | Umweltbericht (Verfasser: ALSE GmbH, Selent) | 50 |
| 5.1 | Einleitung | 50 |
| 5.1.1 | Anlass der Planung und Aufgabenstellung der zu behandelnden Inhalte für Umweltprüfung mit Umweltbericht | 50 |
| 5.1.2 | Beschreibung F-Plan | 50 |
| 5.1.2.1 | Kurzdarstellung des Inhalts, der Zielsetzungen | 51 |
| 5.1.2.2 | Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben | 55 |
| 5.1.3 | Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den F-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden | 59 |
| 5.1.3.1 | Fachgesetze und rechtliche Vorgaben | 61 |
| 5.1.3.2 | Fachpläne | 61 |
| 5.2. | Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden | 64 |
| 5.2.1 | Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale für Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden | 64 |
| 5.2.1.1 | Boden und Relief | 64 |
| 5.2.1.2 | Wasserhaushalt | 65 |
| 5.2.1.3 | Klima, Luft | 66 |
| 5.2.1.4 | Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt | 67 |
| 5.2.1.5 | Landschaftsbild | 70 |
| 5.2.1.6 | Mensch, menschliche Gesundheit | 72 |
| 5.2.1.7 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 73 |
| 5.2.1.8 | Wechselwirkungen | 74 |
| 5.2.2 | Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands | 75 |
| 5.2.2.1 | Prognose bei Durchführung der F-Planung | 75 |
| 5.2.2.1.1 | Boden und Relief | 75 |
| 5.2.2.1.2 | Wasserhaushalt | 76 |
| 5.2.2.1.3 | Klima, Luft | 76 |
| 5.2.2.1.4 | Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt | 77 |
| 5.2.2.1.5 | Landschaftsbild | 77 |
| 5.2.2.1.6 | Mensch, menschliche Gesundheit | 78 |
| 5.2.2.1.7 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 79 |
| 5.2.2.1.8 | Wechselwirkungen | 79 |
| 5.2.2.2 | Prognose bei Nichtdurchführung der F-Planung | 80 |
| 5.2.2.2.1 | Boden und Relief | 80 |
| 5.2.2.2.2 | Wasserhaushalt | 80 |
| 5.2.2.2.3 | Klima, Luft | 80 |
| 5.2.2.2.4 | Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt | 81 |
| 5.2.2.2.5 | Landschaftsbild | 81 |
| 5.2.2.2.6 | Mensch, menschliche Gesundheit | 81 |
| 5.2.2.2.7 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 82 |
| 5.2.2.2.8 | Wechselwirkungen | 82 |
| 5.2.3 | Beschreibung der geplanten Maßnahmen durch Festsetzungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen | 82 |
| 5.2.3.1 | Boden und Relief | 82 |

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

| | | |
|----------|---|----|
| 5.2.3.2 | Wasserhaushalt | 83 |
| 5.2.3.3 | Klima, Luft | 83 |
| 5.2.3.4 | Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt | 83 |
| 5.2.3.5 | Landschaftsbild | 83 |
| 5.2.3.6 | Mensch, menschliche Gesundheit | 83 |
| 5.2.3.7 | Kultur- und sonstige Sachgüter | 84 |
| 5.2.3.8 | Wechselwirkungen | 84 |
| 5.2.4 | Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs unter Berücksichtigung der Ziele für den F-Plan | 84 |
| 5.3. | Datenermittlung | 85 |
| 5.3.1 | Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Verweis auf zusätzliche Untersuchungen | 85 |
| 5.3.2 | Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, u. a. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse | 85 |
| 5.4. | Monitoring | 86 |
| 5.4.1 | Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des F-Plans auf die Umwelt | 86 |
| 5.4.1.1 | Boden und Relief, Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild | 86 |
| 5.4.1.2 | Wasserhaushalt | 86 |
| 5.4.1.3 | Mensch, menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter | 86 |
| 5.4.1.4 | Wechselwirkungen | 86 |
| 5.4.2 | Durchführung des Monitoring (Zuständigkeit, Berichterstattung) | 86 |
| 5.5 | Allgemeinverständliche Zusammenfassung | 87 |
| 5.6. | Stellenwert der Umweltprüfung mit Umweltbericht im Rahmen der kommunalen Abwägung | 88 |
| Anlage 1 | Erweiterungsflächen in den Ortsteilen | 90 |

1. Vorbemerkung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030

1.1 Anlass und Problemstellung der Flächennutzungsplanung

Die Gemeindevertretung Tangstedt fasste am 07. Oktober 2009 den Beschluss zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030. Der aus dem Jahr 1973 stammende Flächennutzungsplan mit seinen zwischenzeitlich wirksam gewordenen Änderungen soll grundlegend überarbeitet, fortgeschrieben und in eine zeitgemäßen Anforderungen genügende Fassung gebracht werden.

Die Ansprüche an die räumliche Entwicklung stellen sich heute - insbesondere im Hinblick auf das gewachsene Bewusstsein für die Umwelt als der Lebensgrundlage des Menschen - sehr unterschiedlich dar. Dies betrifft vor allem die immer knapper werdende Ressource Boden. Durch die Bodenschutzklausel bekommt der Grundsatz eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden eine wesentliche Bedeutung bei der Abschätzung der zukünftigen Entwicklungsperspektiven von Städten und Gemeinden (§ 1 a BauGB). Diese sind als Planungsträger der Bauleitplanung verpflichtet, Folgen jeglicher baulicher Eingriffe, sofern diese für Natur und Landschaft vermeidbar sind, so gering wie möglich zu halten (Minimierungsgebot) und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen. In den Flächennutzungsplan sind die wesentlichen Ziele und Inhalte des Landschaftsplanes zu übernehmen.

1.2 Absichten und Zielstellungen des Flächennutzungsplanes

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 werden im Wesentlichen folgende Ziele und Absichten verbunden:

- Abstimmung der Flächenentwicklung im Hinblick auf die verschiedenen Ansprüche an die Flächen,
- Abwägung und Integration der Ziele des Landschaftsplanes im Hinblick auf die Nutzungskonkurrenten
 - Landwirtschaft/Forstwirtschaft,
 - Naturschutz/Landschaftspflege,
 - Freizeit/Erholung.

1.3 Rechtliche Grundlagen und Wirksamkeit

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist es, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach

den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Dabei sind die Vorgaben des Gesetzgebers zu berücksichtigen. Der Flächennutzungsplan legt die auf der Planungshoheit (Art. 28 Grundgesetz) beruhende entwicklungsplanerische Konzeption der Gemeinde für einen perspektivischen Zeitraum von 15 - 20 Jahren dar. Dabei werden die Ziele der Raumordnung, der Landesplanung sowie vorhandener Fachplanungen berücksichtigt und die wesentlichen Inhalte der Landschaftsplanung übernommen.

Rechtsgrundlage dafür ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548). Dieses bestimmt und regelt Ziele, Inhalte und das Verfahren der Bauleitplanung und überträgt diese den Städten und Gemeinden als kommunale, hoheitliche Aufgabe.

Weitere Grundlagen für die Bauleitplanung sind:

- der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP),
- der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998),
- das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), für die zeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan,
- die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zu
 - Naturschutz, Wald und Landwirtschaft,
 - Eisenbahn, Straßenfern- und Luftverkehr,
 - Wasserhaushalt und Abfallwirtschaft,
 - Immissions- und Umweltschutz,
 - Altlasten und Bergbau,
 - Denkmalschutz.

Der Flächennutzungsplan gibt die Vorstellungen der Gemeinde über die Nutzung bebauter und bebaubarer Flächen sowie auch künftig von einer Bebauung freizuhaltender Flächen wieder. Er dokumentiert als vorbereitender Bauleitplan lediglich die Planungsabsichten und begründet keine Planungs- und Baurechte. Dieses erfolgt nur mit der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan).

Eine unmittelbare rechtliche Wirkung des Flächennutzungsplanes besteht:

- gegenüber der Gemeinde selbst durch das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind,
- gegenüber den Trägern öffentlicher Belange durch die Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB, wonach die beteiligten Ämter und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen haben,
- bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens allein nach den Darstellungen im Flächennutzungsplan, soweit von ihnen eine Ausschlusswirkung für die Zulässigkeit an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes ausgeht, wie etwa der Darstellung von Konzentrationsflächen für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dann entfaltet der Flächennutzungsplan diesbezüglich Wirkungen wie ein qualifizierter Bebauungsplan i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB. Obwohl keine Satzung wirkt er hinsichtlich der Beurteilung einer Zulässigkeit von Vorhaben wie eine solche und ist im Wege eines Normenkontrollverfahrens überprüfbar.

Im Übrigen besteht gegenüber der Öffentlichkeit grundsätzlich keine unmittelbare rechtliche Wirkung.

1.4 Inhalt und Bedeutung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan. Er besteht aus einem Plan, der zu beschließen ist und der Genehmigung des Innenministeriums bedarf, und einer Begründung mit Umweltbericht als gesondertem Bestandteil. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies ist in der Gemeinde Tangstedt der Fall, um eine Grundlage für

- weiterführende verbindliche Bauleitplanungen zu erhalten,
- die Anpassung von Planungen öffentlicher Planungsträger zu geben,
- die Beurteilung genehmigungspflichtiger Rechtsvorgänge zu haben,
- die weitere Integration von Fachplanungen bieten zu können.

Der Flächennutzungsplan ist Voraussetzung und Hauptinstrument zur Wahrnehmung der Planungshoheit und Planungsverantwortung der Gemeinde. Gemäß § 5 BauGB werden Aufgaben und Inhalte des Flächennutzungsplanes folgendermaßen definiert:

„Im Flächennutzungsplan ist für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“

Für den Umfang und die Detaillierung der Darstellung ist bedeutsam, dass die Grundzüge der Entwicklung hinreichend verdeutlicht und begründet werden. Der Planungsmaßstab - 1 : 5.000 im Original - begrenzt und bestimmt die weitere Dichte und Detaillierung der Aussagen. Die Flächennutzungsplanung wurde an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die in dem Landesentwicklungsplan (Stand 2010) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Stand 1998) niedergelegt sind, angepasst. Weiterhin sind die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes (Stand 2000) berücksichtigt. Der Landschaftsplan wird, soweit sich durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan Abweichungen ergeben, geändert (3. Änderung).

2. Rahmenbedingungen des Flächennutzungsplanes

2.1 Regionalplanerische Rahmenbedingungen

2.1.1 Lage im Raum und historische Entwicklung

Die Gemeinde Tangstedt liegt im westlichsten Gebiet des Kreises Stormarn und an der Südgrenze des Landes Schleswig-Holstein. Sie grenzt im Süden und Südosten an hamburgisches Stadtgebiet. Im Westen sind die Stadt Norderstedt und die Gemeinde Henstedt-Ulzburg gelegen. Im Norden befinden sich die Gemeinden Wakendorf II und Kayhude, im Nordosten ist die Gemeinde Bargfeld-Stegen anzutreffen und im Osten die Gemeinde Jersbek. Die Gemeinde Tangstedt in ihren heutigen Grenzen ist Ergebnis eines aus dem Jahre 1970 erfolgten Zusammenschlusses der vormals selbständigen Gemeinden Tangstedt, Wilstedt und Wulksfelde. Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Tangstedt, Wilstedt, Siedlung-Wilstedt, Ehlersberg, Rade, Wiemerskamp und Wulksfelde. Zum 1. Januar 2008 gab Tangstedt seine Amtsfreiheit auf und trat dem Amt Itzstedt mit Sitz in der Gemeinde Itzstedt, Kreis Segeberg, bei. Mit Stand vom 31.12.2012 zählt die Gemeinde 6.260 Einwohner und Einwohnerinnen. Angesichts einer Fläche des Gemeindegebietes von 3.985 ha entspricht dies einer Besiedelung von 1,57 Einwohner/innen pro ha oder 157 Einwohner/innen pro Quadratkilometer.

Im Jahr 1309 wurde der Ort Tangstedt erstmals urkundlich erwähnt. Die erste urkundliche Erwähnung des Ortes Wilstedt geschah bereits 17 Jahre zuvor im Jahr 1292. Die ersten Aufzeichnungen hinsichtlich des Dorfes Wulksfelde stammen aus dem Jahre 1342. Grabhügel im Gemeindegebiet weisen auf eine vorgeschichtliche Besiedlung hin. Die Erwähnung Tangstedts im Jahre 1309 beruht auf dem Bericht des Hamburger Domkapitels über die Stiftung einer Vikarie und einer Seelenmesse im Dom durch den Ritter Hartwig von Hummelsbüttel. Fünf Jahre später kam das Dorf Tangstedt an die Schauenburg-Pinnebergische Linie. Bis 1475 war es mit Tremsbüttel verbunden und fiel dann an den Herzog von Sachsen-Lauenburg.

1630 wird Tangstedt, das als Vorwerk von Tremsbüttel bezeichnet wurde, als Meierhof des Gutes eingerichtet. Das Dorf Tangstedt wird gelegt. Durch die Vernichtung ihrer Häuser wurden somit aus freien Bauern von der Gutsherrschaft wirtschaftlich abhängige Untertanen. Um 1650 wurde das Herrenhaus errichtet, das fast 300 Jahre lang die wechselvolle Geschichte des Gutes Tangstedt überdauerte, bis es im Jahre 1947 durch Brand für immer vernichtet wurde.

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde lässt sich ab dem Jahr 1950 wie folgt dokumentieren:

| | |
|------------------------|------------------------|
| 1950 - 3.040 Einwohner | 1987 - 5.461 Einwohner |
| 1960 - 2.750 Einwohner | 1994 - 5.874 Einwohner |
| 1966 - 3.410 Einwohner | 2005 - 6.052 Einwohner |
| 1970 - 4.180 Einwohner | 2011 - 6.371 Einwohner |

Das in der Grundfarbe rot gehaltene Wappen der Gemeinde zeigt das silberne, schleswig-holsteinische Nesselblatt. Darin enthalten ist in schwarzem Schild ein silberner, mit drei roten Rosen mit goldenen Blüten und goldenen Kelchblättern belegter Balken.



2.1.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind die im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2010 dargestellten Stadtrandkerne. Die Gemeinde Tangstedt ist kein Stadtrandkern, liegt aber im Ordnungsraum der Stadt Hamburg. Bis zur Aufstellung neuer Regionalpläne gilt für Tangstedt eine Wohnungsbauentwicklung bis zu 15% für den Zeitraum 2010 - 2025 bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2009.

Zusätzlich wird die Gemeinde Tangstedt als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung im LEP dargestellt.

Im Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Tangstedt im Planungsraum I (Kreis Stormarn). In der zum Nahbereich Norderstedt zählenden Gemeinde soll sich die weitere Siedlungsentwicklung auf die Ortsteile Tangstedt und Wilstedt konzentrieren. Zur Entlastung beider Ortsteile vom starken Durchgangsverkehr (bedingt durch die bisherige Entwicklung und auch durch das weiterhin zu erwartende Wachstum auf der Achse Norderstedt - Kaltenkirchen bei nicht gelösten Verkehrsproblemen) sind Verkehrsuntersuchungen in gemeindeübergreifender Abstimmung erforderlich. Dies soll nach dem Mehrheitswillen innerhalb der Gemeinde außerhalb dieses Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geschehen, so dass innerhalb des Planes weder eine Trasse noch ein Suchraum für eine Umgehungsstraße um die Ortsteile Wilstedt und Tangstedt (- intensiv beraten wurde über eine Verbindung von der Schleswig-Holstein-Straße [Norderstedt] durch den Tangstedter Forst zur Bundesstraße 432 -) dargestellt sind.

Die Kiesabbaugebiete im nordwestlichen Gemeindegebiet sollen nach Beendigung des Abbaus als Freizeit- und Naherholungsbereiche genutzt werden.

2.1.3 Ziele der übergeordneten Landschaftsplanung

Die überörtlichen Ziele der Landschaftsplanung leiten sich aus den Vorgaben des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ab, wobei die Landschaftsplanung die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten hat. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassen den Schutz, die Pflege und Entwicklung der gesamten natürlichen Umwelt. Hierzu zählt sowohl der besiedelte, als auch der unbesiedelte Raum (§ 1 LNatSchG). Auftrag und wesentliche Inhalte der Landschaftsplanung sind,

- die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig zu sichern, d. h., dass sämtliche Naturgüter wie Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen- und Tierwelt um ihrer selbst und als Lebensgrundlage des Menschen zu erhalten,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Voraussetzung für die naturverträgliche Erholung zu bewahren und zu pflegen,
- bei Konflikten zwischen Nutzungsansprüchen und den Erfordernissen des Naturschutzes sachgerechte Lösungen zu erarbeiten.

Seit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist die Landschaftsplanung in zwei Ebenen organisiert, nämlich dem Landschaftsprogramm (gilt für das ganze Land) und die Landschaftspläne (gelten für die Gebiete der Städte und Gemeinden). Der noch bestehende Landschaftsrahmenplan (Planungsraum I) sowie der Regionalplan liefern die notwendigen überregionalen Leitbilder, an denen sich die künftige Landschaftsentwicklung Tangstedts ausrichten soll.

2.2 Planungen auf kommunaler Ebene

Der aus dem Jahre 1973 stammende Flächennutzungsplan der Gemeinde Tangstedt hat in der Folge 7 Änderungen, die zum Abschluss gebracht worden sind, erfahren. Diese stellen sich wie folgt dar:

1. Änderung Diverse Änderungen in den Ortsteilen Tangstedt, Wilstedt, Rade, Ehlersberg und Wiemerskamp
3. Änderung Gewerbegebiet südlich des Ortsteils Wilstedt
4. Änderung Teilbereich 1: Ortsteil Tangstedt, begrenzt im Nordwesten durch den „Wassermühlenweg“ und seine südöstlich angrenzende Bebauung, im Südwesten durch die Bebauung „Am Eichholz“, „Fasanenring“, „Amselweg“, „Meisenweg“ sowie die „Hauptstraße“ (K 51), im Süden durch die Straße „Eichholzkoppel“, im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen zwischen „Wassermühlenweg“ und „Eichholzkoppel“
Teilbereich 2: Ortsteil Tangstedt, innerer Bereich zwischen „Hauptstraße“ im Norden und Nordosten, nördlich der „Dorfstraße“, östlich „Am Herrendamm“
Teilbereich 3: Ortsteil Tangstedt, westlich „Försterweg“, nördlich „Dorfstraße“

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

5. Änderung Ortsteile Tangstedt und Wilstedt, Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen im Gemeindegebiet
6. Änderung Teilbereich 1: Ortsteil Tangstedt, für das Gebiet südlich der Hauptstraße (K 51), östlich des Harksheider Weges und westlich des Redders
Teilbereich 2: Ortsteil Wilstedt, für das Gebiet südlich und westlich des inneren Dorfringes
7. Änderung Teilbereich 1: Ortsteil Wilstedt, Gebiet nordöstlich der Tangstedter Straße (K 51) bzw. südöstlich und östlich der Ortslage Wilstedt sowie westlich und nördlich des Beekmoores (Golfanlage Tangstedt)
Teilbereich 2: Ortsteil Wilstedt, Gebiet östlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 9 „Gewerbegebiet Wilstedt“ in einer Tiefe von ca. 100 m (Gewerbegebietserweiterung Wilstedt)
9. Änderung Ortsteil Wilstedt, Baustoffaufbereitung, Kompostierung und Schilfverdunstungsbecken

Die aufgelisteten Änderungen des Flächennutzungsplanes wurden teilweise, soweit dies erforderlich wurde, in die verbindliche Bauleitplanung übernommen. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind sie, soweit sie dem Planungswillen der Gemeinde noch entsprechen, übernommen worden.

Die Gemeinde Tangstedt hatte vor einigen Jahren damit begonnen, ihre Bebauungspläne sowohl auf formelle Rechtmäßigkeit, als auch auf ihre inhaltliche Notwendigkeit hin zu überprüfen. Im Ergebnis führte dies zu zahlreichen Aufhebungssatzungen, aber auch zu der ein oder anderen neuen Überplanung. Aus der nachstehenden Übersicht sind die derzeit rechtskräftigen Bebauungspläne ersichtlich:

| | | |
|------------------------------|---------------------------------|---|
| B-Plan Nr. 3 | 1966 (Änd. in 1968, 1980, 1992) | Hauptstraße, Wassermühlenweg / Tangstedt Fasanenring pp. (EDI 1) |
| B-Plan Nr. 6, 2. Änderung | 2010 | Klaus-Groth-Straße pp (EDI 2) / Tangstedt |
| B-Plan Nr. 26 | 2003 (Änd. in 2006) | Wohngebiet Eichholzkoppel / Tangstedt |
| B-Plan Nr. 27 | 2003 (Änd. in 2006) | Nahversorgungszentrum Eichholzkoppel / Tangstedt |
| B-Plan Nr. 28 | 2006 | Südliche Hauptstraße / Tangstedt |
| B-Plan Nr. 9 | 1984 (Änd. in 1985, 2005) | Gewerbegebiet Wilstedt, Bäckerberg / Wilstedt |
| B-Plan Nr. 9 A | 2010 | Gewerbegebietserweiterung / Wilstedt |
| B-Plan Nr. 10 | 1988 (Änd. in 2002) | Ekenrund / Wilstedt |
| B-Plan Nr. 15 | 1969 (Änd. in 1971, 1985) | Kraienkamp, Am Wöhn, Am Heidberg, Hasenkamp, Harksheider Straße, Böckeneck / Wilstedt |
| B-Plan Nr. 17 | 2006 | Dorfring / Wilstedt (einschl. ehem. Geltungsbereich B-Plan Nr. 16) |

| | | |
|-----------------|---------------------|---|
| B-Plan Nr. 18 | 1986 (Änd. in 1993) | Waldstraße, westlich des Fasanenstieges, nördl. des Tangstedter Forstes / Siedlung-Wilstedt |
| B-Plan Nr. 24 | 1. Änd. von 1984 | Wacholderweg, Ginsterweg, Heidestraße / Siedlung-Wilstedt |
| B-Plan Nr. 19.1 | 2006 | Südöstlich Arthur-Soltau-Weg / Ehlersberg |
| B-Plan Nr. 8 | 2007 | Haidland / Ehlersberg |
| B-Plan Nr. 23 | 1982 | Im Wiesengrund / Rade |
| B-Plan Nr. 30 | 2012 | Wälschenbek (Teilgebiet) |

2.3 Umweltsituation

2.3.1 Ausgangslage

Klima/Luft

Das Plangebiet ist dem stark maritim beeinflussten Binnentiefenland-Klima und hierhin dem Klimabezirk Schleswig-Holsteinisches Flachland zuzurechnen (Deutscher Wetterdienst, 1967). Verglichen mit den überwiegenden Teilen des Landes Schleswig-Holstein befindet sich das Plangebiet allerdings in einem verhältnismäßig weit von den Küsten entfernten Bereich (ca. 60 km zur Ostsee und ca. 80 km zur Elbmündung in die Nordsee), so dass sich bereits eine leicht kontinentale Tönung des Klimas bemerkbar macht. Der direkt im Osten des Plangebietes beginnende Klimabezirk „Holstein-Mecklenburgisches Hügelland“ zeigt bereits eine deutlich kontinentalere Prägung mit kälteren Monatsmitteln der Lufttemperatur im Januar und wärmeren Monatsmitteln im Juli. Auch die Jahressumme des Niederschlags liegt hier um etwa 50 mm niedriger.

Bei der mittleren Lufttemperatur zeigt sich die Lage des Gemeindegebietes im Grenzbereich zwischen den küstennahen und den weiter im Binnenland gelegenen Bereichen. Für den Januar verläuft die 0° C-Isotherme direkt durch die Gemeinde. Westlich hiervon zeigt sich deutlich der thermische Einfluss des Meeres, das im Winter eine höhere Temperatur aufweist als das Land und somit zu höheren Durchschnittstemperaturen in dieser Jahreszeit führt. Im Sommer hat das Meer dagegen einen kühlenden Einfluss, so dass die mittlere Juli-Temperatur bei 16,5° C liegt.

Betrachtet man das Jahresmittel der Temperatur, so verläuft auch die 8° C-Isotherme durch das Gemeindegebiet. Sie teilt den küstennäheren Bereich des Landes von den stärker kontinental geprägten Bereichen, deren Jahresmittel unter 8° C liegt. In der Vegetationsperiode von Mai bis Juli beträgt die mittlere Lufttemperatur, wie im größten Teil Schleswig-Holsteins, 14° C.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, wobei der Wind allerdings im Monat März am häufigsten aus Ost bis Südost und im Monat Juni aus dem Westen kommt. Die mittlere Windstärke beträgt im Jahr 2,5 Beaufort, was für schleswig-holsteinische Verhältnisse gering ist. Hier wirkt sich die relativ große Entfernung zu den Küsten

aus, da infolge der höheren Reibung über dem Land eine Abnahme der Windstärke von der Küste zum Binnenland festzustellen ist.

Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt im Jahr 775 bis 800 mm und ist damit höher als im östlichen Teil des Kreises Stormarn, wo 725 bis 750 mm erreicht werden.

Geologie und Boden

Die Geologie des Gemeindegebietes geht auf das jüngste erdgeschichtliche Zeitalter, das Quartär, zurück. Dieses gliedert sich in das Eiszeitalter (Pleistozän) und in die darauf folgende Nacheiszeit (Holozän).

Der östliche Teil des Gemeindegebietes wurde von der letzten Vereisung, der Weichsel-Kaltzeit, geprägt. Die Eismassen endeten etwa am heutigen nordöstlichen Ortsrand von Tangstedt und erstreckten sich entlang der heutigen K 51 bis nordöstlich von Wilstedt. Der Südwesten der Gemeinde wurde von dieser Vereisung nicht mehr erreicht und erhielt seine Prägung daher in der geologisch älteren Saale-Kaltzeit.

Der gesamte südwestliche Teil des Gemeindegebietes besteht aus einem Sander der Saale-Kaltzeit, dem großflächigen sog. „Tangstedter Sander“. Er entstand beim Abschmelzen des Saale-Eises, so dass von glazifluviatilen Ablagerungen gesprochen wird. Diese bestehen vor allem aus Sand, untergeordnet auch aus Kies, weshalb die Kiesabbauf Flächen des Plangebietes zwischen Rade, Wiemerskamp und Ehlersberg zu den glazifluviatilen Ablagerungen gehören, die allerdings beim Abschmelzen des jüngeren Weichsel-Eises entstanden sind.

Der Bereich zwischen Wilstedt und Tangstedt sowie östlich von Tangstedt wird von Grundmoränen der Saale-Kaltzeit gebildet. Sie bestehen aus Geschiebemergel, d. h. aus Material, das vom Gletscher aus dem Untergrund ausgeschürft worden ist. Dieser Mergel ist überwiegend zu Geschiebelehm verwittert und bildet ein nährstoffreiches Ausgangsmaterial für die Bodenbildung. Die Grundmoränenstandorte werden daher überwiegend als Acker genutzt. Entlang der südlichen Grenze des Gemeindegebietes befinden sich Grundmoränen-Flächen über glazifluviatilen Ablagerungen.

Ein großer Teil des nördlichen und östlichen Plangebietes wird von den Beckenablagerungen eines großen Stausees geprägt, der sich beim Abschmelzen des Weichsel-Eises bildete. Er erstreckte sich vom heutigen Henstedt-Ulzburg bis an die derzeitige hamburgische Landesgrenze. Nördlich der Grundmoräne befindet sich daher nordöstlich von Wilstedt ein ausgedehnter Bereich mit Feinsand-Beckenablagerungen über Schluff-Beckenablagerungen. Ähnliche Verhältnisse sind im Osten des Plangebietes zwischen Rade und Wiemerskamp zu finden. Hier handelt es sich um Feinsand-Beckenablagerungen über Ton-Beckenablagerungen. Ein weiterer Bereich mit Ton-Beckenablagerungen befindet sich östlich von Tangstedt.

Grundwasser

Grundwasserleiter mit großer Ergiebigkeit stellen die jungtertiären Sande dar. Es handelt sich dabei um gut durchlässige miozäne Braunkohlensande und pliozäne Kaolinsande, die eher kleinflächig im Westen und Osten in das Plangebiet reichen

und westlich Wulksfelde sowie im Süden der Gemeinde anzutreffen sind. Diese Braunkohlensande werden von schwer durchlässigem miozänen Glimmerton über Braunkohlensanden umgeben.

Den weitaus größten Flächenanteil im Gemeindegebiet nehmen wenig durchlässige Feinsande und Schluffe der Reinbek-Stufe aus dem Mittel-Miozän ein.

Die Durchlässigkeit der Deckschichten, die oberflächennahen quartären Ablagerungen, sind bis auf wenige Randbereiche als beschränkt einzustufen. Es handelt sich überwiegend um Geschiebemergel. Daraus lässt sich ein mittleres Schutzpotenzial für das Grundwasser in diesem Bereich ableiten. Ein geringer Schutz des Grundwassers besteht im Bereich des angrenzenden Duvenstedter Brooks und für eine Fläche im Westen (westlich Siedlung-Wilstedt). Hier herrschen gut durchlässige Sande und Kiese im Untergrund vor.

Arten- und Biotopschutz

Die Gemeinde Tangstedt ist im Verhältnis zu anderen Gemeinden mit einem Anteil von 21,9 % (Landesdurchschnitt 9,9 %) verhältnismäßig walddreich.

Der Landschaftsrahmenplan stellt den Tangstedter Forst, Waldflächen östlich des Oberalstertales und eine Waldfläche zwischen Tangstedt und Wilstedt dar. Daneben gibt es eine Vielzahl von kleineren Waldbereichen, die nicht immer eine Verbindung miteinander aufweisen.

Im Gemeindegebiet kommen zahlreiche Landschaftsbereiche vor, die besondere Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen können. Diese Funktionen liegen vor allem in der

- Bereitstellung von Wuchsorten, Nahrungs-, Brut-, Aufzucht- und sonstigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere,
- Bereitstellung von Regenerationsräumen,
- Bereitstellung von Rückzugsräumen,
- Bereitstellung von Ausbreitungsräumen,
- Bereitstellung von Räumen für die Ansiedlung und Wiederansiedlung.

2.3.2 Konsequenzen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne, mithin auch dieses Flächennutzungsplanes der Gemeinde Tangstedt, insbesondere zu berücksichtigen:

„die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, ...

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

die Darstellungen von Landschaftsplänen ...“ .

Der Landschaftsplan enthält Vorgaben, die in den Flächennutzungsplan zu übernehmen sind. Dabei handelt es sich um Darstellungen zu:

- Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB),
- Einrichtungen des Gemeinbedarfs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB),
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB),
- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB),
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB),
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) sowie
- nach anderen gesetzlichen Vorschriften geschützte Flächen oder Anlagen (nachrichtliche Übernahmen nach § 5 Abs. 4 BauGB).

2.4 Denkmalschutz

In der Gemeinde Tangstedt gibt es 8 in das Denkmalsbuch eingetragene archäologische Denkmale. Hierbei handelt es sich um eine kleinere Grabhügelgruppe (DB 1 - 4) und ein Langbett (DB 5), die sich im Wald bei Rade befinden. Die Grabhügel DB 6 und 7 befinden sich im Tangstedter Forst, ein weiterer Grabhügel (DB 8) ist nördlich des Ortsteils Tangstedt in einer Waldfläche an der K 51 gelegen. Die Denkmäler 1 - 7 befinden sich in größeren Waldbereichen. Größere Veränderungen, die die Standorte der archäologischen Denkmale und deren Umgebungsbereiche wesentlich beeinträchtigen können, sind nicht zu erwarten. Der Grabhügel DB 8 hingegen liegt im Randbereich eines kleineren Gehölzes. Maßnahmen im Nahbereich und solche mit Fernwirkung sind jedoch aufgrund der Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

Eine Vielzahl von Fundplätzen mit Eisenschlacken, die auf eine häufige Nutzung der Gegend zur Eisengewinnung hindeuten, ist entlang der Alster und ihrer Nebenflüsse bekannt. Zu diesen Verhüttungsplätzen gehören auch immer Siedlungsstellen, die sich hier in einer größeren Anzahl vermuten lassen. In höheren Bereichen, vor allem im Westen, sind entlang der Alsterniederung, die bis nach Tangstedt und Wilstedt heranreicht, Siedlungsflächen bekannt. Auch Bestattungen wurden vorwiegend auf den Höhenlagen durchgeführt.

Aus den Informationen der Landesaufnahme und anhand der Topographie und landschaftlichen Besonderheiten werden archäologische Interessengebiete

abgeleitet, die angeben, wo in der Gemeinde vornehmlich mit dem Vorkommen von weiteren archäologischen Denkmälern gerechnet werden könnte.

Die Ausweisung von Interessengebieten bedeutet nicht, dass Maßnahmen mit Eingriffen in den Boden verhindert werden sollen; vielmehr möchte das Archäologische Landesamt über Planungen informiert werden, um zu prüfen, ob durch diese archäologische Betroffenheiten ausgelöst werden können.

Es existieren die nachfolgend aufgelisteten archäologischen Interessengebiete, die innerhalb des Plans durch Nummerierung kenntlich gemacht sind:

Interessengebiet 1: In diesem Bereich sind Grabhügel bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Weitere Denkmäler sind zu vermuten.

Interessengebiet 2: Ein Urnenfriedhof ist bekannt, es ist mit weiteren Denkmälern zu rechnen.

Interessengebiet 3: Ein Verhüttungsplatz und eine Siedlungsstelle sind bekannt.

Interessengebiet 4: Mehrere Fundplätze und Siedlungsstellen entlang der Alster sind bekannt, mit weiteren Denkmälern ist in diesem siedlungsgünstigen Bereich mit besonders guten Erhaltungsbedingungen für organische Substanz zu rechnen.

Interessengebiet 5: Das Beekmoor hat besonders gute Erhaltungsbedingungen für organisches Material. An den Randbereichen sind mehrere Grabhügel bekannt. Siedlungsplätze sind an den Randbereichen zu vermuten.

Interessengebiet 6: Im Tangstedter Forst sind mehrere Grabhügel bekannt. Drei sind in das Denkmalsbuch eingetragen. Weitere Denkmäler sind zu vermuten.

Interessengebiet 7: Entlang der Alster sind viele archäologische Fundplätze bekannt. Auf den höheren Lagen handelt es sich vor allem um Hügelgräber, die teilweise auch in das Denkmalsbuch eingetragen sind. Zahlreiche Einzelfunde belegen eine andauernde Besiedlung des Bereiches zu unterschiedlichen Zeitstellungen. An der Mühlenau sind Vorgängerbauten der heutigen Wassermühle zu vermuten, die bis in das Mittelalter hineinreichen könnten.

Auch in den in denkmalpflegerischer Hinsicht nicht gekennzeichneten Bereichen können sich archäologische Vorkommen befinden. Hierzu liegen allerdings dem Archäologischen Landesamt keine Informationen vor. Generell gilt: Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Die in der Übersichtsliste der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn verzeichneten Kulturdenkmale sind von unterschiedlicher Bedeutung. Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technischen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind (besondere Kulturdenkmale), sind in das Denkmalsbuch, das von den oberen Denkmalschutzbehörden geführt wird, einzutragen (D§). Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen gemäß § 7 Abs. 1 DSchG:

- die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals,
- Überführungen eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten,
- die Errichtung von Anlagen in der unmittelbaren Umgebung, innerhalb wesentlicher Sichtachsen und in der unmittelbaren Umgebung weiterer wertbestimmender Merkmale eines eingetragenen Kulturdenkmals, die eine Gefahr für den Denkmalwert bedeuten.

Die einfachen Kulturdenkmale nach § 1 Abs. 2 DSchG hingegen bedürfen einer derartigen Genehmigung nicht. In ihren Fällen wird die Planung der Fachbehörde zwar ebenfalls vorgelegt, diese wird dann beratend tätig. Gemäß § 1 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz sind einfache Kulturdenkmale Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegt. Hierzu können u. a. auch Garten-, Park- oder Friedhofsanlagen zählen.

In der Gemeinde Tangstedt existieren folgende Denkmale:

| Objekt | Schutz- Status | Wohnplatz |
|--|---------------------------|---|
| Haidkruger Alsterschleuse | D§ | Ehlersberg |
| Friedenseiche | K | Rade/Rader Weg |
| Gedenkstein der Gem. Wulksfelde (Ehrenmal) | K | Rade |
| Gutsanlage: Park | G§ | Rethfurt |
| Halbmeilenstein (Nr.9) | D§ | Tangstedt/B432-Segeberger Chaussee |
| Straßenraum/Lindenallee | D§ | Tangstedt/Beekmoorweg |
| Ehem. Melkerhaus, vermutl. Holländerei/Meierei | D§ | Tangstedt/Beekmoorweg 8 |
| Gut: Zwergenfiguren des Parks (im Rathaus) | K | Tangstedt/Beekmoorweg 11 |
| Gut: Gutspark | G§ | Tangstedt |
| Gut: Lindenquartier | G§ | Tangstedt |
| Friedhof (1898) | K | Tangstedt/ Hauptstr./Fahrenhorster Weg |

Begründung zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

| | | |
|--|----|--|
| Parkanlage vor der Kirche | G§ | Tangstedt/Hauptstraße 92 |
| Gedenkstein 1897 in der Parkanlage | K | Tangstedt/Hauptstraße 92 |
| Ehrenmalanlage der Kirchengemeinde (1 u. 2 WK) | K | Tangstedt/Hauptstraße 92 |
| Haupthaus | D§ | Tangstedt/Hauptstraße 103 |
| Garten | G§ | Tangstedt/Hauptstraße 103 |
| Friedenseiche (ehem. Gutsbereich) | K | Tangstedt/ Hauptstraße/Dorfstraße |
| Friedenseiche mit Gedenkstein | K | Tangstedt/ Schulstraße/Dorfstraße |
| Grabplatte am ehem. Spritzenhaus | K | Wilstedt/Am Dorfplatz |
| Ehrenmal 1939/45 | K | Wilstedt/ Dorfring/Tangstedter Straße |
| Ehemalige Doppeleiche | K | Wilstedt/ Dorfring/Tangstedter Straße |
| Ehrenmal 1914/18 | K | Wilstedt/ Dorfring/Wakendorfer Straße |
| Gutsanlage: Herrenhaus | K | Wulksfelde/ Wulksfelder Damm |
| 12 Grenzsteine | KS | Gemeinde Tangstedt |

- **D§** Besonderes Kulturdenkmal nach § 5 Abs. 2 DSchG
- **K** Einfaches Kulturdenkmal nach § 1 Abs. 2 DSchG
- **KS** Einfaches Kulturdenkmal / Grenzstein nach § 1 Abs. 2 DSchG
- **G§** Geschützte historische Garten- oder Parkanlage nach § 5 Abs. 2 DSchG (alt)
(Übergangsregelung § 31 DSchG)

2.5 Sozioökonomische Faktoren

Die Haushaltsgröße in der Gemeinde Tangstedt liegt mit 2,2 Personen (6.371 Einwohner in 2.848 Wohneinheiten) über dem Landesdurchschnitt.

| | |
|--|--|
| Bevölkerungszahl im Alter von 0 bis 3 Jahren | 217 |
| Bevölkerungszahl im Alter von 4 bis 6 Jahren | 204 |
| Bevölkerungszahl im Alter von 7 bis 15 Jahren | 603 |
| Bevölkerungszahl im Alter von 16 bis 18 Jahren | 143 |
| Bevölkerungszahl im Alter von 19 bis 65 Jahren | 3.868 |
| Bevölkerungszahl im Alter von 66 bis - Jahren | 1.336 |
| Bevölkerungszahl insgesamt | 6.371 |
| Einfamilienhäuser | 1.643 |
| Zweifamilienhäuser | 310 |
| Mehrfamilienhäuser | 121 |
| Wohnungen insgesamt | 2.848 (309.030 m ² Wohnfläche) |

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am

| | |
|---|-----|
| - Arbeitsort insgesamt | 794 |
| - davon Einpendler/innen über Gemeindegrenzen | 634 |
| - davon Einwohner | 160 |

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am

| | |
|---|-------|
| - Wohnort insgesamt | 2.117 |
| - davon Auspendler/innen über Gemeindegrenzen | 1.957 |
| - davon Einwohner | 160 |

(Quellenangaben: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Stand 2009)

Fast alle Freizeitaktivitäten (Vereine und Verbände) werden in Tangstedt ausgeübt, wie zum Beispiel: Aktive Senioren; ASV-Angelsportverein; FiFaFu Fit-Familie-Future; Freiwillige Feuerwehr in Tangstedt, Wilstedt und Wulksfelde; Laienspielgruppe Tangstedt; Land Frauen Verein; Musikzug Tangstedt; Plattdutsche Bühne; Reitstall Gut Tangstedt; Reitverein Tangstedt; Ringreitverein Wilstedt; Schützenverein Tangstedt; Wilstedter Sportverein Tangstedt (WSV).

Seit 2005 bietet das Jugendzentrum in Tangstedt für Kinder und Jugendliche zwischen 11 und 18 Jahren einen Treffpunkt. Zwei pädagogische Mitarbeiter begleiten die Jugend in der Einrichtung mit folgenden Aktivitäten: Billard, Kickern, Dart, Gesellschaftsspiele, Air-Hockey und Tischtennis. Es stehen auch Computer mit Internetzugang zur Verfügung, Unterstützung bei Hausaufgaben und dem Schreiben von Bewerbungen wird geboten.

Durch das Nahversorgungszentrum mit den Hauptanbietern Edeka und Aldi im Süden des Ortsteils Tangstedt ist der Versorgungs-, aber auch der Dienstleistungssektor in den übrigen Ortschaften nur gering ausgeprägt. Die Anzahl der Restaurationsbetriebe hat in den zurückliegenden Jahren abgenommen, was dazu geführt hat, dass Gastronomie nicht mehr in allen Ortsteilen anzutreffen ist.

Handwerksbetriebe sowie Außenstellen von größeren Industriefirmen sind in der Gemeinde Tangstedt, der keine zentralörtliche Funktion zugeordnet ist, ansässig. Bei den Handwerksbetrieben handelt es sich überwiegend um Kleinbetriebe mit zum Teil wenigen Mitarbeitern. Die Landwirtschaft ist der zweite, im Gemeindegebiet ausgeprägte, Arbeitssektor.

Im äußersten Norden von Hamburg befinden sich die vier Kirchengemeinden Duvenstedt, Lemsahl - Mellingstedt, Wohlstdorf - Ohlstedt und Tangstedt. Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Tangstedt ist für alle 7 Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes zuständig.

Die Siedlungsstruktur des Ortes Tangstedt orientiert sich am Verlauf vorhandener Straßen. Tangstedt verfügt nicht über einen historisch gewachsenen Ortskern im eigentlichen Sinne mit Markt- oder Dorfplatz. Vielmehr ist das ehemalige Rathaus mit seinem gestalteten Vorplatz, umgeben von einem Wohn- und Geschäftshaus, der Kirche mit Friedhofsgelände und der Tangstedter Mühle, alle gelegen im Bereich Hauptstraße/Dorfstraße, als zentraler Bereich anzusehen. Die Verbindung der beiden genannten Straßen spart eine denkmalgeschützte Friedenseiche aus.

Die Hauptstraße (K 51) verläuft aus Richtung Süden, von der B 432 kommend, in den Norden auf die Tangstedter Straße durch Wilstedt nach Wakendorf II als K 79. In Wilstedt existiert eine Ringstraße, an der sich die Siedlungsstruktur weitestgehend orientiert. Siedlung-Wilstedt ist von der Harksheider Straße und dem Glashütter Weg erreichbar. In den Ortschaften Wulksfelde, Rade, Wiemerskamp und Ehlersberg verläuft die alte Siedlungsstruktur überwiegend entlang von Durchgangsstraßen.

3. Inhalte des Flächennutzungsplanes

3.1 Grundlagen und Ziele der Planung

Ausgangspunkt für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Tangstedt ist die tatsächlich vorhandene Situation, basierend auf dem Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1973 einschließlich dessen insgesamt 7 Änderungen sowie die 16 rechtskräftigen Bebauungspläne einschließlich, soweit vorhanden, deren Änderungen.

Seit der erstmaligen Aufstellung des Flächennutzungsplanes hat es in der Gemeinde eine lebhafte Entwicklung gegeben. Die Einstufung im Landesentwicklungsplan als dem Ordnungsraum zugehörig, die Nähe zur Hansestadt Hamburg und die gute Verkehrsanbindung lassen auch weiterhin eine dynamische Entwicklung erwarten. Gleichzeitig ist das Gemeindegebiet landschaftlich reizvoll und reich an aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Flächen und Bereichen.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinde mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zwei Ziele. Zum einen soll mit der Anpassung der Plandarstellung an die Bestandssituation eine aktuelle Arbeitsgrundlage geschaffen werden, zum anderen sollen die sich aus der Lage im Raum und den übergeordneten Planungsvorgaben ergebenden Möglichkeiten in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgeschöpft werden. Daraus ergeben sich folgende Eckpunkte des Entwicklungskonzeptes:

- Bereitstellung eines attraktiven, verkehrsgünstig gelegenen Angebots für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe;
- Vorhalten eines bedarfsgerechten Angebots an Wohnbau- und gemischten Bauflächen für unterschiedliche Wohn- und Arbeitsbedürfnisse und Altersgruppen;
- Sicherung der Angebotsvielfalt in landwirtschaftsnahen Bereichen (Reitsport, ökologische Landwirtschaft / ländliche Kultur);
- Optimierung der Erreichbarkeit zentraler Infrastruktureinrichtungen (Schule, Kindergarten, Sportstätten, Bürgerhaus);
- Erhalt durchgrünter Bereiche in den Ortsteilen Tangstedt und Wilstedt bei gleichzeitiger Bereitstellung von Entwicklungspotentialen.

Alle Ortsteile der Gemeinde sind nach den Darstellungen des Regionalplanes umgeben von einem regionalen Grünzug, der die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten von vornherein begrenzt. Bei regionalen Grünzügen handelt es sich um Ziele der Raumordnung, in die nur bei Vorliegen besonderer Gründe eingegriffen werden darf.

Im Süden des Ortsteils Tangstedt ist der Regionale Grünzug in geringerem Maße betroffen. Hier geht es insbesondere um die Flächen 16, 17 und 35, für die unter dem Aspekt des „Zirkelschlages“ eine Arrondierung vorgenommen wird.

Begründet ist die randliche Inanspruchnahme des Regionalen Grünzugs aus mehreren Gründen. Zum einen stammt der Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahr 1998 und geht somit nur noch eingeschränkt auf die aktuellen Veränderungen und Bedürfnisse ein. Zum anderen sieht bereits der noch gültige Flächennutzungsplan westlich der vorgenannten Flächen eine Fläche für den Gemeinbedarf vor, die zu einem untergeordneten Anteil in den Regionalen Grünzug hineinragt. An diese arrondiert nun eine 0,61 ha große Erweiterungsfläche (Fläche 16), ohne dass diese tiefer in den Regionalen Grünzug hineinragt als die bereits bestehende Fläche für den Gemeinbedarf. Konkrete Planungen für die Erweiterungsfläche werden derzeit noch nicht verfolgt. Vielmehr geht es darum, ein eng begrenztes Erweiterungspotential für sportliche und kulturelle Zwecke zur Verfügung zu haben, nachdem die eigens dafür dargestellten Sondergebiete (Flächen Nr. 9 und 30) zwischen den Ortsteilen Tangstedt und Wilstedt seitens der übergeordneten Planungsbehörden wegen deren Lage inmitten des Regionalen Grünzuges nicht mitgetragen und aus der Planung entfernt worden sind.

Die sich östlich an die Gemeinbedarfsfläche anschließende Wohnbaufläche Nr. 17 a ist aus der Planung entfernt worden, so dass sich die Siedlungserweiterung in diesem Bereich nur noch auf die Wohnbaufläche Nr. 17 erstreckt, die die Verbindung zwischen den baulichen Anlagen auf der Gemeinbedarfsfläche im Westen und dem Nahversorgungszentrum im Osten aufnimmt, ohne darüber hinaus zu gehen.

Hinsichtlich der Fläche 35, der geplanten Erweiterung des Sondergebietes „Nahversorgungszentrum“, ist die Gemeinde der Anregung, eine Standortalternativenprüfung erarbeiten zu lassen, nachgekommen. Diese führt zu dem Ergebnis, dass der Standort südlich der Straße ‚Eichholzkoppel‘ der am besten geeignete für eine derartige Entwicklung sei. Die Standortalternativenprüfung ist der Begründung zum Flächennutzungsplan als Anlage 2 beigefügt. Vor dem Hintergrund des Ergebnisses dieser Prüfung und den diesbezüglichen Planungsgesprächen wird die Fläche 35 nunmehr erneut als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Nahversorgungszentrum‘ ausgewiesen, nachdem sie in der vorangegangenen Entwurfsfassung noch als sog. ‚Weißfläche‘ dargestellt war.

Für das im Rahmen der Planungsüberlegungen lange Zeit vorgesehene Gewerbegebiet (Fläche 20) im Randbereich des regionalen Grünzugs sind andere, sinnvolle Standorte innerhalb des Gemeindegebietes nicht erkennbar. Darüber hinaus würde es sich in verkehrsgünstiger Lage an der K 51, nicht weit entfernt von der B 432 sowie der L 98 befinden, so dass innerörtliche Durchgangsverkehre reduziert werden könnten. Dennoch ist die Fläche 20 als Darstellung aus dem Flächennutzungsplan entfernt worden. Stattdessen machen Pfeile nunmehr deutlich, dass zu einem späteren Zeitpunkt hier seitens der Gemeinde ein Planungswille

besteht. Diesbezüglich soll die Fortschreibung bzw. Neuaufstellung des Regionalplans abgewartet werden, in dessen Rahmen die Gemeinde nach den Gesprächen mit den Vertreter/inne/n des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Stormarn erwartet, dass der regionale Grünzug in diesem Bereich zurückgenommen wird und den gemeindlichen Planungswillen beachtet.

Der Hinweis sei erlaubt, dass das in unmittelbarer Nähe vorhandene Kompostwerk Bützberg im Regionalen Grünzug gelegen ist und das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Jahr 2010 eine Genehmigung zur Erweiterung der Anlage innerhalb des Regionalen Grünzuges erteilt hat, so dass dort eine nahezu fünfmal so große Flächeninanspruchnahme stattfindet.

Bei der Auswahl von Flächen für neue bauliche Nutzungen gilt generell der planungsrechtliche Grundsatz, dass eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden ist und neue Bauflächen möglichst an vorhandene Siedlungsbereiche anzubinden sind. Die Innenentwicklungspotentiale sind vorrangig auszuschöpfen. Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen bzw. folgende Belange sind in die gemeindliche Abwägung einzubeziehen:

- Siedlungsbezug (Schutz des Außenbereichs),
- Flächenverfügbarkeit (steht der in Aussicht genommene Standort zur Verfügung, ggf. auch durch Flächenaustausch),
- Verkehr (Vermeidung massiver Beeinträchtigungen von Ortslagen, Frage des Ausbauzustandes der am meisten frequentierten Verkehrswege),
- verkehrsräumliche Belange,
- Landschaftsbild (Möglichkeit zur landschaftlichen Einbindung),
- Denkmalpflege (Beachtung des Umgebungsschutzes von Kulturdenkmalen),
- Archäologie (Bodendenkmale und Interessensgebiete),
- Landschaftsschutz (keine Beeinträchtigung von geschützten Landschaftsteilen),
- Artenschutz (Verbot der Zerstörung von Lebensraum besonders oder streng geschützter Arten),
- Immissionsschutz (Schutz von Wohn- und anderen geschützten Nutzungen vor Lärm und Geruch),
- Bodenschutz (Altlasten, Verdachtsstandorte),
- Erschließungsaufwand (Topographie, Baugrundqualität, Ver- und Entsorgung, insbesondere Oberflächenentwässerung),
- finanzielle und wirtschaftliche Belange,

- städtebauliche Belange (Erhaltung, Fortentwicklung der Ortsteile),
- soziale Belange (sozial stabile Bewohnerstruktur), insbesondere
 - gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
 - Kultur,
 - Sport,
 - Arbeitsplätze,
 - Attraktivität für Jung und Alt.

3.2 Wohnbauflächenbedarf

Die Bevölkerungsstruktur, ganz besonders aber die Einwohnerzahl, ist die Grundlage für die vorbereitende Bauleitplanung und für die Bemessung der infrastrukturellen Einrichtungen im Flächennutzungsplan.

Um einem der Hauptplanungsziele dieser Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, nämlich der Ausweisung neuer Wohnbauflächen, gerecht zu werden, muss deshalb auf der Grundlage der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung der daraus zu erwartende Wohnflächenbedarf ermittelt werden. Hiernach kann eine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Wohnbaubereiche ausgewiesen werden sollen.

Die Gemeinde Tangstedt weist die unter Ziffer 2.1.1 aufgeführten Einwohnerzahlen von 1950 bis 2010 auf. Die Differenzierung ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Bevölkerungsstatistiken. Zwischen 1970 und 1987 hat der Wohnungsbau eine sprunghafte Entwicklung genommen. Dies resultiert aus dem erhöhten Wohnbedarf der Hamburger Bevölkerung im suburbanen Raum und den mit Schwerpunkt in der Hansestadt Hamburg vorhandenen Arbeitsplätzen.

Nach dem „Räumlichen Entwicklungskonzept für die amtsangehörigen Gemeinden an der B 432 des Amtes Itzstedt“ aus dem Jahr 2011 ist das Stadt-Umland-Bodenpreisgefälle erheblich, so dass nach der vorerwähnten Ausarbeitung der Abwanderungstrend in die Nachbarorte nach Niedersachsen und Schleswig-Holstein weiter anhalten wird. Aufgrund der übergeordneten Planungsvorgaben ist dies allerdings für den kalkulierten Wohnbaubedarf ohne Relevanz.

Die Gemeinde Tangstedt ist wegen der vorhandenen sozialen Infrastruktur, ihrer attraktiven Naherholung und ihrer kulturellen Angebote ein lebensqualitätsvoller und wirtschaftsstrukturell gut gelegener Wohnstandort. Da alle im derzeit noch gültigen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen nahezu vollständig ausgeschöpft sind, ist eine Bereitstellung für den örtlichen und ortsangemessenen Bedarf zwingend erforderlich.

Legt man den Entwicklungsrahmen mit dem Stichtag 31.12.2009 sowie die unter Ziffer 2.1.2 des Landesentwicklungsplans erwähnte 15%ige Entwicklungsmöglichkeit zu Grunde, dann ergibt sich eine mögliche Steigerung der Wohneinheiten (WE) von derzeit ungefähr 2.848 um 427 auf ca. 3.275 Wohneinheiten im Jahr 2025. Dieser Zeitrahmen ist um 5 Jahre kürzer, als der neu aufgestellte Flächennutzungsplan

Begründung zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

ausgelegt ist. Von der Entwicklungssteigerung sind die Baulücken mit ca. 50 WE sowie noch realisierbare Wohnprojekte mit ca. 27 WE zu subtrahieren, so dass bis zum Jahr 2025 ein Anstieg um rund 350 WE möglich ist. Die Baulücken in den Ortsteilen sind in der nachfolgenden Liste aufgeführt.

Wiemerskamp

| Nr. | Straße | WE |
|-----|----------------------|----|
| 1 | Wiemerskamper Weg 87 | 1 |
| 2 | Moorweg 3 | 1 |
| 3 | Moorweide | 2 |

Rade

| | | |
|---|---------------|---|
| 1 | Rader Weg 165 | 2 |
| 2 | Rader Weg 145 | 1 |

Siedlung-Wilstedt

| | | |
|---|----------------------|---|
| 1 | Heidestraße 60 | 1 |
| 2 | Heidestraße 52c | 1 |
| 3 | Heidestraße 39 + 39a | 2 |
| 4 | Ginsterweg 15 | 2 |
| 5 | Waldstraße 43 | 1 |
| 6 | Waldstraße 4a | 2 |
| 7 | Tannenweg 17 | 2 |
| 8 | Lärchenweg 2a | 1 |
| 9 | Ginsterweg 22a | 1 |

Wilstedt

| | | |
|---|-------------------------------|-----|
| 1 | Henstedter Weg 2 | 1 |
| 2 | Henstedter Weg | 1 |
| 3 | Henstedter Weg 6 | 1 |
| 4 | Dorfring 40 | 1 |
| 5 | Dorfring 6 + 8 | 2-4 |
| 6 | Dorfring / Tangstedter Straße | 8 |
| 7 | Dorfring 135 | 1-2 |
| 8 | Wakendorfer Straße 10 | 4 |
| 9 | Ekenrund 7 | 1 |

Tangstedt

| | | |
|---|----------------|---|
| 1 | Dorfstraße 11a | 2 |
|---|----------------|---|

Eigene Ermittlung sowie Abstimmung mit dem Amt Itzstedt, Stand: 29.03.2011

Die in Betracht kommenden neuen Siedlungsflächen werden überwiegend noch landwirtschaftlich genutzt.

Die Gemeinde ist sich dabei bewusst, dass die Ausweisung sehr großer, neuer Wohnbauflächen auch die Erweiterung der Infrastruktur mit den damit einhergehenden Kosten zur Folge haben wird. Deshalb wird eine moderate, zeitlich gestreckte, Siedlungsentwicklung angestrebt.

Der Wohnbauflächenbedarf ist mittel- bis langfristig insbesondere von der Bevölkerungsentwicklung und der zukünftigen Haushaltsstruktur abhängig. Wesentliche Einflussfaktoren der Bevölkerungsentwicklung sind:

- das Geburtenverhalten,
- die Lebenserwartung,
- das Binnenwanderungsverhalten.

Insgesamt ist im Bundesgebiet hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung mit einer Stagnation, wenn nicht sogar mit einem Rückgang bundesdeutscher Bevölkerung zu rechnen. Neben dem Problem der absoluten Bevölkerungszahl werden jedoch vor allem die Veränderungen der Bevölkerungsstruktur Einfluss auf die Entwicklung der Wohnbaubereiche ausüben. Im Prognosezeitraum werden sich gravierende Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung vollziehen. Neben einer zu erwartenden Überalterung der Bevölkerung mit den Folgen einer Haushaltsauflösung geht die Tendenz auch bei jüngeren Leuten verstärkt zu kleineren Einzelhaushalten. Gleichzeitig ist also bei der Wohnraumversorgung auf den hohen Anteil der älteren Bewohner mit ihren Versorgungsbedürfnissen wie auch die Lebens- und Wohnpräferenzen jüngerer Menschen zu reagieren.

Neben kleinen Wohnungen für sich selbständig Versorgende sind Altenwohnungen, Altenwohnheim- und Altenheimpflegeplätze in Zukunft in ausreichender Zahl bereit zu stellen. Für Lebensgemeinschaften mit Familienwunsch sowie für bestehende Familien sind Baugrundstücke mit entsprechendem Zuschnitt erforderlich.

3.3 Neue Wohn- und Mischbauflächen

Die Umsetzung des Wohnbauflächenbedarfs bedingt zunächst im Vorfeld einige grundsätzliche Überlegungen. Unter der Prämisse, dass aus den in der Begründung mehrfach erwähnten Gründen neue Wohnbauflächen dargestellt werden müssen, wurden zunächst landschaftspflegerische Überlegungen dahingehend angestellt, wo solche Bauflächen landschaftsverträglich und ökologisch unbedenklich ausgewiesen werden können. Nach den Vorgaben aus dem Landschaftsplan wurden Flächen erarbeitet, die dann auf ihre städtebauliche und immissionsrechtliche Tauglichkeit hin überprüft wurden. Zusätzlich wurden die Flächen einer Prüfung unter dem Gesichtspunkten des vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutzes unterzogen. Alle jetzt vorgesehenen Neubauareale sind landschaftspflegerisch und ökologisch als Baubereiche vertretbar und kollidieren nicht mit ökologischen Erhaltungsverpflichtungen. Sie gewährleisten eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung. Auf die parallel erarbeitete 3. Änderung des Landschaftsplanes, in der die Erweiterungsflächen detailliert untersucht worden sind, wird insofern hingewiesen.

Grundsätzlich sind Neubauf Flächen in Gemeinden so einzufügen, dass der bebaute Ortsbereich arrondiert und auf landschaftspflegerische Aspekte verstärkt Rücksicht genommen wird. Bei der Realisierung der Neubaugebiete sind landschaftspflegerische Vermeidungs- und Minimierungsgebote zu beachten sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten und festzusetzen. Die größeren,

für die Neubebauung notwendigen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzflächen können entweder unmittelbar angrenzend an die neuen Siedlungsflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit ausgewiesen oder auf sogenannten Poolflächen nachgewiesen werden.

Mit der Ausweisung von neuen Wohn- und Mischbauflächen mit einer Gesamtgröße von 25,08 ha wird der landesplanerische Rahmen sicher eingehalten, zumal in den gemischten Bauflächen unter der Prämisse der Durchmischung nur zum Teil eine Wohnbebauung stattfinden darf.

Die zulässige Größe der neuen Bauflächen, die u. a. dem Wohnen zur Verfügung stehen werden, kann unterschiedlich ermittelt werden. Bei Annahme einer Brutto-Grundstücksgröße von ca. 600 m² ergeben sich ca. 21 ha Bauflächen. Bei Annahme einer Brutto-Grundstücksgröße von ca. 1.000 m² ergeben sich ca. 35 ha Bauflächen. In der ‚Brutto-Grundstücksgröße‘ sind neben dem eigentlichen Baugrundstück auch die notwendigen Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Parkplätze), Grünflächen (z. B. Kinderspielflächen) und sonstige Flächen (z. B. Knickschutzstreifen, Lärmschutzwahl) enthalten.

Die Ortsteile Ehlersberg, Wulksfelde und Siedlung-Wilstedt erhalten keine neuen Siedlungsgebiete. Eine Eigenentwicklung ist hier auf den vorhandenen Innenverdichtungspotentialen und im neuen Flächennutzungsplan dargestellten Arrondierungsflächen möglich. Weitere sonstige Wohnbebauung würde das landwirtschaftliche Dorfgefüge beeinträchtigen.

3.4 Wohnbauflächen (W), Wohngebiete (WA-WR)

In der Planzeichnung werden überwiegend sowohl für die bestehenden als auch für die zu entwickelnden Wohnbauflächen nur Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 BauNVO und keine Baugebiete gem. § 1 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Für die Wohnbauflächen soll der Flächennutzungsplan keine zu starren Regelungen aufnehmen, um in der verbindlichen Bauleitplanung noch Spielräume zu haben. Eine Ausnahme stellen die Baugebiete in der Siedlung-Wilstedt dar, die vollständig durch B-Pläne überplant und in der Örtlichkeit bebaut sind.

Wie schon unter Ziffer 2.1.2 dargestellt, soll sich die Entwicklung der Gemeinde Tangstedt auf die Ortsteile Tangstedt und Wilstedt konzentrieren. Dabei entfällt der größte Teil der beabsichtigten wohnbaulichen Entwicklung auf den Ortsteil Tangstedt, da sich hier die meisten Infrastruktureinrichtungen befinden. Die zwei größeren wohnbaulichen Entwicklungsflächen befinden sich im westlichen und südlichen Bereich des Ortsteils. Die genauen Lagen und Größen lassen sich aus der im Anhang befindlichen Aufstellung ablesen. In der Summe werden im Ortsteil Tangstedt ca. 14,01 ha Wohnbaufläche neu ausgewiesen.

Im Norden des Ortsteils Wilstedt wird eine ca. 5,95 ha, im Süden des Ortsteils eine ca. 2,47 ha große Wohnbaufläche neu dargestellt.

Alle weiteren neu ausgewiesenen Wohnbauflächen befinden sich in den Ortsteilen Wiemerskamp und Rade und erreichen keine Größe über 0,5 ha. Hier werden nur kleine Arrondierungen vorgenommen, die keine Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung haben werden.

3.5 Gemischte Bauflächen (M)

Die Darstellung von gemischten Bauflächen ist sinnvoll für Bereiche, in denen sich ein Nebeneinander verschiedener Nutzungen entwickelt hat bzw. entwickeln soll. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes findet insofern eine Anpassung an die in der Realität vorliegenden Verhältnisse statt.

Im Ortsteil Wilstedt finden Entwicklungen in Form von gemischten Bauflächen im Norden, im Süden und im Südosten des Ortsteils statt. Es geht hier insbesondere um Flächenarrondierungen. Insgesamt werden gemischte Bauflächen von ca. 1,72 ha, davon 1,57 ha im Ortsteil Wilstedt und 0,15 ha im Ortsteil Wiemerskamp, ausgewiesen, die für eine weitere Entwicklung geeignet sind.

3.6 Gewerbegebiete (GE)

Gewerbliche Bauflächen im Sinne § 1 Abs. 1 BauNVO werden aufgrund der überörtlichen Planungsvorgaben nicht dargestellt. Für die Vorhaltung gewerblicher Bauflächen und von Industriegebieten bietet sich die direkt westlich angrenzende Stadt Norderstedt als „Schwerpunkt“ i. S. d. Ziffer 2.6.2 LEP an, die in ihrem Flächennutzungsplan entsprechende Flächen vorhält.

Bei der Gemeinde Tangstedt handelt es sich weder um einen zentralen Ort, noch um einen Stadtrandkern. Der Regionalplan weist der Gemeinde keine ergänzende überörtliche Versorgungsfunktion zu. Keine der Ortslagen liegt auf den Siedlungsachsen. Dennoch können alle Gemeinden „unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen“ (Ziffer 2.6.1 LEP).

Das vorhandene Gewerbegebiet im Süden des Ortsteils Wilstedt (B-Plan Nr. 9) ist durch den Bebauungsplan Nr. 9 A im Jahr 2010 nach Osten hin geringfügig erweitert worden, da zu diesem Zeitpunkt die Kapazitäten ausgeschöpft waren und keine Gewerbeflächen in der Gemeinde angeboten werden konnten. Zu erhaltende Knicks mit ihren nach LNatSchG zu beachtenden Knickschutzstreifen führten allerdings dazu, dass die sich daraus ergebenden Grundstückszuschnitte nur bedingt in Übereinstimmung mit den Vorstellungen von Interessenten, die an die Gemeinde herangetreten sind, zu bringen waren. Dennoch sind zwischenzeitlich sämtliche Grundstücke verkauft bzw. verbindlich vergeben.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass sich der neu aufgestellte Flächennutzungsplan auf den Planungszeitraum der nächsten 15 - 20 Jahre erstreckt, ist der Gemeinde daran gelegen, eine ausreichende Anzahl an Gewerbegrundstücken bereit zu stellen,

um so entsprechenden Nachfragen in flexibler Art und Weise begegnen zu können. Bauleitplanerisch wird das Ziel verfolgt, vorrangig die Bauabsichten der im Ort in dreistelliger Anzahl vorhandenen Gewerbetreibenden einer geordneten Entwicklung zuzuführen. Wenn erst mit der Planung begonnen wird, sobald ein Interessent an die Gemeinde herantritt, besteht die Gefahr, dass dieser aufgrund der langwierigen Planung von seinen Absichten abspringt.

In der Gemeinde Tangstedt, Ortsteil Tangstedt, existiert derzeit kein Gewerbegebiet. Das Nahversorgungszentrum östlich der Hauptstraße (K 51) hat im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Erweiterungsbedarf angemeldet, um den veränderten Anforderungen an den Einzelhandel im periodischen Bedarf auch zukünftig gewachsen zu sein. Diese Erweiterung soll in einer Größe von ca. 0,83 ha südlich der Eichholzkoppel und östlich der Hauptstraße planungsrechtlich vorbereitet werden. Im Anschluss an diesen Bereich sollte ein Gewerbegebiet mit einer Größe von ca. 1,80 ha dargestellt werden (Fläche 20). Bei der Bereitstellung eines Gewerbegebietes sind sowohl die Eignungen aus dem Landschaftsplan heraus, wie auch möglichst betriebsgerechte Standortbedingungen zu berücksichtigen. Die Standortsicherung und gleichzeitig die Perspektive, sich ggf. erweitern zu können, sind Grundvoraussetzungen für die Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Lage des vorgesehenen Gewerbegebietes würde eine überaus günstige Verbindung an das überörtliche Straßennetz darstellen, weil es nicht weit entfernt vom Knotenpunkt der K 51 mit der B 432 liegt. Gewerbetreibende würden aus den östlich und südlich gelegenen Ortsteilen, Gemeinden und Städten gut erreichbar sein, ohne dass die Ortsteile Tangstedt und Wilstedt durchquert werden müssen. Diese Planung findet im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wegen der Lage in einem Regionalen Grünzug und der seitens der Landesplanung geäußerten Bedenken (noch) nicht statt (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 3.1 dieser Begründung). Sie wird zurückgestellt bis zur Aufstellung des neuen Regionalplanes. In der Planzeichnung wird die Planungsabsicht aber bereits jetzt durch eine ‚Pfeildarstellung‘ dokumentiert.

An der äußersten westlichen Gemeindegrenze, westlich des Ortsteils Wilstedt, sollte darüberhinaus ein 11,09 ha großes Gewerbegebiet (Fläche 7) entstehen. Aufgrund der Bedenken im Beteiligungsverfahren ist von dieser Planungsüberlegung jedoch Abstand genommen worden.

3.7 Sonstige Sondergebiete (SO)

Das Spektrum zur Darstellung sonstiger Sondergebiete ist vielfältig. In Städten und Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion sind es zumeist Einzelhandelseinrichtungen, die aufgrund ihrer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes bedürfen. Aber auch Sondergebiete für Fremdenverkehr, Forschung, Biogasanlagen usw. kommen vermehrt in Betracht, zumal der Katalog der Auflistungen in § 11 Abs. 2 BauNVO nicht abschließend ist.

In der Gemeinde Tangstedt waren bereits vor der Neuaufstellung dieses Flächennutzungsplanes sonstige Sondergebiete vorhanden, die auch weiterhin dargestellt bleiben. Im Einzelnen handelt es sich um:

- SO „Golfgebäude“ südlich von Wilstedt, in unmittelbarer Anbindung zum Gewerbegebiet,
- SO „Reitsport“ (Gut Tangstedt),
- SO „Reitsport“ südlich von Tangstedt und nördlich der B 432,
- SO „Nahversorgungszentrum“ südlich von Tangstedt und östlich der Hauptstraße,
- SO „Baustoffaufbereitung, Kompostierung und Schilfverdunstungsbecken“.

Das weitere, seit der 1. Änderung des F-Planes dargestellte, SO-Gebiet „Tennisport“ im Norden von Wilstedt wird zukünftig nicht mehr dargestellt.

Neu hinzu kommen folgende SO-Gebiete:

- SO „Reitsport“ südlich von Tangstedt und nördlich der B 432 (Erweiterung),
- SO „Ländliche Kultur“ (Gut Wulksfelde),
- SO „Kompostwerk“ (Kompostwerk Bützberg),
- SO „Nahversorgungszentrum“ südlich von Tangstedt und östlich der Hauptstraße (Erweiterung),
- SO „Betriebshof Erd- und Tiefbau“ östlich der L 284 und nördlich der K 81.

Das Gestüt und der Reitstall Gut Tangstedt (SO „Reitsport“) hat sich seit ca. 20 Jahren zu einem der größten Pensionspferdebetriebe in Schleswig-Holstein etabliert. Zur Verfügung stehen 185 Boxen, 3 Reithallen, ein Außenplatz, ein Springplatz und gastronomische Angebote. Die ausgeübten Nutzungen und die baulichen Anlagen auf dem engeren Gutsbereich lassen sich nur bedingt als „Landwirtschaft“ charakterisieren. Auf der anderen Seite ist es der Gemeinde Tangstedt daran gelegen, Gestüt und Reitstall Planungssicherheit für die Zukunft zu gewähren, um im Interesse des Reitsports und der über Tangstedt hinausgehenden Bedeutung auch zukünftigen Entwicklungen Raum zu geben.

Vergleichbare Aspekte gelten für das Gut Wulksfelde (SO „Ländliche Kultur“). Auf dem ehemaligen Staatsgut wird seit 1989 ökologische Landwirtschaft betrieben, die sich im Laufe der Jahre immer weiter, unter Beifügung neuer Aspekte, entwickelte. Derzeit arbeiten ca. 50 Mitarbeiter/innen in dem mittelständischen Betrieb, zu dem ein Hofladen und eine hofeigene Bäckerei, in der über 100 Tonnen hofeigenes Getreide pro Jahr verarbeitet werden, gehören. Der Online-Shop umfasst über 2000 Artikel, in dem zum Teil auch Produkte von Partner-Betrieben angeboten werden. Themenbezogene Veranstaltungen finden ebenso mehrmals jährlich statt wie Bauernmärkte. Es werden - für Erwachsene kostenpflichtige - Führungen durchgeführt und auch Kindergartengruppen und Schulklassen können das Gut als Ausflugsziel besuchen. Auch hier gebieten es Gesichtspunkte der Planungssicherheit, anstelle der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ für den gewerblich genutzten Teil des Gutes ein sonstiges Sondergebiet darzustellen.

Das Kompostwerk Bützberg (SO „Kompostwerk“) hat bislang bis zu 30.000 Tonnen Bioabfall jährlich zu Kompost verarbeitet. Die Stadtreinigung Hamburg war seit Anlagengründung im Jahr 1995 Hauptlieferant, der Bioabfall stammte überwiegend aus Hamburger Haushalten. Anfang 2009 ging die Anlage in den Besitz der Stadtreinigung Hamburg über. Im Jahr 2010 ist durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) als oberster Landesbehörde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erteilt worden. Die Änderung betrifft die Trockenfermentation und die zukünftig zulässige Verarbeitung von bis zu 90.000 Tonnen Bioabfall. Die Genehmigung ist einfachrechtlich auf Grundlage des Privilegierungstatbestandes des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erteilt worden, wonach Vorhaben wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich angesiedelt werden sollen. Eine private Einwendung im Zuge des Genehmigungsverfahrens, die die Frage der Erforderlichkeit einer Bauleitplanung thematisierte, wurde ohne Erörterungstermin, aber nach fachlicher und juristischer Prüfung im Hause des LLUR, zurückgewiesen. Das LLUR führt u. a. aus: „Unabhängig davon sind die Darstellungen im F-Plan nicht mehr maßgeblich, da sie bereits seit Errichtung der Kompostierungsanlage nicht mehr mit der tatsächlichen Nutzung der Flächen übereinstimmen.“ Die Gemeinde Tangstedt nimmt die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nun zum Anlass, die Darstellung im F-Plan in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung zu bringen.

Beabsichtigt ist die Erweiterung des Nahversorgungszentrums im Süden der Ortslage Tangstedt (SO „Nahversorgungszentrum“). Infolge von Neustrukturierungen im Geschäftsmodell, die nicht nur den Markt in Tangstedt, sondern das gesamte Verbreitungsgebiet von Aldi-Nord betreffen, wird für den Lebensmittel-Discounter eine Vergrößerung der Verkaufsfläche angestrebt. Die Erweiterung der Verkaufsfläche soll zu einer Optimierung der betrieblichen Strukturen führen, u. a. durch breitere Gänge und eine verbesserte Warenpräsentation. Für den Kunden soll eine Angebotsoptimierung erreicht werden, ohne die Angebotspalette zu erweitern. Hinsichtlich des Lebensmittel-Frischemarktes haben die Jahre seit seiner Eröffnung gezeigt, dass die Erwartungen an den Kundenzuspruch erfüllt wurden und eine Nutzung von Ausbaureserven wünschenswert ist, um den stetig steigenden Marktanforderungen auch zukünftig gerecht werden zu können. Der Lebensmittel-Frischemarkt beabsichtigt, sich in die bisherige Fläche des Discounters zu erweitern, um so seine Angebotspalette vertiefen zu können. Der Discounter seinerseits soll seinen Platz dann neu auf der Erweiterungsfläche südlich der Straße ‚Eichholzkoppel‘ finden. Im Ergebnis soll der Einzelhandelsstandort moderat vergrößert und gestärkt werden, um auch weiterhin wettbewerbsfähig zu sein.

In den diesbezüglichen Verhandlungen mit der Landesplanung bestand Einigkeit darin, dass die Verkaufsfläche für den Lebensmittel-Frischemarkt nördlich der Straße ‚Eichholzkoppel‘ incl. Getränkemarkt/-abteilung zukünftig max. 1.500 m² betragen darf und die im Bestandsgebäude verbleibenden Restflächen einer anderen Nutzung als einer Einzelhandelsnutzung zugeführt werden. Dies wird durch eine entsprechende verbindliche Bauleitplanung sichergestellt.

Voraussetzung für die Ausweisung an dem vorgesehenen Standort war eine Prüfung von Standortalternativen. In der Ausarbeitung vom 10. Juni 2013 wurden folgende fünf Standorte gegenübergestellt:

- Standort 1: Nördlicher Ortsrand Wilstedt
- Standort 2: Südlicher Ortsrand Wilstedt
- Standort 3: Fernmeldeturm Tangstedt
- Standort 4: Östlich Lindenallee Tangstedt
- Standort 5: Südlich Eichholzkoppel Tangstedt

Im Rahmen der Untersuchung erfolgte eine Abwägung der Standorteignung hinsichtlich der Einflüsse der Stadt- und Landschaftsplanung, des Schallschutzes und der Verkehrsplanung im Umfeld der fünf Standorte. Die Eignung der Standorte wurde anschließend vergleichend als Rangfolge dargestellt, wobei dem Standort 5, der identisch ist mit der Fläche 35 im Flächennutzungsplan, die Priorität vor dem Standort 2 eingeräumt worden ist.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens machte der Kreis Stormarn darauf aufmerksam, dass an der Kreuzung L 284 / K 81 ein Sondergebiet dargestellt sei. Der nördliche Teil habe die Zweckbestimmung ‚Baustoffaufbereitung, Kompostierung und Schilfverdunstungsbecken‘ (9. Änderung FNP). Für den südlichen Teil, auf dem sich der Hauptsitz einer Erd- und Tiefbaufirma befinde, sei die Zweckbestimmung zu ergänzen. Dieser Anregung folgend erhält der südliche Teil des Sondergebietes die Zweckbestimmung ‚Betriebshof Erd- und Tiefbau‘.

Beabsichtigt war ferner die Darstellung eines Sondergebietes „Sport und Kultur“, gelegen zwischen Wilstedt, Tangstedt und Siedlung-Wilstedt, in das Nutzungen für alle Altersgruppen verlagert werden bzw. neu entstehen sollten. Unter dem Gesichtspunkt der Verlagerung ging es insbesondere um die Sportanlagen im Norden des Ortsteils Wilstedt (Fußball, Tennis). Darüber hinaus gab es konzeptionelle Überlegungen für ein Sportlerclubhaus, eine Mehrzweckhalle und ein Bürgerhaus für kulturelle Veranstaltungen, alle nebst den erforderlichen Stellplatzflächen, an einem zentralen Standort (Fläche 9). Die Mehrzweckhalle sollte dabei mit für Hallensportarten gültigen Normmaßen errichtet werden. Die Handballmannschaften der weiblichen und männlichen Jugend, die dem Kreishandballverband Segeberg angehören, dürfen ihre Heimspiele in der Sporthalle an der Schulstraße derzeit nur mit einer Ausnahmegenehmigung austragen, da das Spielfeld die erforderlichen Maße in Länge und Breite um mehrere Meter unterschreitet. Für den Punktspielbetrieb von Frauen- und Männermannschaften ist die Halle nicht zugelassen. Insgesamt ging es darum, für alle Tangstedter Bürger eine zentrale Anlaufstelle zu schaffen.

Der gewählte Standort für das o. a. Nutzungsspektrum war ausdrücklicher planerischer Wille der Gemeinde. Gerade durch die Separierung von Wohnen und Sport sollte ein Zusammenwachsen der Ortsteile Tangstedt und Wilstedt verhindert werden. Hinzu kamen die gute Erreichbarkeit aus den Ortsteilen Tangstedt, Wilstedt und Wilstedt-Siedlung, auch ohne auf den ÖPNV angewiesen zu sein. Ferner wären durch die vorgesehene Verlagerung von Sportflächen in einen ausreichenden Abstand zur vorhandener Wohnbebauung zukünftig keine Konflikte in Bezug auf die „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) mehr zu erwarten gewesen. Dies betraf insbesondere die von Sportanlagen ausgehenden Emissionen durch Trainings- und Spielbetrieb, Zuschauer und Verkehr.

Die Landesplanung lehnte die Einleitung eines sog. „Zielabweichungsverfahrens“ mangels Erfolgsaussicht ab. Im Ergebnis lässt sich die Planungsabsicht der Gemeinde weder auf der Fläche 9, noch auf der alternativ in Aussicht genommenen Fläche 30 verwirklichen.

3.8 Flächen für den Gemeinbedarf

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen sowie für soziale, kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke sind öffentliche oder private Einrichtungen entsprechend dem jeweiligen Bedarf vorzuhalten.

Die Kinder der Gemeinde Tangstedt im Alter bis zu 6 Jahren werden in den Kindergärten in den Ortsteilen Tangstedt und Wilstedt betreut.

Die Kindergärten in Tangstedt und Wilstedt bestehen jeweils aus drei Gruppen für Kinder unter 3 Jahren (je Gruppe 10 Plätze) und vier Elementargruppen für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren (je Gruppe bis zu 22 Plätze). Eine weitere Elementargruppe existiert im Ortsteil Rade. Zusätzlich ist im Herbst 1999 eine Waldgruppe in Tangstedt entstanden.

Seit 1960 hat der Ortsteil Tangstedt eine Grundschule, die zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 von 234 Kindern sämtlicher Ortsteile besucht wird. Das Angebot an weiterführenden Schulen deckt die Nachbarstadt Norderstedt ab.

Der örtliche Brandschutz wird durch die Freiwillige Feuerwehr Tangstedt gewährleistet. Trotz des Zusammenschlusses der Gemeinden Tangstedt, Wilstedt und Wulksfelde, blieben die Gemeindefeuerwehren weitestgehend selbständig bestehen. Jede dieser Wehren hat ihren eigenen Wehrführer. Darüber hinaus werden die alle drei Wehren gemeinsam angehenden Belange (z. B. die Haushaltsangelegenheiten) über den Gemeindefeuerwehrführer verantwortlich geregelt. Kommt es zu Einsätzen der Wehr, so rückt jene Wehr aus, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatzort fällt. Es werden die Nachbarwehren zu Hilfe geholt, sollten die eigenen Mittel nicht ausreichen.

Die Jugendfeuerwehr wurde 1982 aus allen drei Ortswehren gegründet. In der Jugendfeuerwehr sind derzeit 27 Mädchen und Jungen als Mitglieder geführt. Die Freiwillige Feuerwehr der gesamten Gemeinde zählt 102 Feuerwehrmänner und -frauen. Insgesamt gibt es 5 Löschfahrzeuge.

Neben der Kirche sind Kindergärten, Schule und Feuerwehren als Flächen für den Gemeinbedarf bzw. mit Standortssymbol im Flächennutzungsplan dargestellt.

Nicht mehr dargestellt ist das Rathaus der Gemeinde Tangstedt, das als Sitz der Verwaltung im Rahmen der Ämterreform seine Bedeutung als Verwaltungssitz verloren hat. Seit November 2008 wird die Gemeinde Tangstedt über das Amt Itzstedt mit Sitz in der Gemeinde Itzstedt verwaltet. Lediglich ein Bürgerbüro wird noch in Tangstedt vorgehalten.

Im Flächennutzungsplan ist weiterhin eine derzeit baulich noch nicht genutzte Fläche im Bereich der Schule und des Kindergartens im Ortsteil Tangstedt dargestellt, wie es bereits seit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Fall ist, zuzüglich einer Erweiterung von ca. 0,61 ha (Fläche 16). Hier soll zukünftigen Entwicklungen für die nächsten Jahrzehnte Raum gegeben werden (Erweiterung für Zwecke des Schulsports, betreute Grundschule, Ganztagesgruppen Kindergarten, Kulturangebot etc.).

3.9 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Flächennutzungsplan werden insgesamt - neben den im Zuge des Kiesabbaus bereits festgelegten Bereichen - acht Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgrenzt. Dabei handelt es sich einerseits um bereits festgestellte und Eingriffen zugeordnete Flächen, andererseits um potentielle Ausgleichflächen für künftige Eingriffe in Natur und Landschaft. Erforderlich werdende weitere Ausgleichflächen in Folge von Eingriffen durch Erschließungsmaßnahmen oder Bebauungen können im Randbereich aller Fließgewässer, in Moorrandbereichen und am Rand der Waldbereiche nachgewiesen werden.

Zukünftig soll die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Kompensationsmaßnahmen aufgrund der wachsenden Flächenkonkurrenzen begrenzt werden. Hierzu gibt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30. März 2011 Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation, unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen. Es müssen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts vollständig wiederhergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

Eine stärkere Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange bei der Kompensationsflächenplanung soll nach dem oben angeführten Erlass erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es ist auf die Ansprüche der landwirtschaftlichen Bodennutzung Rücksicht zu nehmen, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Bevor für die Eingriffskompensation Flächen aus der Nutzung genommen werden, ist gemäß § 15 (3) BNatSchG i. V. m. § 9 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch die nachfolgenden Maßnahmen erbracht werden kann. Ziel dabei ist, dass die Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der Gesamtkonzeption möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff ist:

- Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Entsiegelung (z. B. Rückbau von Straßen),
- Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen (z. B. Durchlässe und Grünbrücken),

- Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen (z. B. Entwicklung ehemals militärisch genutzter Gebiete),
- Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Landschaftsbildes dienen (z. B. extensive Grünland- und Ackerbewirtschaftung, Anlage von Landschaftselementen, Maßnahmen des Naturschutzes im Wald).

Für Vorhaben, für die die unteren Naturschutzbehörden Einvernehmungsbehörden sind, ist es zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich ausreichend, wenn der Vorhabenträger nachweist, dass er sich auf der Grundlage der bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegenden Informationen, je nach Beschaffenheit und Lage des Vorhabens, gegebenenfalls ergänzt durch eine Abfrage bei der Landgesellschaft Schleswig-Holstein (LGSH), um vorrangige Kompensationsmöglichkeiten bemüht hat. Bei Kompensationserfordernissen bis zu 4.000 m² oder, sofern der Vorhabenträger eine in seinem Eigentum befindende geeignete Fläche als Kompensationsfläche zur Verfügung stellt, entfällt die o. a. Flächenanfrage bei der LGSH.

3.10 Grünflächen

Zu den Grünflächen zählen insbesondere Parkanlagen, Golfplätze, Sportplätze, Spielplätze, Badeplätze, Hundepplätze, Zeltplätze und Friedhöfe. Mit Ausnahme der Zeltplätze sind alle der vorgenannten Grünflächen in der Gemeinde Tangstedt vorhanden.

Die Parkanlagen befinden sich in Tangstedt und - an der Alster entlang - in Wulksfelde, in Rade und in Richtung Ehlersberg.

Südlich und östlich von Wilstedt ist ein 18-Loch-Golfplatz durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes planerisch vorbereitet worden. Die Darstellungen sind in den Flächennutzungsplan 2030 übernommen worden.

Der Standort der Grünfläche „Sportplatz“ der Gemeinde Tangstedt befindet sich im Ortsteil Tangstedt östlich der Wohngebietes „Eichholzkoppel“.

Die Standorte der Kinderspielplätze der Gemeinde Tangstedt befinden sich in

- Tangstedt : Fahrenhorster Weg, Schulstraße, am Rathaus, Eichholzkoppel;
- Wilstedt: Rövkamp, Kringelweg, Böckeneck;
- Siedlung-Wilstedt: Ginsterweg (mit Bolzplatz), Fasanenstieg, Waldstraße;
- Rade: Bürgerhaus Rade, Im Wiesengrund;
- Ehlersberg: Haidland;
- Wiemerskamp: Brookring, Sandkoppel.

Im Ortsteil Wilstedt wurde im August 1991 das ehemalige Kiesabbaugebiet an der Harksheider Straße als Badestelle „Costa Kiesa“ am Baggersee offiziell zum Baden freigegeben. Ein Parkplatz steht an der Harksheider Straße zur Verfügung.

Südwestlich von Tangstedt im Harksheider Weg befindet sich ein Hundeplatz.

Für das Bestattungswesen der Gemeinde Tangstedt ist die Kirchengemeinde Tangstedt zuständig. Der Friedhof ist auf der gegenüberliegenden Straßenseite des ehemaligen Rathauses hinter der Kirche gelegen. Eine im - zwischenzeitlich aufgehobenen - Bebauungsplan Nr. 4 „Eiskellerberg“ festgesetzte Friedhofserweiterungsfläche wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde nicht mehr benötigt.

Westlich der Siedlung Wilstedt wird neu eine Grünfläche „Kindergarten“ dargestellt, die zur Nutzung durch den Waldkindergarten vorgesehen ist. Sie befindet sich neben dem bestehenden Spiel- und Bolzplatz und soll für den Fall starken Regens mit einer Unterstellmöglichkeit in Form einer Hütte oder eines Mobilheimes ausgestattet werden. Die von der Kindergartengruppe besuchten Waldflächen erstrecken sich unmittelbar südlich und zukünftig auch westlich dieser Grünfläche.

3.11 Verkehrsflächen

Im Regionalplan ist die Bundesstraße B 432 als Verbindung zwischen Hamburg und der Bundesstraße B 404 bei Bad Segeberg dargestellt und im weiteren Verlauf als Verbindungsstraße zur Lübecker Bucht und zur Autobahn A 1. Die Bundesstraße B 432 verläuft im Südosten von Tangstedt durch das Gemeindegebiet.

Als regionale Straßenverbindung dient die Landesstraße L 82 als Verbindung zwischen der B 432 und der B 75. Sie verläuft mit einem kurzen Abschnitt bei Ehlersberg durch das Plangebiet. Die Landesstraße L 98 führt vom Hauptverkehrspunkt der Gemeinde, dem Knoten B 432 / L 98 / K 51, durch Wulksfelde nach Hamburg in den Ortsteil Duvenstedt.

Die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge sind im Flächennutzungsplan dargestellt.

Gemäß § 29 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) sind an Kreisstraßen, gemäß § 9 FStrG an Bundes- und Landstraßen, die Anbauverbote zum befestigten Fahrbahnrand mit aufzunehmen. Die Ortsdurchfahrtsgrenzen sind mit Kilometerangaben sowie die Anbauverbotszonen außerhalb dieser Grenzen im Flächennutzungsplan dargestellt. An Bundes- und Landesstraßen dürfen in einer Entfernung bis zu 20 m, an Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, Hochbauten jeder Art, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Innerhalb der Gemeinde Tangstedt verkehren diverse Buslinien, die dem Hamburger Verkehrsverbund (HVV) angehören:

| | | |
|----------------------------|---|-----------------------------|
| Ortsteil Tangstedt | - | Linien 378, 478, 578, 7590, |
| Ortsteil Wilstedt | - | Linien 378, 578, 7590 |
| Ortsteil Siedlung-Wilstedt | - | Linien 378, 578, |
| Ortsteil Ehlersberg | - | Linien 478, 8140, |
| Ortsteil Rade | - | Linie 478, |

| | |
|----------------------|--------------|
| Ortsteil Wiemerskamp | - Linie 478, |
| Ortsteil Wulksfelde | - Linie 478, |
| darin Gut Wulksfelde | - Linie 378. |

Die Buslinie 378 stellt eine überörtliche Verkehrsanbindung dar und verkehrt seit Dezember 2012 auf der Relation U- und AKN-Bahnhof Norderstedt-Mitte - Tangstedt - ‚Glashütte, Markt‘. In ‚Glashütte, Markt‘ bestehen Umsteigemöglichkeiten in alle Richtungen, u. a. U-Garstedt, U-Ochsenszoll, U-Langenhorner Markt und S-Poppenbüttel.

Jenseits der 7 Ortsteile der Gemeinde Tangstedt verkehren entlang der Bundesstraße 432 die Buslinien 7550 (60-Minuten-Takt) und 7551 (Einzelfahrten).

Bislang führt der Schulweg mit Schulbussen, Pkw und Fahrrädern von allen Ortsteilen aus über die Hauptstraße in die Dorfstraße und von dort in die Schulstraße. Gleiches gilt für die Besucher des dortigen Kindergartens. Nun soll eine verkehrliche Entlastung durch eine neue Anbindungsstraße von der Hauptstraße zum Schulgelände entstehen. Eine entsprechende Trasse ist als Suchraum in der Planzeichnung dargestellt und in einem Teilabschnitt bis zur Lindenallee bereits verkehrlich nutzbar. Die neue Anbindung hat den Vorteil, dass der Zielverkehr zu Schule und Kindergarten aus den südlich und östlich der B 432 gelegenen Ortsteilen Ehlersberg, Rade, Wiemerskamp und Wulksfelde nicht mehr die Dorfstraße und die Schulstraße im Ortsteil Tangstedt benutzen muss und so zu einer spürbaren Entlastung, gerade in Stoßzeiten, beitragen wird.

Ausweislich der Geburtsdaten der Jahre 2004 bis 2011 leben in den Ortsteilen Tangstedt (mit Ausnahme der Straßenzüge Am Eichholz, Am Kuhteich, Amselweg, Beekenhaide, Eichholzkoppel, Entenbeek, Fasanenring, Im Hagen und Meisenweg), Wilstedt und Siedlung-Wilstedt 294 Kinder. Aus den Ortsteilen Rade, Ehlersberg, Wiemerskamp, Wulksfelde und Tangstedt (nur Straßenzüge s. o.) kommen 175 Kinder hinzu.

Legt man die acht Jahrgänge 2004 bis 2011 zugrunde, so führt die neue Anbindungsstraße rechnerisch zu einer Entlastung des KiTa- und Schulverkehrs von 37,31 %.

Die Fragestellung einer Umgehungsstraße für die Gemeinde Tangstedt zur Entlastung der Ortsteile Tangstedt und Wilstedt vom Durchgangsverkehr war bereits Gegenstand diverser im Zeitraum zwischen 1996 und 2000 geführter Gespräche, u. a. unter Beteiligung der Gemeinde Tangstedt, des Kreises Stormarn und des Ministeriums für Wissenschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik führte im Kern zu dem Ergebnis, dass aus verkehrsfachlicher Sicht die Frage der Umgehungsstraße in der Gemeinde Tangstedt einer großräumigen Betrachtung mit gemeindeübergreifender Abstimmung bedarf.

Diese Diskussionen haben 1998 auch Ihren Niederschlag in der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I gefunden. Nach Ziffer 5.6.2 des Regionalplanes sind zur Entlastung der beiden Ortsteile Tangstedt und Wilstedt vom starken Durchgangsverkehr (bedingt durch die bisherige Entwicklung und auch durch das weiterhin zu erwartende Wachstum auf der Achse Norderstedt-Kaltenkirchen bei

nicht gelösten Verkehrsproblemen) Verkehrsuntersuchungen in
gemeindeübergreifender Abstimmung erforderlich.

Die Erforderlichkeit einer Verbesserung der Verkehrssituation ist vorrangig nachzuweisen mit dem Ergebnis, dass sich eine Ortsumgehung als einzig richtige Lösung darstellt. Als Grundlage hierfür ist eine Untersuchung der Verkehre mit Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und ihren negativen Erscheinungsformen, der raumordnerischen, gemeindeübergreifenden Entwicklungsziele, der Anforderungen an die straßenbauliche Infrastruktur und der Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen notwendig.

Aktuelle, gemeindeübergreifende Verkehrsuntersuchungen zu der Problematik existieren nicht, ihre Beauftragung ist derzeit nicht beabsichtigt.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Norderstedt ist die „Glashütter Spange“ als Suchraum für eine Querverbindung von der Schleswig-Holstein-Straße (L 284) zur Segeberger Chaussee (B 432) dargestellt, die voraussichtlich eine Entlastung von Wilstedt und Tangstedt vom Durchgangsverkehr bringen würde. Deren Realisierung wird aktuell seitens der Norderstedter Kommunalpolitik allerdings kritisch gesehen, was anlässlich einer gemeinsamen Sitzung von Vertreter/inne/n beider Selbstverwaltungen am 2. Mai 2011 deutlich wurde.

Der Weiterbau der A 20 mit Anbindung an die A 7 dürfte zu keiner nennenswerten Entlastung vom Durchgangsverkehr durch Tangstedt und Wilstedt führen.

Die innerhalb der Gemeinde Tangstedt diskutierte, örtliche Lösung eines Suchraumes durch den Tangstedter Forst unter Inanspruchnahme der bestehenden Trasse des Forstweges könnte im Konflikt mit natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen und forstwirtschaftlichen Belangen stehen. Hinzu kommt, dass die Gemeinde Tangstedt als Achsenzwischenraumgemeinde eine Naherholungsfunktion inne hat, die bei der Umsetzung entsprechender Überlegungen beeinträchtigt werden würde.

Die Belastungen der Bevölkerung durch den Durchgangsverkehr, insbesondere in Tangstedt, Wilstedt und an der Harksheider Straße können jedoch nicht von der Hand gewiesen werden. Im Jahre 2009 wurden an der Hauptstraße in Tangstedt: 10.300 Kfz/24h gezählt. Der Anteil am Schwerlastverkehr (SV) betrug nachts 9,8 %. Die Prognose für 2025/30 geht von einer Steigerung auf 11.900 Kfz/24h mit einem SV-Anteil nachts von 13,0 % aus. Angesichts der bereits vorhandenen und zukünftig noch ansteigenden Zahlen besteht Einigkeit darüber, dass eine intensive Beschäftigung mit der Problematik erfolgen muss. Nach dem Mehrheitswillen in der Gemeinde soll dies außerhalb des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geschehen, zumal derzeit ein gemeindeübergreifender Ansatz zur Lösung der Problematik nicht erkennbar ist.

3.12 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung: Die Hamburger Wasserwerke (HWW) versorgen die Gemeinde Tangstedt mit Trinkwasser.

Regenwasserentsorgung: Das anfallende Regenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen wird entweder versickert oder in Vorfluter eingeleitet. Die Unterhaltung der Vorfluter obliegt dem Gewässerpflegeverband Alster-Rönne. Die Geschäftsstelle des GPV befindet sich im Amt Itzstedt (ab 01.01.2012).

Schmutzwasserentsorgung: Im Gemeindegebiet befinden sich zwei Kläranlagen, nordöstlich des OT Tangstedt und nordwestlich des OT Rade. Aufgrund des Abwasserbeseitigungsplanes der Alster sind Maßnahmen zur weiteren Abwasserreinigung festgelegt worden. Das Schmutzwasser wird den jeweiligen Klärwerken zugeführt.

Fernmeldeeinrichtungen: Die Gemeinde Tangstedt ist an das Netz der Telekom AG angeschlossen.

Gas und Elektroenergie: Die Gemeinde Tangstedt wird von der Schleswig-Holstein Netz AG mit Erdgas versorgt. Die Versorgung mit elektrischer Energie geschieht ebenfalls über dieses Versorgungsunternehmen.

Hochspannungsfreileitung: Im westlichen Bereich der Gemeinde Tangstedt verläuft eine Hochspannungsfreileitung der E.ON Netz GmbH (110-kv-Leitung Abzweig Harksheide, Mast 11-18 [LH-13-145 A]). Die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die elektromagnetische Flussdichte, bei deren Einhaltung eine gesundheitliche Beeinträchtigung des menschlichen Organismus ausgeschlossen werden kann, werden nach Angaben des Betreibers eingehalten.

Die Breite des Freileitungsschutzbereiches beträgt max. 50 m, d. h. jeweils 25 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsarbeiten ständig, auch für schweres Gerät, zugänglich sein. Tätigkeiten im Bereich des Leitungsschutzbereiches unterliegen Beschränkungen. Dies betrifft insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen, zulässige Arbeitshöhen, Beleuchtungsanlagen, Reklameeinrichtungen, Fahnenmaste, Windenergieanlagen und das Anpflanzen hochwüchsiger Bäume. Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen sollten möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches angelegt werden, da für sie größere Abstände gefordert werden. In Zweifelsfällen ist eine Kontaktaufnahme mit dem Leitungsbetreiber geboten.

Abfall: Für die Abfallentsorgung ist die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) verantwortlich. Restabfälle werden zur zentralen Müllverbrennungsanlage des Kreises in Stapelfeld gebracht.

Selbstanlieferungen von Altglas, Altpapier, Alttextilien, Altmetalle, Grünabfälle, Sperrmüll und Problemabfällen können bei der AWSH in Bargtheide und Bad Oldesloe vorgenommen werden.

Grünabfälle: Im Gemeindegebiet befindet sich eine Kompostierungsanlage, „Kompostwerk Bützberg“, an der Landesstraße L 98. Grünabfälle können von den Bewohnern der Gemeinde Tangstedt kostenlos beim Kompostwerk „Bützberg“ angeliefert werden.

Problemstoffentsorgung: Ein Schadstoffmobil nimmt mehrmals im Jahr Problemstoffe an. Dabei können Kühl-, Gefrier- und Klimageräte gesondert entsorgt werden.

Wertstoffsammelstandorte befinden sich in den Ortsteilen:

- Tangstedt, Zur Lindenallee
- Wilstedt, Dorfring
- Siedlung-Wilstedt, Cyclamenweg
- Rade, Rader Weg

Altpapier- und Altkleidersammlung: Altpapiersammlungen werden mit Einführung der Altpapiertonne nicht mehr durchgeführt. Ansonsten kann das Altpapier auch an den Wertstoffsammelstandorten abgegeben werden. Altkleider nimmt das DRK entgegen.

3.13 Bodenschutz

3.13.1 Vorsorgender Bodenschutz

Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF)

Die bodenkundliche Feuchtestufe ist ein Maß zur Klassifikation der Bodenwasserhaushaltsverhältnisse und charakterisiert damit die Bodenteilfunktion „Lebensraum für natürliche Pflanzen“. Sie wird maßgeblich vom Wasserrückhaltevermögen, dem Grundwasseranschluss, dem Niederschlag und der Evapotranspiration gesteuert. Die Klassifikation ist von stark trockenen Böden bis zu nassen Böden gewählt.

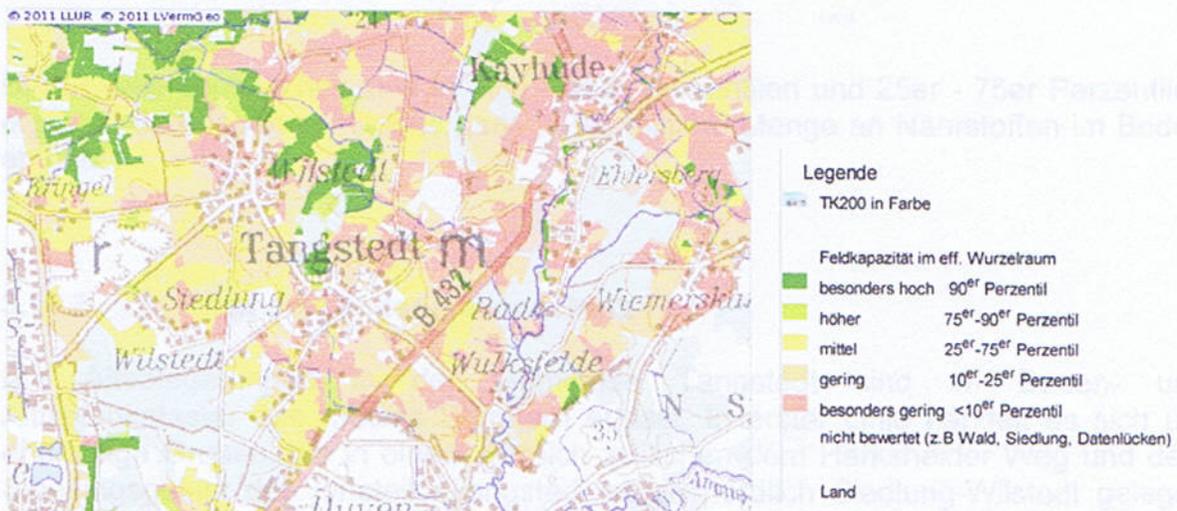


Die Siedlungs-Erweiterungsflächen südlich von Wilstedt und östlich von Tangstedt sind als Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer und intensive Grünlandnutzung allerdings zu trocken. Die Erweiterungsflächen südlich von Tangstedt sind für Acker und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken. Die Erweiterungsflächen westlich von Tangstedt sind für intensive Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht, für Weide bedingt geeignet, für Intensivweide und Acker zu feucht.

Im Ergebnis existieren hinsichtlich der Feuchtestufe keine Gründe, die der Auswahl der größten zusammenhängenden Erweiterungsflächen entgegen stehen.

Feldkapazitäten im effektiven Wurzelraum (FK_{We})

Die Feldkapazität (FK) ist die Menge an Wasser, die der Boden entgegen der Schwerkraft halten kann. Bezogen auf den effektiven Wurzelraum (We) spricht man von der Feldkapazität im effektiven Wurzelraum. Diese ist geeignet, die allgemeinen Wasserhaushaltsverhältnisse und damit die Bodenteilfunktion „Bestand des Wasserhaushaltes“ zu charakterisieren. Hohe Ton-, Schluff- und Humusgehalte bewirken eine hohe FK_{We} und umgekehrt. Die FK_{We} wird in Vol. % des Bodens angegeben und in fünf Stufen klassifiziert. Die Klassifikation richtet sich nach Naturraum und Fläche bezogenen 10er, 25er, 75er und 90er Perzentilen, d. h. die Böden unterhalb des 10er Perzentiles besitzen in dem betroffenen Naturraum die niedrigste und solche über 90er Perzentil die höchste FK_{We}.



Die Erweiterungsflächen sind überwiegend in 10er - 25er Perzentilen eingestuft. Je niedriger die FK_{We} ist, desto weniger Wasser kann in niederschlagsreichen Zeiten zurückgehalten und in niederschlagsarmen Zeiten teilweise wieder bereitgestellt werden und desto schneller kommt es in niederschlagsreichen Zeiten zur Versickerung d. h. zur Grundwasserneubildung.

Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (S_{We})

Die S_{We} ist die Menge an Nährstoffen (Kationen, nicht z.B. Nitrat), die ein Boden austauschbar an Ton-, Humusteilchen, Oxiden und Hydroxiden binden bzw. sorbieren kann. Die S_{We} ist somit gut geeignet, die Nährstoffverfügbarkeit zu beschreiben und die Bodenteilfunktion „Bestandteil des Nähstoffhaushaltes“ zu charakterisieren. Die S_{We} wird in kmol_c / ha Boden angegeben. Die S_{We} wird in fünf Stufen klassifiziert. Die Klassifikation richtet sich nach Naturraum und Fläche bezogenen 10er, 25er, 75er und 90er Perzentilen, d. h. die Böden unterhalb des 10er Perzentiles besitzen in dem betroffene Naturraum die niedrigste und solche über 90er Perzentil die höchste S_{We}.

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 der Gemeinde Tangstedt



Die Erweiterungsflächen sind in 10er - 25er Perzentilen und 25er - 75er Perzentilen eingestuft und haben somit eine geringe bis mittlere Menge an Nährstoffen im Boden enthalten.

3.13.2 Nachsorgender Bodenschutz

Die Altablagerungen in der Gemeinde Tangstedt sind im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn erfasst. In erster Linie handelt es sich um ehemalige Gruben, die in einem Bereich zwischen dem Harksheider Weg und dem Siedlungsgebiet des Ortsteils Tangstedt sowie nördlich Siedlung-Wilstedt gelegen sind. Gefährdungsabschätzungen werden seitens der Fachbehörde durchgeführt. Bei Flächenplanungen, von denen im Flächennutzungsplan kenntlich gemachte Standorte betroffen sind, ist eine vorherige Kontaktaufnahme mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Stormarn erforderlich, um abzufragen, ob und welche Erkenntnisse vorliegen.

Die Gemeinde hat keine positive Kenntnis von Altlasten. Bekannt sind allerdings Altlastenverdachtsflächen und Archivflächen, die ggf. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen wären.

3.14 Konzentrationsflächen für den Kiesabbau

Der Regionalplan für den Planungsraum I des Landes Schleswig-Holstein stellt Teile des Gemeindegebietes als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen“ dar. Diese sog. „Vorbehaltsgebiete“ dienen grundsätzlich der langfristigen Sicherung der Rohstoffgewinnung und Rohstoffversorgung im Planungsraum. Daher sollen diese Gebiete möglichst von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung beeinträchtigen oder verhindern können, freigehalten werden. Die Landesplanung legt die Bedeutung von Vorbehaltsräumen folgendermaßen fest: „Vorbehaltsfestlegungen haben in der Regel die rechtliche Bindungswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung und binden die öffentlichen Planungsträger gem. § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz.“ Bei Planungen, durch die

eine spätere Rohstoffgewinnung ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden kann, ist der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Aufgrund des Alters des Regionalplanes (1998) sind die dortigen Darstellungen insoweit nicht mehr vollständig zutreffend, da die gekennzeichneten Bereiche teilweise bereits ausgeküstet sind und für die Folgenutzung vorbereitet werden.

Auf der anderen Seite gilt es, das Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, zu beachten. Dies bedeutet, dass neben der Kieshöflichkeit und anderen wirtschaftlichen Aspekten bei der Standortwahl auch die betroffenen Schutzgüter wie z. B. Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Landschaftsbild zu berücksichtigen sind.

Da der Gemeinde daran gelegen ist, einen potentiellen Kies- und Sandabbau langfristig, sowohl räumlich als auch zeitlich, zu steuern, wurde im Jahre 2007 mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Konzentrationsflächen innerhalb des Flächennutzungsplanes darzustellen. Abbauvorhaben sind dann bauplanungsrechtlich nur innerhalb der Konzentrationsflächen zulässig, außerhalb, mit Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet, jedoch nicht. Das Erfordernis für die Steuerung des Bodenabbaus im Gemeindegebiet ist insofern von erheblicher Bedeutung, da in Anbetracht des geologischen Untergrundes und der Privilegierung des Kiesabbaus auch andere Flächen im Außenbereich zugleich potentielle Abbauflächen sein könnten.

Die folgenden Flächen sollen in der nachfolgenden zeitlichen Abfolge abgebaut werden:

- Priorität 1 - Fläche 2 Harksheider Straße / Schleswig-Holstein Straße,
- Priorität 2 - Flächen 5 und 6 westlich und östlich Kreuzweg,
- Priorität 3 - Fläche 1 südlich Harksheider Straße.

Der Abfolge liegt die planerische Intention der Gemeinde zugrunde, dass zunächst Flächen, die schon an genehmigte Entnahmen grenzen, abgebaut werden sollen. Auf diesem Wege wird auch die Konzentration des Abbaus auf bestimmte Gebiete in der Gemeinde erreicht. So liegen die Flächen der Prioritäten 1 und 2 in oder direkt an aktiven Abbauarealen. Das Gebiet 1 südlich Harksheider Straße (Priorität 3) befindet sich unmittelbar südlich des Abbauggebietes Wilstedter Seen.

Die Nachfolgenutzung von Abbauflächen wird erst im Zuge eines konkreten Genehmigungsverfahrens für einen Abbauantrag geregelt.

3.15 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

Im Rahmen der Fortschreibung des Windenergiekonzeptes des Kreises Stormarn, als Grundlage für die Darstellung von Eignungsgebieten im Regionalplan für den Planungsraum I, wurden keine derartigen Flächen das Gemeindegebiet Tangstedt betreffend angemeldet. Folgerichtig sind in der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsgebieten für

die Windenergienutzung, veröffentlicht am 17. Dezember 2012 im Amtsblatt Schleswig-Holstein, keine Gebiete innerhalb der Gemeinde Tangstedt dargestellt.

3.16 Flächen für Wald

Der Waldanteil im Plangebiet ist mit gut 20 % doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt. Der Landschaftsrahmenplan weist darauf hin, dass die Wälder des Hamburger Umlandes eine besondere Bedeutung hinsichtlich der Schutzfunktionen (Biotop-, Boden-, Grundwasserschutz etc.) und der Erholungsfunktion haben. Der Landschaftsrahmenplan benennt die naturnahe Waldbewirtschaftung zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Wälder, wobei neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten auch die natürlichen Standortgegebenheiten berücksichtigt werden sollen.

Eine Erhöhung des Waldanteils auf Landesebene wird durch Neuwaldbildung angestrebt, die Landschaftsplanung soll die örtlichen Möglichkeiten für eine langfristige Erhöhung des Waldanteils darstellen. Diesem Ziel wurde bereits im Ursprungsplan Rechnung getragen. Auch zukünftig ist die Gemeinde Tangstedt bestrebt, insbesondere das Gebiet westlich Siedlung-Wilstedt und der Gemeindegrenze aus Gründen der Schutzwirkung aufzuforsten.

Zur Gemeinde Tangstedt gehören zwei größere zusammenhängende Waldgebiete, die eine Größe von insgesamt 875 ha aufweisen. Dabei handelt es sich zum einen um den „Tangstedter Forst“, südlich der Siedlung-Wilstedt, zum anderen ein Waldgebiet an der Alsterniederung, westlich und östlich der B 432, in denen Bruch-, Au-, und Sumpfwälder vorzufinden sind. Alle Waldarten stehen unter dem Schutz des § 15 LNatSchG und unterliegen nur selten forstlicher Nutzung.

Alle Forst-Biotoptypen können wichtige Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen. Sie dienen u. a. als großflächige Rückzugsräume für verschiedene Säugetier- und Vogelarten. Auch für die Grundwasser-Neubildung und den Erosionsschutz haben sie eine besondere Bedeutung.

Aus Sicht des Naturschutzes sind die folgenden Anforderungen an die forstliche Bewirtschaftung zu stellen:

- Vermehrung der Wälder ohne forstliche Nutzung (z. B. durch Ausweisung von Naturwaldzellen),
- Belassen eines möglichst hohen Anteils von stehendem und liegendem Tot- und Altholz,
- Erhöhung des Laubholzanteils durch Voranbau und Unterbau standortgerechter Laubbaumarten. Voraussetzung hierfür ist die Bewirtschaftung eines angepassten Schalenwildbestandes,
- Anwendung der Techniken der naturnahen Waldwirtschaft:

standortgerechte Baumartenwahl, kahlschlagfreie Ernteverfahren, einzelstamm- oder feldweise Nutzung, Vorratspflege und Ausnutzung der Naturverjüngung,

- langfristige Schaffung von reich strukturierten Mischwaldbeständen,
- keine weitere Anpflanzung von reinen Nadelholzkulturen und Duldung von natürlich aufkommenden Laubbölzern,
- Schaffung vielfältiger Waldränder aus heimischen Baum- und Straucharten,
- Entfernung von nicht standortgerechten Nadelholzaufforstungen (durch sukzessiven Umbau) auf Feuchtstandorten und Ersatz durch standortgerechte Arten,
- Rückbau vorhandener Entwässerungen im Bereich von Niedermoorstandorten (i. d. R. entwässerte Erlenwälder),
- kein weiterer Anbau von fremdländischen Baumarten (z. B. Douglasie, Sitkafichte und Roteiche),
- Schutz vor Kleinstrukturen in den Wäldern wie z. B. Gräben, Bachläufen, Tümpel und Weiher sowie Wälle und Knicks.

3.17 Flächen für die Landwirtschaft

Der Anteil an landwirtschaftlich genutzter Fläche betrug zum Zeitpunkt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ca. 2.504 ha und damit rund 62,83 % der Gemeindefläche, wobei die Grünlandnutzung mit einem Anteil von 53,3 % zur Ackernutzung mit 46,7 % überwog.

Bei einer durchschnittlichen Bonitierung im Norden der Gemeinde zwischen 18 und 38 Punkten (Reichsbodenschätzung) sind Nutzungsspektrum und Ertragspotenzial begrenzt. Aus landwirtschaftlicher Sicht betrachtet handelt es sich um mittlere bis schlechte Ackerstandorte. Die Niederungsbereiche und sanddominierten Flurstücke sind als bedingt ertragsfähig einzustufen.

Immissionsprobleme mit der Nachbarschaft sind in der Vergangenheit nicht aufgetreten und sind auch zukünftig nicht zu erwarten. Bei der Planung wurden die unten ersichtlichen, überschlägig ermittelten Mindestabstände zu Siedlungsgebieten berücksichtigt.

Aufgrund der moderaten Siedlungsentwicklung ist der Flächenanteil der Landwirtschaft in der Vergangenheit weitestgehend konstant geblieben. Daran hat auch die Tatsache, dass sich die Anzahl der aktiven landwirtschaftlichen Betriebe in den letzten Jahrzehnten verringert hat, nichts geändert.

Derzeit wirtschaften in der Gemeinde Tangstedt 30 Betriebe, die die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit Stand 31.05.2011 mit nachfolgenden

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

Betriebsschwerpunkten mitgeteilt hat. Die Nummerierung richtet sich nach den laufenden Nummern in der Planzeichnung.

| Nummer | Betriebsschwerpunkt | überschlägig ermittelter Mindestabstand, voll/ halbiert |
|--------|--------------------------|---|
| 1 | Rinder | 100 m / 50 m |
| 2 | | Auslaufend |
| 3 | Rinder | 175 m / 87,5 m |
| 4 | Rinder | 130 m / 65 m |
| 5 | Rinder | Geringfügigkeit |
| 6 | Rinder | Außenbereich |
| 7 | Rinder | Außenbereich |
| 8 | Rinder / Pferde | 180 m / 90 m |
| 9 | Pferde | 80 m / 40 m |
| 10 | Pferde | Geringfügigkeit |
| 11 | Rinder | Geringfügigkeit |
| 12 | Rinder | Geringfügigkeit |
| 13 | Rinder | Geringfügigkeit |
| 14 | Rinder | Geringfügigkeit |
| 15 | Rinder | Außenbereich |
| 16 | Rinder | Außenbereich |
| 17 | Rinder | Außenbereich |
| 18 | Pferde | Außenbereich |
| 19 | Rinder | Außenbereich |
| 20 | Pferde | Außenbereich |
| 21 | Rinder | 100 m / 50 m |
| 22 | Pferde | 100 m / 50 m |
| 23 | Pferde | Außenbereich |
| 24 | Pferde | 100 m / 50 m |
| 25 | gemischt, Biolandbetrieb | Außenbereich |
| 26 | Rinder | 170 m / 85 m |
| 27 | Rinder | Außenbereich |
| 28 | Rinder | Außenbereich |
| 29 | Rinder | Außenbereich |
| 30 | Pferde | Außenbereich |

Ein 31. Betrieb, der nicht Mitglied der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist, wirtschaftet in der Dorfstraße 81 im Ortsteil Tangstedt. Es werden in begrenzter Anzahl Pferde und Schafe gehalten. Ferner wird, überwiegend von Pachtflächen, Heu geerntet und Stroh eingelagert. Der Betrieb ist auf eine unmittelbare Bodenertragsbewirtschaftung ausgerichtet und fällt unter den Begriff der Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB. Für den Betrieb findet eine Darstellung als ‚Fremdkörper‘ i. S. d. § 1 Abs. 10 BauNVO statt, der im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen landwirtschaftlich tätig sein darf. Damit wird der derzeitige baurechtliche Genehmigungsstand berücksichtigt. Hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Emissionen (Lärm, Geruch, Staub) gilt das ‚Verbesserungsgebot‘ und zugleich das ‚Verschlechterungsverbot‘. Im Ergebnis bedeutet dies, dass baurechtlich relevante Veränderungen unter engen Voraussetzungen möglich sind. In Bezug auf die Nachbarschaft dürfen diese aber nicht zu einer Verschlechterung, sondern sollen zu einer Verbesserung des Nebeneinanders von Wohnen und Landwirtschaft führen.

Aufgrund des hohen Anteils der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung bei der

Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zu.

Entsprechend des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG, 24.02.2010) hat die Landwirtschaft neben den Anforderungen, die sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz ergeben, insbesondere die folgenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

- Keine neue Entwässerung von Feuchtstandorten,
- standortangepasste Landwirtschaft auf Feuchtstandorten, v. a. Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung in den Niederungsbereichen, und extensive Grünlandnutzung möglichst großer Flächenanteile.

Finanzielle Anreize für die extensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und biotopgestaltende Maßnahmen bietet das Programm „Vertrags-Naturschutz“ des Landes Schleswig-Holstein.

Der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird bei Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zurückgehen. Ausschlaggebend dafür ist in erster Linie die Siedlungsentwicklung in zukünftig wohnlich oder gemischt genutzten Bereichen (W, M), die Sondergebiete (SO), die Erweiterung des Nahversorgungszentrums (SO ‚Nahversorgungszentrum‘) und die vorgesehene Straße zur Schule und zum Kindergarten im Ortsteil Tangstedt. Auch wird die Erweiterung einer Fläche für den Gemeinbedarf ihren Beitrag zu dieser Entwicklung leisten. Auch die Tatsache, dass Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Bodenhaushalt nach wie vor häufig zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen gehen, darf bei der Auflistung der Gründe für eine zukünftige Abnahme nicht unerwähnt bleiben, auch wenn der Erlass vom 30. März 2011 das Ausmaß begrenzen wird.

3.18 Nachrichtliche Übernahmen

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden. Dabei handelt es sich in der Gemeinde Tangstedt u. a. auch um die dem Denkmalschutz unterliegenden Standorte, die unter dem Punkt 2.4 ein eigenes Kapitel erhalten haben. Entsprechendes trifft auf Altlasten und altlastverdächtige Flächen zu, die im Kapitel 3.13.2 aufgeführt und in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden sind.

Von wesentlicher Bedeutung sind darüber hinaus die Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete.

Ca. 1,5 km nördlich von Wilstedt verläuft seit 2004 die Südgrenze des Europäischen Vogelschutzgebietes Oberalster (EGV DE 2226-401 „Alsterniederung“). Die Fläche von 909 ha liegt gleichzeitig im 1.165 ha großen FFH-Gebiet „Alstersystem bis Itzstedter See und Nienwohlder Moor“ (DE 2226-391). Dieses Schutzgebiet grenzt an seinem südlichsten Ende an die Ostseite des Guts Wulksfelde. Weiterhin als

FFH-Gebiet gemeldet ist das „Wittmoor“ (DE 2326-301). Es bildet eine Exklave südlich zum Gemeindegebiet.

Als Naturschutzgebiete können Gebiete gesichert werden, „in denen ein besonderer Schutz der Natur in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

- zur Erhaltung oder Entwicklung bestimmter oder vielfältiger Pflanzen- und Tiergesellschaften und ihrer Lebensräume oder bestimmte Pflanzen- oder Tierarten und ihre Bestände,
- wegen ihrer Seltenheit oder Vielfalt ihres gemeinsamen Lebensraums,
- wegen ihrer besonderen Eigenart oder Schönheit oder
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen erforderlich ist“ (LNatSchG, § 17 (1)).

Seit Oktober 1981 ist das „Wittmoor“ per Landesverordnung als Naturschutzgebiet geschützt. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 106,4 ha, davon liegen etwa 55 ha im Gemeindegebiet von Tangstedt. Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz eines in einer Talwasserscheide entstandenen Hochmoores, von Heide- und Trockenrasenbereichen, vielfältigen Pflanzengesellschaften und einer artenreichen Tierwelt. Die heute vorherrschenden Pflanzengesellschaften umfassen v. a. Pfeifengrasstadien und Birkenmoorwald. In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnten, verboten. Insbesondere sind die in § 4 der Landesverordnung aufgeführten Verbote zu beachten.

Die „Oberalsterniederung“ ist 2004 als Naturschutzgebiet (NSG) kreisübergreifend festgesetzt worden. Neben dem mäandrierenden Alsterlauf umfasst das Gebiet im Bereich der Gemeinde Tangstedt, ausgedehnte Grünlandflächen der Niederung und Sumpfwälder. Das NSG „Oberalsterniederung“ ist das größte erhaltene, zusammenhängende Grünland-Gebiet im nördlichen Hamburger Umland und stellt Lebensräume für niederungstypische Pflanzen- und Tierarten zur Verfügung.

Als Gebiet, das die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllt (geplantes Naturschutzgebiet) ist die „Oberalster Stegen-Wulksfelde“ dargestellt. Das geplante Naturschutzgebiet liegt zum größten Teil im Bereich der Gemeinde Tangstedt und reicht in die Gemeinden Kayhude und Bargfeld-Stegen hinein. Das landschaftsprägende Gewässer mit landeskundlicher und historischer Bedeutung weist in seinem Talsystem Bruch- und Auwaldreste sowie kleinflächige Grünlandbereiche auf. Teilweise besitzt die Landschaft Parkcharakter. Das geplante NSG liegt innerhalb eines beliebten Naherholungsgebietes, so dass die Belange der Naherholung, wie Wandern, Radfahren, Reiten und Wasserwandern, mit den Belangen des Naturschutzes abgestimmt und angemessen berücksichtigt werden müssen.

Als Landschaftsschutzgebiete können Gebiete durch Verordnung gesichert werden, „in denen ein besonderer Schutz der Natur

- zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung“ erforderlich ist (LNatSchG, § 18 (1)).

Als Landschaftsschutzgebiet sind der Tangstedter Forst, der Bereich zwischen Wilstedt, Siedlung-Wilstedt und der Ortslage Tangstedt sowie der Bereich nördlich Tangstedt bis zur Oberalsterniederung als zusammenhängender Korridor ausgewiesen. Gesichert werden in diesem Landschaftsschutzgebiet Naturhaushaltsfunktionen, insbesondere Wasserschutzfunktionen im Tangstedter Forst und Bodenschutzfunktionen im Niedermoorbereich der Alsterniederung. Im Landschaftsbereich zwischen den Siedlungsteilen ist eine historische Knicklandschaft weitgehend erhalten, die auch der Feierabend- und Wochenenderholung dient.

Weitere großflächige Bereiche erfüllen die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 18 LNatSchG (geplante Landschaftsschutzgebiete). Ein Gebiet nördlich Wilstedt umfasst den gesamten Bereich der Oberalsterniederung mit der Mühlenbachniederung und schließt östlich an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an. Die Entwicklungsziele entsprechen dem Leitbild grünlandgeprägte Niederungen.

Ein weiteres geplantes Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich östlich von Tangstedt. Es fungiert als Pufferzone für das Naturschutzgebiet „Oberalstertal“. Es schließt nordwestlich an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, so dass alle Landschaftsschutzgebiete miteinander verbunden wären.

Die geplanten Landschaftsschutzgebiete sind gemäß der Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO, v. 29.06.1998, § 5) aus dem Landschaftsrahmenplan als fachlicher Vorgabe für den örtlichen Landschaftsplan übernommen worden und im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Der Regionalplan kennzeichnet einen Bereich im Westen von Tangstedt als Teilbereich eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der Trinkwasserversorgung. Es handelt sich um das Wasserschutzgebiet Norderstedt, dessen entsprechende Verordnung vom 16. Dezember 1998 datiert und am 27. Januar 2010 ersetzt wurde. Mit Landesverordnung vom 26. November 1999 wurde das Wasserschutzgebiet „Henstedt-Rhen“ festgesetzt, von dem das Gemeindegebiet Tangstedt im äußersten Nordwesten betroffen ist. Es dient den Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen - Henstedt-Ulzburg mit Sitz in Henstedt-Ulzburg. Diese Verordnung wurde gleichfalls am 27. Januar 2010 ersetzt.

In den Wasserschutzgebieten hat der vorsorgende Grundwasserschutz ein besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Alle Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen, sind zu vermeiden.

In den Flächennutzungsplan wurde nachträglich das bestehende Überschwemmungsgebiet der Alster übernommen.

4. Bilanz der Flächennutzung

Die dargestellten Flächennutzungen verteilen sich wie folgt:

| Flächennutzung | Fläche in ha | Anteil in % |
|---------------------------------|----------------|---------------|
| Wohnbauflächen (W) | 132,23 | 3,32 |
| Wohngebiete (WA-WR) | 32,74 | 0,82 |
| Gemischte Bauflächen (M) | 62,61 | 1,57 |
| Gewerbegebiete (GE) | 2,67 | 0,07 |
| Sonstige Sondergebiete (SO) | 35,21 | 0,88 |
| Flächen für Gemeinbedarf | 8,95 | 0,22 |
| Verkehrsflächen | 145,00 | 3,64 |
| Konzentrationsflächen Kiesabbau | 27,93 | 0,70 |
| Ausgleichsflächen | 46,71 | 1,17 |
| Maßnahmenflächen zum Schutz | 177,24 | 4,45 |
| Wasserflächen | 32,00 | 0,80 |
| Waldflächen | 882,49 | 22,14 |
| Flächen für die Landwirtschaft | 2400,22 | 60,22 |
| Gesamtfläche | 3986,00 | 100,00 |

An neuen, überbaubaren Flächen sind innerhalb des Flächennutzungsplanes ca. 42,24 ha dargestellt. Sie sind bereits Bestandteil der obigen Flächenbilanz.

| | |
|---------------------------|--------------|
| Wohnbauflächen: | ca. 23,36 ha |
| Gemischte Bauflächen: | ca. 1,72 ha |
| Gewerbegebiete: | 0,00 ha |
| Sonstige Sondergebiete: | ca. 16,55 ha |
| Flächen für Gemeinbedarf: | ca. 0,61 ha |

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Anlass der Planung und Aufgabenstellung der zu behandelnden Inhalte für Umweltprüfung mit Umweltbericht

Die Gemeinde Tangstedt hat mit Beschluss vom 07. Oktober 2009 die Neuaufstellung des „Flächennutzungsplan 2030“ (F-Plan) für ihr Gemeindegebiet beschlossen. Als Bestandteil der Erläuterung des F-Plans ist hierzu ein Umweltbericht auf Basis einer Umweltprüfung beizufügen. Vorliegend sind somit die entsprechenden Aussagen hinsichtlich Umwelt in der Genauigkeit für die Ebene des F-Plans zu prüfen, zu bewerten und textlich als Bericht abzufassen. Als naturschutzfachliche Grundlage besteht ein Landschaftsplan (Endfassung 20.12.2006, 1. Änderung vom Juli 2007 und 2. Änderung vom Nov. 2007, 3. Änderung derzeit parallel im Verfahren). Die bei der Prüfung und Berichterstattung zu bewertende Fragestellung gliedert sich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a Satz 2 Nr. 2, in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013.

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurde kein eigenständiger Scoping-Termin (Aufnahme von Hinweisen, Anregungen und Anforderungen hinsichtlich einzubeziehender Umweltbelange) angesetzt, da entsprechende Hinweise aus der Bevölkerung und von Fachbehörden neben der Flächennutzungsplanung aus der aktuellen Fassung des Landschaftsplanes aufgenommen wurden. Hierzu erfolgte am 07.04.2011 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und am 19.07.2011 eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Anregungen auch für die Umweltprüfung Verwendung fanden.

5.1.2 Beschreibung F-Plan

Generelle Beschreibung siehe Begründung / Text F-Plan, Ziffer 3. Nachfolgend eine Charakterisierung unter besonderer Hinsicht auf Umweltaspekte.

Als Planungsleitsätze sollen über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit der Anpassung der Plandarstellung an die Bestandssituation eine aktuelle Arbeitsgrundlage geschaffen sowie die sich aus der Lage im Raum und den übergeordneten Planungsvorgaben ergebenden Möglichkeiten in natur- und landschaftsverträglicher Weise ausgeschöpft werden.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Gemeinde folgende Eckpunkte im Rahmen des Flächennutzungsplanes:

- Bereitstellung attraktiver, verkehrsgünstig gelegener Flächen für Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe;
- Vorhalten von Flächen eines bedarfsgerechten Angebots an Wohnbau- und gemischten Bauflächen für unterschiedliche Wohn- und Arbeitsbedürfnisse;

- Darstellung der vorgehaltenen Flächen für Rohstoffgewinnung;
- Sicherung einer Flächennutzungsvielfalt in landwirtschaftlich/ländlich geprägten Teilgebieten (Reitsport, Golfplatz, ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft, ländliche Kultur, Erholungsnutzung in naturnah-ländlich geprägter Landschaft);
- Optimierung der Erreichbarkeit und nachhaltigen Entwicklungsfähigkeit zentraler Infrastruktureinrichtungen (Schule, Kindergarten, Sport- und Versammlungsstätten);
- Erhalt durchgrünter Bereiche, u. a. zwischen den Ortsteilen Tangstedt und Wilstedt, und somit Unterbindung eines bandartigen Zusammenwachsens unterschiedlicher Ortsteile bei gleichzeitiger Bereitstellung von geeigneten Entwicklungspotentialen.

Auch die in der Gemeinde Tangstedt noch erhaltene landwirtschaftliche Betriebsstruktur, 31 Landwirtschaftsbetriebe (Stand 31.05.2011), ist bei der zukünftigen Entwicklung im F-Plan entsprechend berücksichtigt worden, indem keine möglichen Einschränkungen, etwa durch in räumlicher Nähe neu geplante reine Wohngebiete ausgelöst werden.

5.1.2.1 Kurzdarstellung des Inhalts, der Zielsetzungen

Die allgemeinen Zielsetzungen für den Flächennutzungsplan sind in der Begründung unter Ziffer 3.1 dargestellt und betreffen das gesamte Gemeindegebiet im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung über einen Zeithorizont von 15 bis 20 Jahren, basierend auf dem ersten Flächennutzungsplan der Gemeinde aus dem Jahr 1973 und der hierauf folgenden, bisherigen Entwicklung.

Konkretere Planungsziele finden sich anschließend in Zuordnung zu inhaltlichen Teilbereichen unter den Ziffern 3.2 bis 3.17.

Hinsichtlich umweltrelevanter Schwerpunkte sind als geplante Inhalte aus dem F-Plan hervorzuheben:

- Flächen für gewerbliche Bauflächen i. S. eines Industriegebietes werden **nicht** dargestellt, da hierfür im angrenzenden Raum von Norderstedt geeignete Standortbedingungen bestehen. Das vorhandene Gewerbegebiet südlich Wilstedt ist in seiner Erweiterungsmöglichkeit ausgeschöpft. Südlich von Tangstedt war zunächst für die Erweiterungsmöglichkeit von vorhandenem Einzelhandel südlich Eichholzkoppel eine Ausweisung eines Gewerbegebietes dargestellt, findet jetzt jedoch nur als Absichtsdarstellung für die Zukunft Eingang in die F-Planung. Es soll die Fortschreibung des Regionalplanes abgewartet werden, bevor dann in einem Änderungsverfahren ein Gewerbegebiet von 1,80 ha dargestellt wird.
- Ein Sondergebiet (SO) von 8,9 ha für Bauschuttrecycling soll an der westlichen Gemeindegrenze unmittelbar zu angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen auf Norderstedter Gebiet ergänzt werden.

- Im Flächennutzungsplan wurden bereits in der Vergangenheit zahlreiche Sonstige Sondergebiete ausgewiesen, zu diesen kommen vereinzelt neue SO-Gebiete hinzu:

SO „Reitsport“ (südlich *Tangstedt*),
SO „Ländliche Kultur“ (*Gut Wulksfelde*),
SO „Kompost und Energie“ (Kompostwerk Bützberg),
SO „Bauschutttaufbereitung, Kompostierung u. Schilfverdunstungsbecken“,
SO „Betriebshof Erd- und Tiefbau“
SO „Nahversorgungszentrum“ (Erweiterung).

- Darstellung von Gemeinbedarfsflächen (Schule, Kindergarten) und deren Erweiterung

- Siedlungsflächen

Ein untergeordneter Anteil an Flächen für Siedlungsentwicklung kann über Baulücken und andere Flächen im Innenbereich bereitgestellt werden. Neue Flächen für Bebauung sind vor allem den beiden größten und historisch gewachsenen Ortsteilen Tangstedt und Wilstedt zugeordnet und lediglich in kleineren Arrondierungen den übrigen Ortslagen. Der in der Planung dargestellte Zuwachs an Siedlungsland wie auch für passende gewerbliche Nutzungen (vgl. Übersicht in Kap. 5.1.2.2) kann als maßvoll und an den örtlichen Bedarf angepasst bezeichnet werden. Bemerkenswert ist hierbei für die Umweltprüfung die Lage der Gemeinde Tangstedt unter dem Aspekt einer einerseits auf die Nähe zum Großraum Hamburg und andererseits ländlich orientierten Gemeinde.

- Flächen für die Gewinnung von Kies und Sanden

Abbauvorhaben sind bauplanungsrechtlich nur innerhalb der Konzentrationsflächen zulässig. Hierbei handelt es sich um Flächen in der nachfolgenden zeitlichen Abfolge unter der Intention einer Konzentration in oder direkt an aktiven Abbauarealen:

Priorität 1 - Harksheider Straße / Schleswig-Holstein Straße,

Priorität 2 - westlich und östlich Kreuzweg,

Priorität 3 - südlich Harksheider Straße.

Weitere Flächenausweisungen für Kiesabbau bestehen nicht.

Neben der Planung bestehen als umweltrelevante bzw. in unterschiedlichem Ausmaße umweltbelastende oder konflikträchtige Sachverhalte, die als Bestand in den neuen Flächennutzungsplan eingehen:

- 33 Altablagerungen/Altlasten und Altlastenverdachtsflächen im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn (teilweise großflächig ehemalige Gruben in einem Bereich zwischen dem Harksheider Weg und dem Siedlungsgebiet des Ortsteils Tangstedt und nördlich Siedlung Wilstedt) mit Gefährdungsabschätzungen seitens der Fachbehörden sowie aufgrund Zuordnung nach Branchen unterschiedlich eingestufte 10 Altstandorte und 12 aktuelle Betriebsstandorte;

- Lage des südöstlichen Gemeindegebietes im Emissionsbereich beidseits der B 432.
- Zudem erfolgt im F-Plan eine Fremdkörperdarstellung (landwirtschaftlicher Betrieb in der Hauptstraße), aus dem ein theoretisches Konfliktpotential hervorgeht.

Unter Aspekten mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen beinhaltet ein Großteil der Darstellungen im F-Plan auf der Basis der aktuellen topografischen Grundlage mit u. a. Straßen und Siedlung, den aktuellen Bestand im Gemeindegebiet mit den natürlichen Flächenstrukturen wie Waldflächen und Gewässern, ferner den wesentlichen der aus dem Landschaftsplan übernommenen, geschützten Biotopen, darunter den zahlreichen Kleingewässern, vorhandenen Ausgleichsflächen, geplanten Maßnahmenflächen für den Naturschutz sowie übergeordneten Schutzgebieten.

Letzteres sind für Tangstedter Gebiet anteilig Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit dem Tangstedter Forst, dem Bereich zwischen Wilstedt, Siedlung Wilstedt und der Ortslage Tangstedt sowie dem Bereich nördlich Tangstedt bis zur Oberalsterniederung als zusammenhängendem Korridor. Weitere großflächige Bereiche erfüllen die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als geplante Landschaftsschutzgebiete: ein Gebiet nördlich Wilstedt, ein weiteres geplantes Landschaftsschutzgebiet östlich von Tangstedt. Diese geplanten Landschaftsschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Weitere Flächendarstellungen umfassen die Naturschutzgebiete (NSG) „Oberalsterniederung“ im nordwestlichen Gemeindegebiet sowie „Wittmoor“ und das geplante NSG „Oberalster Stegen-Wulksfelde“. Diese Gebiete sind darüber hinaus auch als FFH-Gebiet sowie teilweise als EU-Vogelschutzgebiet nach europäischem Schutzgebietsstatus Natura 2000 geschützt (Gebietsdarstellung).

Hervorzuheben sind ferner die großflächige Biotopverbundachse um die Alster als wesentlichem Fließgewässer im östlichen Gemeindegebiet sowie der in diesem Teilgebiet und im Südwesten relativ großflächig geschlossene Waldanteil. Eine zusätzliche Erhöhung des Waldanteils wird durch Neuwaldbildung angestrebt, was zukünftig insbesondere im Gebiet westlich Siedlung-Wilstedt und der Gemeindegrenze aus Gründen der Schutzwirkung, insbesondere auch hinsichtlich des hier ausgewiesenen Wasserschutzgebietes, erfolgen soll.

Im Hinblick auf Umweltgefährdung ist das Trinkwasserschutzgebiet Norderstedt im südwestlichen Gemeindegebiet um Siedlung Wilstedt hervorzuheben, das neben erheblichem Waldanteil auch Kiesabbauflächen, großflächige Teiche, Altablagerungen, den Ortsteil Siedlung Wilstedt sowie zwei Sondergebiete (‚Bauschutttaufbereitung, Kompostierung und Schilfverdunstungsbecken‘ sowie ‚Betriebshof Erd- und Tiefbau‘) beinhaltet. In einem kleinen Flächenumfang reicht im Nordwesten zusätzlich das Trinkwasserschutzgebiet Henstedt-Rhen bis in Tangstedter Gemeindegebiet hinein. Auch die Darstellung des durch Überflutung gefährdeten Umfeldes im Verlauf der Alsterniederung ist in diesem Zusammenhang anzuführen.

Hinzu kommen - soweit bekannt - die Lebensräume der besonders - und noch weitergehend der streng geschützten Arten, die jedoch nicht räumlich identifiziert sind. Hinsichtlich der Umweltprüfung entstehen hieraus zunächst keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen, allerdings besondere Schutzbedürftigkeiten und Empfindlichkeiten.

Weitere F-Plan-Darstellungen umfassen:

Flächen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Sport-, Spielanlagen, Schule, Kindergarten, Kirche, Feuerwehr, ferner Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall- und Abwasserentsorgung sowie Darstellungen für öffentliche Grünflächen und Friedhof, Spielplatz, Sport- und Bolzplatz, Parkanlage einschließlich Badeplatz am großen Kiesgewässer im westlichen Gemeindegebiet. Landwirtschaftliche Betriebe sind im F-Plan mit Nummerierung gekennzeichnet, Darstellung finden gleichfalls Freileitungen und unterirdische Haupt-Gasleitungen.

Für die nach aktuellen Kriterien des Landes definierten, geschützten Biotop können sich aus Darstellungen des F-Plans zunächst zu prüfende, ggf. nachteilige Umweltauswirkungen und Konflikte mit auf die geschützten Biotop einwirkenden Flächenbeanspruchungen ergeben.

Eine Reihe weiterer Darstellungen des F-Plans beziehen sich auf die räumliche Wiedergabe von rechtlichen Vorgaben und übergeordneten Zielen, 7 weiträumigen archäologischen Interessensgebieten, 8 Kulturdenkmälern, 24 Denkmälern, darunter auch größere Gutsparkanlagen.

Unter nachrichtlichen Übernahmen fallen die bereits genannten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die Gebietsanteile unter FFH-Schutz (FFH-Gebiet *Alstersystem bis Itzstedter See und Niederwohlder Moor* (FFH DE 2226-401), *EU-Vogelschutzgebiet Alsterniederung* (EGV DE 1633-491), *FFH-Gebiet Wittmoor* (FFH DE 2326-301), *FFH-Gebiet Glasmoor* (FFH DE 2226-306)).

Hieraus ergeben sich hinsichtlich der Umweltprüfung mögliche Konflikte für bestimmte Schutzgüter, die jedoch vorwiegend erst bei unmittelbarer Planung, bzw. auf der Ebene des B-Plans wirksam werden und nicht bereits aus der Flächennutzungsplanung der Gemeinde resultieren.

Somit können sich aus zu berücksichtigenden planerischen Vorgaben mögliche Nutzungskonflikte können für die Ortsteile Rade, Wulksfelde und Ehlersberg aus der Nähe zur Alsterniederung mit dem Europäischen Naturschutzstatus (FFH) gegenüber umgebender und ggf. weiter geplanter Siedlungs- und Ortsentwicklung entstehen.

Für Naturschutz und Landschaftspflege positiv relevant sind 8 Flächen mit *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* (Ziffer 3.9 in der Begründung zum Flächennutzungsplan). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Darstellung der von der Hansestadt Hamburg angelegten Amphibienteiche zu verweisen.

In dem weiträumigen Kiesabbaugebiet im Westen befinden sich bereits mit entsprechenden Maßnahmen umgesetzte, wie auch noch nicht für den Naturschutz ausgestaltete Flächen. Als Ausgleichsflächen gekennzeichnete Bereiche sind teilweise bereits Eingriffen zugeordnet und auch realisiert und anteilig für eine mögliche Zuordnung zu Eingriffen und für eine Umsetzung vorgesehen. Zudem existieren Teilflächen mit vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen i. S. eines Ökokontos. Durch die noch nicht abgeschlossene Umsetzung des planungsrechtlich vorgesehenen Golfplatzes mit Clubhaus sind die hiermit verbundenen Ausgleichsflächen auch noch nicht ausgestaltet.

Weitere Maßnahmen ergeben sich aus den Darstellungen für den regionalen Biotopverbund im östlichen und im nordwestlichen Gemeindegebiet im Verlauf der Alsterniederung. Sie umfassen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Diese sind allerdings aus Grenzen der Darstellbarkeit nicht vollständig nach dem letzten Stand der Novellierung der Naturschutzgesetze aus 2010/2011 im F-Plan wiedergegeben.

5.1.2.2 Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Darstellungen sind unter 3.2 bis 3.17 zzgl. nachrichtlicher Übernahmen in Kap. 3.18 in der Begründung zum F-Plan dargestellt.

Die Siedlungsentwicklung soll, bis auf eine kleine Fläche in Rade, in Ergänzung der bestehenden Siedlungsschwerpunkte und Ortsteile erfolgen und weitgehend unter Ergänzung der charakteristischen Siedlungsstrukturen. Flächen für Gewerbe sind für die Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt in relativ geringem Umfang als Erweiterung vergleichbarer Strukturen vorgesehen.

Anlagen und Standorte wie Kompostwerk, Reiterhof oder das Gut Wulksfelde stehen davon losgelöst in der Landschaft, erfahren allerdings auch im Wesentlichen eine Übernahme der bestehenden Realität in den F-Plan.

Von erheblicher, die Umwelt dauerhaft nachteilig betreffender Auswirkung ist daher der Bedarf an Grund und Boden für zusätzliche bauliche Ergänzungen. Dieser betrifft nachfolgend in Übersicht dargestellte Größenordnungen und Flächennutzungen:

Übersicht und Kurzbeurteilung Wohn-, Misch- und Gemeinbedarfsflächen sowie Sondergebiete (Nummerierung nach ursprünglicher Auflistung, nicht mehr hier aufgeführte Nummern stehen für zwischenzeitlich aus der Überplanung entfallene Flächen - für eine ausführliche Bewertung sowie detaillierte Bestands- und Planungskarten der verschiedenen Teilflächen 1 - 35 vgl. die 3. Fortschreibung des Landschaftsplans vom Stand März 2014):

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

| Nr. | Lage und Flächenzustand | Größe | Beurteilung |
|---|--|----------------|--|
| <u>Ortslage Wilstedt</u> | | | |
| 1 | geplantes Wohngebiet am Nordrand auf Standort von bestehendem Sportplatz, mit Gebäuden Spielfeldern, Tennisplätzen, und Landwirtschaftsfläche im Ostteil | 5,95 ha | Eignung bei Abstimmung mit Sportplatznutzung und Gehölzgliederung |
| 2 | geplante gemischte Baufl. am Nordostrand, Landwirtschaftsfläche/Hauskoppel zwischen Bebauung mit seitlicher Eingrünung | 0,25 ha | Eignung, Erschließung nicht ganz einfach |
| 34 | geplante gemischte Baufläche am Westrand Gebäudebestand, Gartenland, Ackerfläche | 0,17 ha | Eignung bei Eingrünung |
| 6 | geplantes Wohngebiet im Süden westlich Grünland, Ostteil Pferdeweide und Kinderreiterhof | 2,47 ha | Eignung bei Durch- und Eingrünung |
| 6a | geplante gemischte Baufläche im Süden Grünland, Ackergras südlich Knick in Streifen für mögliche Verkehrsanbindung | 1,15 ha | Eignung bei Grünstreifen zu angrenzender Nutzung und Integration der Verkehrsanbindung |
| Summe Flächenbedarf bei Wilstedt | | 9,99 ha | |
| <u>Ortslage Tangstedt</u> | | | |
| 14 | geplantes Wohngebiet im Nordosten, Ackerstreifen angrenzend an Friedhof | 0,62 ha | bedingte Eignung bei schwieriger Verkehrserschließung durch Schmalheit und Hanglage |
| 14a | geplantes Wohngebiet im Nordosten, Tennisplatzbrache mit umgebendem Baumbestand, waldartiges Gehölz | 0,76 ha | nur anteilige Eignung bei Berücksichtigung Baumabstand |
| 33 | geplantes Wohngebiet westlich Feuerwehr auf Grünlandstandort angrenzend zu wichtigem Gehölzbestand | 0,51 ha | Eignung bei Berücksichtigung Abstand zu wichtigem Gehölzbestand |

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

| | | | |
|----|--|---------|--|
| 12 | geplantes Wohngebiet am Westrand, überwiegend artenarmes Intensivgrünland, Anteil im Südosten extensiv gepflegtes Gartenland und Gehölzsukzession, feuchte Flächenanteile, intensive, wertgebende Gehölzeinfassung in Teilflächen ggf. höher anstehendem Grundwasser | 5,00 ha | Eignung bei Berücksichtigung wechselhafter Bodenverhältnisse und bei Anlage ausgeprägter Grünliederung und Regenwasserretention |
| 16 | geplante Fläche für Gemeinbedarf, Grünland, Pferdeweide | 0,61 ha | Eignung bei Gehölzeinpflanzung |
| 17 | geplantes Wohngebiet im Süden, Ackerfläche ohne innere Grünliederung landschaftsprägende Lindenallee auf Ostseite | 7,12 ha | Eignung bei Abstimmung auf angrenzendes Schulgelände und bei Abstand zu Allee, sowie Ausbildung von neuem Ortsrand auf Südseite |
| 35 | geplantes Sondergebiet nordöstlich Ortszufahrt bzw. K 51, Ackerfläche mit Gehölzstreifen an Kreisstraße (Erweiterung NVZ), Lage im regionalen Grünzug | 0,83 ha | Eignung bei deutlicher Eingrünung und Umsetzung des anteiligen Grünzuges bis parallel zur B 432 sowie Erhaltung des Gehölzstreifens an der Kreisstraße |
| 18 | Erweiterung SO Reitsport an der Lindenallee, Landwirtschaftsfläche und Pferdeweide | 4,02 ha | Eignung bei Gehölzumfassung des Gesamtareals zur landschaftl. Integration |

Summe Flächenbedarf bei Tangstedt 19,47 ha

Lage im Außenbereich

| | | | |
|----|--|---------|--|
| 21 | großflächiges Kompostwerk im Südosten mit vorhandener vielfältiger Eingrünung, waldartigem Bestand, Gewässern u.a. | 8,92 ha | bereits im Bestand vorhanden, nurmehr planungsrechtlich abzusichern, Erweiterung ggf. nur innerhalb Gehölzeinfassung |
|----|--|---------|--|

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

Ortslage Rade

| | | | |
|----|--|----------------|--|
| 24 | geplantes Wohngebiet, Teil einer kleinen Grünlandkoppel östlich oberhalb der Alster in leichter Hanglage, Ein- fassung mit ausgeprägtem Altbaumbestand, exponierte Lage oberhalb FFH-Gebiet, lediglich 1 – 2 Baugrundstücke | 0,35 ha | bedingte Eignung bei sorgfältiger Anpassung an Baumbestand, u. a. mit landschaftlicher Berücksichtigung von angrenzendem FFH-Schutz |
| | Summe Flächenbedarf Rade | 0,35 ha | |

Gutsgelände Wulksfelde

| | | | |
|----|---|----------------|---|
| 23 | planungsrechtl. Absicherung verschiedener Nutzungen auf stark durchgrünter umfassende Freizeitentwicklung in Nachbar- schaft zu FFH-Gebiet | 2,78 ha | Eignung bei sorgfältiger landschaftl. Einpassung und FFH-Schutz |
| | Summe Flächenbedarf Wulksfelde | 2,78 ha | |

Wiemerskamp

| | | | |
|----|--|----------------|---------------------------|
| 25 | geplantes Wohngebiet am Ostrand, Grünland | 0,36 ha | Eignung bei Eingrünung |
| 26 | geplantes Wohngebiet am Ostrand, Grünland, randweise Baumbestand, Gebäudebestand anteilig | 0,22 ha | Eignung bei Eingrünung |
| 28 | geplante gemischte Baufläche am Ostrand, Gärtnerfläche mit Gebäudebestand Gebäudebestand, noch nicht umgesetzte Maßnahmenfläche | 0,15 ha | Eignung bei Eingrünung |
| | Summe Flächenbedarf bei Wiemerskamp | 0,73 ha | |

| | | |
|--------------|--|---------------------|
| Summe | Gesamtflächenbedarf für Bebauung und vergleichbare Flächennutzung | ca. 42,24 ha |
|--------------|--|---------------------|

In den genannten Flächenangaben sind allerdings neben Bauflächen und Flächen der verkehrlichen Erschließung u. a. auch anteilig Gärten und Flächenanteile für Durch- und Eingrünung und Maßnahmenflächen für den Naturschutz (Ausgleichsflächen) mit enthalten. Auch sind erhebliche Flächenanteile nicht als zusätzliche neue Überbauung geplant, sondern stellen eine Übernahme bereits bestehender baulicher Strukturen dar.

Im Hinblick auf eine Beurteilung der Dauerhaftigkeit von Eingriffen sind die ausgewiesenen Flächen für einen möglichen Kiesabbau von erheblicher Flächen- und Umweltrelevanz. Dies betrifft teilweise ursprünglich mit Knickreihen gegliederte Landwirtschaftsflächen, die dann im Hinblick auf Umweltaspekte über einen längeren Zeitraum eine Denaturierung erfahren und über lange Zeiträume als mit Abgrabung und Aufschüttung geprägtes Areal das Landschaftsbild bestimmen, bevor in der Regel wieder eine Landschaftsgestaltung mit Gehölzpflanzung und Renaturierung der betreffenden Flächen erfolgt. Mit dem Kiesabbau verbinden sich bestimmte Ausgleichsmaßnahmen, die in der Regel nach der Nutzung bzw. Kiesausbeutung in einer Renaturierung der betreffenden Fläche bestehen. Unklar ist dabei gegenwärtig, ob hier Nassauskiesung beantragt und genehmigt wird und somit weitere Wasserflächen und Gewässer im Gemeindegebiet entstehen oder ob und wie weit eine Verfüllung der Gruben vor einer Renaturierung der neu hergestellten Oberfläche erfolgen soll. In bestimmten Fällen erfolgt ein zusätzlicher Ausgleich auf anderen externen Standorten und nur eine Teilfläche des Abbaubereiches wird nach dem Abbau renaturiert oder andere Anteile der Abbaufäche fallen wieder unter land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (Rekultivierung).

Im Falle einer Verfüllung kann sauberer Aushub bis unproblematischer Abbruch verfüllt werden. Hingegen entstammen verschiedene, im Gemeindegebiet bestehende und im F-Plan räumlich dargestellte Verfüllungen mit Müll und Problemstoffen früheren Jahrzehnten. Besonders problematisch ist hierbei die räumliche Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet.

Bei Bebauung bzw. Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung erfolgt im Kern eine bleibende Flächenversiegelung, die über die Gebäude umgebenden Gärten und Gehölzpflanzungen auf längere Sicht lediglich eine eingeschränkte Grüngestaltung i. S. einer Minderung nachteiliger Auswirkungen erfährt.

Weitergehende Flächendarstellungen des Flächennutzungsplans sind im Wesentlichen Bestandsdarstellungen oder erlauben geringen räumlichen Entwicklungsspielraum.

Ein genereller zusätzlicher Flächenbedarf entsteht aus unterschiedlichen Eingriffsvorhaben für oben beschriebene und in der Übersicht benannte Vorhaben der Bauleitplanung oder im Zusammenhang von wichtigen Infrastrukturvorhaben, wie etwa der am Südrand von Tangstedt geplanten Entlastungsstraße zum Schul- und Sportgelände.

5.1.3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den F-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt werden

Generell ist die Funktionsfähigkeit der wesentlichen Umweltfaktoren unter den Aspekten der unterschiedlichen, nachfolgend dargelegten Schutzgüter vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu bewahren. Im Flächennutzungsplan werden die im BauGB § 1 (6) enthaltenen Umwelanforderungen generell berücksichtigt, zumal wesentliche Teilflächen mit Änderungen im Zusammenhang mit Siedlungs- und

sonstiger bodenrelevanter Entwicklung als 3. Änderung des Landschaftsplans nahezu zeitlich parallel zum Umweltbericht erarbeitet werden.

Wie in der Begründung unter der Flächenbilanz in Kap. 4. dargestellt, sind umfangreiche Flächen in einer Größenordnung von 144,34 ha als Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie mehr als 40 ha für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. der Eingriffsregelung in den Flächennutzungsplan übernommen und dargestellt.

Die 8 Flächen befinden sich in folgender räumlicher Verteilung:

- Großflächig im Verbund mit Kiesabbau, Verfüllungen und Gewässern aus Nassauskiesung liegt ein Gebiet im Westen der Gemeinde;
- ein weiteres größeres Gebiet liegt zwischen Siedlung Wilstedt und Tangstedt;
- die Ausgleichsfläche A1 liegt nördlich zum Golfplatz, A2 wiederum als lang gezogener Korridor umfasst den Golfplatz von Norden her und an dessen Südostseite; auch A3 und A4 befinden sich in diesem Zusammenhang östlich Wilstedt, ferner A5 westlich des Golfplatzes; lediglich A6 liegt andernorts, nämlich östlich Wiemerskamp.

Die Maßnahmenflächen sind aufgrund ihrer Lage als teilweise feuchte Standorte und über Standorten mit Verfüllungen über ehemaligem Kiesabbau begründet. Sie entspringen somit nicht ausschließlich einer planerisch naturschutzfachlich begründeten Vorstellung einer bestimmten Flächenkonzeption oder Grüngliederung, sondern sind aus einer gegebenen Flächenverfügbarkeit für Maßnahmen des Naturschutzes entstanden. Eine fachlich begründete Konzeption findet sich allerdings wieder in der Anordnung der Flächen für den Biotopverbund im Bereich des Alstertales.

Als wesentliche Zielsetzung unterschiedlicher, übergeordneter Vorgaben soll eine geordnete Gemeindeentwicklung erfolgen und nicht eine Zersiedelung der Landschaft durch Etablierung und Erweiterung von Siedlungssplittern. Dieser Zielsetzung entsprechend wurde in der gemeindlichen Planung ein strukturiertes System entwickelt, welches eine bauliche Entwicklung auf die bestehenden Siedlungsschwerpunkte begrenzt.

Durch Ausweisung von Maßnahmenflächen für den Naturschutz bzw. für Ausgleichsmaßnahmen dient der Flächennutzungsplan nicht ausschließlich der Vorbereitung umfangreicher Eingriffssachverhalte und insbesondere von Flächenverbrauch für bauliche Entwicklung, sondern berücksichtigt in angemessenem Umfang auch die erforderliche Kompensationsfläche. Gleichfalls sind Schutzgebiete und weitere wichtige Flächen wie Altlastenverdachtsflächen als erkennbare Restriktionen bei beabsichtigten Maßnahmen im Plan mit aufgenommen.

5.1.3.1 Fachgesetze und rechtliche Vorgaben

Die rechtlichen Zielvorgaben ergeben sich neben dem Naturschutzrecht aus dem BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 11.06.2013, insbesondere hier aus § 1 a und § 2 a, aus der Umsetzung des Europarechts über das Artikelgesetz EAG Bau, aus den Naturschutzgesetzen des Bundes BNatSchG und des Landes LNatSchG in den jeweils gültigen Fassungen vom März 2010, und aus dem gemeinsamen Runderlass des Landes zur Eingriffsregelung zum Baurecht vom Jan. 2014, sowie der Ergänzung - Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange vom März 2011. Hinzu kommen zahlreiche andere gesetzliche Regelungen, wie u. a. Landeswassergesetz, Landeswaldgesetz, Denkmalschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Immissionsschutzrecht sowie insbesondere nach europäischem Naturschutzrecht definierte Schutzgebiete und artenschutzrechtliche Vorgaben.

5.1.3.2 Fachpläne (Auswertung insbesondere hinsichtlich Zielaussagen für die Umwelt)

Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010

Das Gemeindegebiet liegt in einem Ordnungsraum (Ziffer 1.3) am Rande des *Verdichtungsraums Henstedt-Ulzburg und Norderstedt* sowie im Umkreis der beiden *Mittelzentren Norderstedt und Ahrensburg*, ferner am Rand des Umkreises vom *Oberzentrum Kaltenkirchen* (Ziffern 2.2.2 und 2.2.1) und von *Hamburg*. An Verkehrsinfrastruktur ist der Verlauf der Bundes-, Land- und Kreisstraßen im Plan aufgenommen.

Westlich im Gemeindegebiet ist im Umfeld bereits großflächiger Kiesabbauvorhaben ein *Schwerpunktraum für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe* (Ziffer 3.6) vermerkt.

Wesentliche Gemeindeflächen unterliegen der Darstellung als *Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung* (Ziffer 3.7.2), wobei hier insbesondere die Funktion für Naherholung angesprochen ist.

Das Alstertal sowie das angrenzende östliche Gemeindegebiet und der gesamte Norden sind als *Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft* (Ziffer 5.2.2) gekennzeichnet.

Landschaftsprogramm (1999)

In Karte 1 - Böden und Gesteine/Gewässer - ist das Alstertal im Kern als *vorhandenes Überschwemmungsgebiet* und sein Umfeld als *Geotop* (Geotoptyp Nr. 11) dargestellt. Das *Wasserschutzgebiet Norderstedt* reicht aus westlicher Richtung in das Tangstedter Gemeindegebiet.

In Karte 2 - Landschaft und Erholung - befindet sich die gesamte Gemeindefläche in einem *Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum*.

In Karte 3 - Arten und Biotope - wird das östliche und nördliche Gemeindegebiet als *Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* erfasst. In der

Westhälfte liegen 2 bis 3 Darstellungen für *Gebiete, die über die Voraussetzung für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (NSG) verfügen.*

Gebiete im Schutzstatus der EU

Im Gemeindegebiet und angrenzend befinden sich folgende Natura 2000-Schutzgebiete:

- Das FFH-Gebiet *Alstersystem bis Itzstedter See und Niederwohlder Moor* (FFH DE 2226-401) erstreckt sich weiträumig und erfasst Tangstedter Gemeindegebiet im Norden (nördlich Mühlenbach), im Nordosten im Bereich des *NSG Schlappenmoor* und in einem zweiten Abschnitt mit dem Gewässersystem der Alster zwischen Wulksfelde und nördlich über Rade hinaus.
- Mit Ausnahme der Kernfläche des Schlappenmoores ist das vorgenannte FFH-Gebiet in seiner Abgrenzung zudem als *EU-Vogelschutzgebiet Alsterniederung* (EGV DE 1633-491) eingetragen.
- Das *FFH-Gebiet Wittmoor* (FFH DE 2326-301) in seiner Lage als südliche Exklave zum geschlossenen Tangstedter Gemeindegebiet umfasst einen Hochmoorrest und ist überwiegend auch als NSG ausgewiesen.
- Das *FFH-Gebiet Glasmoor* (FFH DE 2226-306) befindet sich zwar auf Norderstedter Gebiet, grenzt allerdings an Tangstedt mit dessen Waldflächen im Südwesten; es beinhaltet die landesweit größte zusammenhängende Hochmooroberfläche.

Regionalplan Planungsraum I (1998)

Zwei Teilgebiete im Westen sowie eines zwischen Tangstedt und Wilstedt-Siedlung in einer Darstellung als *Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe* (Ziffer 4.6.(2)).

Hinsichtlich Natur und Landschaft ist nahezu das gesamte Gemeindegebiet als *Regionaler Grünzug* (Ziffer 4.2.(1)) und das Alstertal als *Vorranggebiet für den Naturschutz* (Ziffer 4.4.(2)) dargestellt; zudem wiederum das Alstertal mit einer Verlängerung von Rade aus nordöstlich Wiemerskamp sowie mit der nördlichen Gemeindefläche als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft* (Ziffer 4.4.(1)).

Für die westliche Gemeindefläche findet sich eine Kennzeichnung als *Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz* (Ziffer 4.5 (3)) und die östliche Teilfläche wiederum als *Schwerpunktbereich für die Erholung* (Ziffer 4.3.(2)).

Landschaftsrahmenplan Planungsregion I (1998)

Darstellung des Alstertales, des nördlichen Gemeindegebietes, des Waldgebietes im Südwesten sowie von Teilflächen im Osten als *Gebiete mit besonderer ökologischen Funktion* (Ziffer 5.1.1); nahezu gleiche Flächen räumlich jedoch enger gefasst als *Schwerpunktbereich zum Aufbau eines Gebietes mit besonderer Eignung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems* (Ziffer 5.1.2) sowie der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete einschließlich zu dieser Zeit geplanten Ergänzungen.

Regionale Grünverbindungen (Ziffer 6.2.5.1) finden sich im Verlauf des Alstertales, zwischen Wilstedt und Tangstedt sowie vom Waldgebiet im Südwesten aus in nördlicher Richtung.

Das Waldgebiet im Südwesten, ein zentraler Anteil zwischen den drei Siedlungsschwerpunkten Tangstedt, Wilstedt und Wilstedt Siedlung und daran anschließend das nordöstliche Gemeindegebiet erfasst eine Kennzeichnung als *Landschaftsschutzgebiet* (Ziffer 2.4.2); während weiter östlich beidseits des *Alstertales* Flächendarstellungen als *geplantes Landschaftsschutzgebiet* (Ziffer 6.1.2) vorliegen.

Der Südwesten ist als *geplantes Wasserschutzgebiet* (Ziffer 6.1.6) und der Nordosten als *Schwerpunktraum für die Erholung* (Ziffer 6.2.1.1) vermerkt. *Feuchtgebiete* finden sich räumlich abgegrenzt im Verlauf des *Alstertales* sowie vereinzelt nordwestlich von Wilstedt. Zudem ist das Alstertal als *Geotop* (Ziffer 6.1.7) vermerkt.

Das gesamte Gemeindegebiet befindet sich zudem in einer Kennzeichnung als *Gebiet mit besonderer Erholungseignung* (Ziffer 5.1.3).

Eine Kennzeichnung zu einer *Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung* (Ziffer 6.2.5.1) besteht östlich Wilstedt, nordwestlich Wiemerskamp und bei Ziegenkoppel nach Südwesten zum Waldgebiet hin. Zudem besteht ein Hinweis auf die (seinerzeit bestehende) Baumschutzverordnung der Gemeinde (Ziffer 2.4.6) sowie auf die Gutsanlage als Baudenkmal (Ziffer 2.4.10.2).

Biotopverbundplanung der regionalen Ebene (Quelle: Umweltdaten des Landes, Stand März 2014)

Eine breite Hauptverbundachse nördlich Wilstedt von West nach Ost über das gesamte Gemeindegebiet und reicht im Nordosten bis östlich der Ortslage von Tangstedt. Der Kernbereich der Alsterniederung über Wulksfelde, Rade bis nordöstlich Wiemerskamp bildet gleichfalls eine schmalere gehaltene Hauptverbundachse. Darüber hinaus befinden sich noch inselförmig ausgeformte Hauptverbundachsen westlich und östlich Siedlung Wilstedt sowie am Südwestrand des Gemeindegebietes.

Landschaftsplan

Als naturschutzrechtliche Grundlage besteht für das Gemeindegebiet von Tangstedt ein durch die Gemeinde erstellter Landschaftsplan (Endfassung 20.12.2006, 1. Änderung vom Juli 2007 und 2. Änderung vom Nov. 2007). Durch zwischenzeitliche Änderungen im Naturschutzrecht (BNatSchG und LNatSchG) ergaben sich einige Änderungen hinsichtlich der im Landschaftsplan dargestellten geschützten Biotope. So sind jetzt zusätzlich im Gemeindegebiet von Tangstedt neben Knicks auch Alleen als nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope zu berücksichtigen, wofür andererseits mittlere (d. h. ‚einfache‘) Sukzessionsflächen aus diesem Biotopschutz entfallen. Ferner haben sich zwischenzeitlich in der Weiterentwicklung der nach Natura 2000 geschützten Gebiete (FFH und EU-Vogelschutz) Vorschlaggebiete zu Schutzgebieten gewandelt. Auch hat der Schutz besonders und streng geschützter Arten nach EU-Recht in Verbindung mit § 44 BNatSchG ein zunehmendes Gewicht im Zusammenhang mit der Fachplanung und

auch für die Bauleitplanung erhalten, wie es bei der Erstellung des Landschaftsplans noch nicht in vollem Ausmaß absehbar war.

Die im vorliegenden Kap. des Umweltberichtes wichtigen Zieldarstellungen sind im Landschaftsplantext in Kap. 4 beschrieben, wobei auch ein Leitbild für Natur und Landschaft aus örtlicher Sicht abgefasst wurde.

In konkreter Form sind im Kap. 5 im Entwicklungsteil und in dem zugehörigen Planwerk Maßnahmen zugeordnet und in Kap. 6 Anforderungen an Nutzungen und Vorhaben zu wichtigen sachlichen Bereichen benannt.

Im Landschaftsplan werden auch über die im Bestand wiedergegebenen Darstellungen als weitere geplante Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete angeführt:

NSG „Oberalstertal Stegen-Wulfsfelde“,
LSG Gebiet nördlich Wilstedt mit der Oberalsterniederung, der Mühlenbachniederung und Anschluss an das bestehende LSG sowie ein weiteres LSG östlich Tangstedt. Beide geplante LSG sind so auch im Landschaftsrahmenplan wiedergegeben.

Für wichtige Veränderungsflächen wird parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eine 3. Änderung des Landschaftsplans vorgenommen. Hierzu hat die Gemeindevertretung Tangstedt am 29. März 2012 den entsprechenden Aufstellungsbeschluss und am 13. November 2013 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

5.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale für Bereiche, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.2.1.1 Boden und Relief

Hinsichtlich Relief im Gemeindegebiet von Tangstedt befinden sich hier die Tieflagen im Verlauf der Alster-Niederung mit Höhen um 17,5 ü. NN. und einem weitläufigen Umgebungsbereich mit Höhen zwischen 20 bis 27 m ü. NN. Im westlichen Teil erhebt sich das Gemeindegebiet deutlich und erreicht im südwestlichen Waldgebiet Höhenpunkte bei 43 m ü. NN.

An räumlichen Reliefformationen bestehen somit in der Osthälfte der Gemeinde der ausgeprägte Talraum der Alster, umgebend ein relativ eben ausgebildetes Niederungsgebiet und das schwach wellig, mit einzelnen Geländekuppen durchsetzte westliche Gemeindegebiet, das die Ortslagen von Tangstedt und Wilstedt mit einschließt. Durch Waldbedeckung sind die Höhenpunkte im Gelände vor Ort nicht offensichtlich wahrnehmbar bzw. werden aus der Distanz mit der Silhouette des Waldes noch überhöht wahrgenommen.

Die Böden im Gemeindegebiet sind entsprechend der Reliefstruktur der geologischen Landschaftsentwicklung gekennzeichnet. So finden sich im nördlichen und östlichen Niederungsgebiet um Wiemerskamp sowie im NSG Wittmoor Niedermoorböden und im Alstertal und östlich der Ortslage von Tangstedt Pseudogley-Geschiebeböden. Braunerde-Podsol aus trockenen, nährstoffarmen Sanden bestimmen die Bodenverhältnisse im Westen mit dem Waldgebiet im Südwesten sowie im Nordosten. Großflächige Sander begründen hier neben den entsprechenden Bodenverhältnissen auch die tiefer lagernden abbauwürdigen Rohstoffvorkommen.

Der Bereich zwischen Tangstedt und Wilstedt wurde eiszeitlich durch Grundmoränen geprägt und weist daher in hohen Böden Geschiebemergel mit auf.

Generell besteht für die überwiegenden Flächen mit Geschiebemergel eine gute Eignung als landwirtschaftlicher Produktionsstandort. Durch Sandanteil stärker bestimmte Bodenstrukturen mit geringer landwirtschaftlicher Bonität, jedoch Eignung für den Naturschutz durch Entwicklung entsprechender Magerbiotope, liegen im westlichen Gemeindegebiet vor.

Seltene Böden sind im Gemeindegebiet, abgesehen von Hochmoorrelikten an der Gemeindegrenze im Nordwesten und nördlich Wassermühle, in größerem Ausmaß nicht zu verzeichnen, wobei bestimmten Niedermoorsenken als Feuchtgebiete gerade für den Naturschutz eine besondere Bedeutung zukommt.

5.2.1.2 Wasserhaushalt

Für das Gemeindegebiet bestehen Grundwasserleiter mit großer Ergiebigkeit in Form der jungtertiären Sande eher kleinflächig im westlichen wie auch östlichen Randgebiet. Übrige Gebietsanteile weisen nur beschränkt durchlässige Bodenschichten mit Ablagerungen von überwiegend Geschiebemergel auf.

Auf dieser Grundlage und begünstigt durch großflächigen Waldanteil besteht im südwestlichen Gemeindegebiet ein erheblicher Flächenanteil des Trinkwasserschutzgebietes Norderstedt, wobei hierin neben Wald auch Siedlungsgebiet, ferner Kiesabbauflächen, großflächige Teiche, Altablagerungen sowie zwei Sondergebiete (‚Bauschutttaufbereitung, Kompostierung und Schilfverdunstungsbecken‘ sowie ‚Bewtriebshof Erd- und Tiefbau‘) bestehen. In einem kleinen Flächenumfang reicht im Nordwesten zusätzlich das Trinkwasserschutzgebiet Henstedt-Rhen bis in Tangstedter Gemeindegebiet.

Bei der Grundwasserspeisung kommt den Waldflächen eine hohe Bedeutung zu, während intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilgebiete bei entsprechender Versickerungsfähigkeit Nitratbelastungen im Grundwasser aufweisen können.

Hinsichtlich Oberflächengewässer weist das Gemeindegebiet an Stillgewässern eine Vielzahl von unterschiedlich naturnahen Kleingewässern auf. In der Größe der Wasserfläche deutlich großflächiger sind die Teiche in Folge von Nassauskiesungen.

Unter den Fließgewässern im Gemeindegebiet ist das Gewässersystem mit der Alster und unterschiedlichen Altwässern, einschließlich der Nebenbäche

Mühlenbach/Mühlenau und Sielbek, herausragend. Während das Alstertal das östliche Gemeindegebiet bestimmt, reicht der Tangstedter Mühlenbach in einem weiten Bogen nach Nordwesten bis weit hinter Wilstedt. Darüber hinaus bestehen verteilt in der Gemeinde kürzere Bachabschnitte sowie wasserführende Gräben. Insgesamt entwässert das wesentliche Gemeindegebiet in das Fließgewässersystem der Alster.

Da das Alstertal durch seine landschaftliche Situation eine hohe Attraktivität für Siedlungsentwicklung aufweist, besteht hierfür im Niederungsrand der im Umfeld der Ortsteile Rade sowie Ehlersberg entstandenen Siedlungsteile bei Starkregenereignissen eine potenzielle Überflutungsgefahr für tief gelegene Gebäude und Gebäudeteile. Hierdurch ergeben sich einerseits Konflikte von Siedlungsteilen mit dem Gewässerschutz, wie auch umgekehrt mit dem Schutz gegenüber Überflutungen.

5.2.1.3 Klima, Luft

Durch die Lage der Gemeinde relativ mittig im Land und in entsprechender Distanz zu Nord- und Ostsee ergibt sich eine leichte kontinentale Klimaausrichtung mit gegenüber den küstennahen Landesteilen leicht extremeren sommerlichen wie winterlichen Temperaturen oder einer relativ geringeren mittleren Windstärke. Die allgemeinen klimatischen Daten wie der durchschnittliche Jahresniederschlag um 757 - 800 mm, die vorherrschende Hauptwindrichtung Südwest bis West oder die mittleren Durchschnittstemperaturen (Januar 0,4° und Mai bis Juli 14° C) sagen nur Grundsätzliches über die klimatischen Charakteristika im Gemeindegebiet aus. Das im ländlichen Raum gelegene, im Vergleich zum angrenzenden Hamburger Verdichtungsraum relativ gering besiedelte Gemeindegebiet kann lokalklimatisch in unterschiedliche Teilbereiche untergliedert werden.

- Freie Agrarlandschaft; weite Flächenanteile im westlichen Gemeindegebiet sind durch Knickreihen gegliedert; im nordöstlichen Niederungsgebiet sind dies Gehölzgruppen und -strukturen begleitend zum Mühlenbach, Nebenbächen und Gräben. Der Nahbereich vorhandener Knicks und vergleichbarer Gehölzelemente bietet lokalklimatisch u. a. einen Windschutz sowie eine Erwärmung auf der besonnten Seite. Geringer gegliederte Teilflächen mit großen Ackerschlägen nördlich, östlich und südlich der Ortslage von Tangstedt bis Wulksfelde sind zumeist stärker windexponiert, gleichfalls Anteile weiträumiger, weniger durch Gehölzstrukturen gegliederter Niederungslandschaft.

Große zusammenhängende Waldflächen bestehen in der Gemeinde im Südwesten sowie im Umfeld der Alsterniederung im Osten. Im Verhältnis zu den freien Agrarflächen ist hier der Temperaturverlauf ausgeglichen, die Luftfeuchtigkeit gleichmäßig und höher, die Sonneneinstrahlung, aber auch die Windgeschwindigkeiten, reduziert und Staub und gasförmige Emissionen werden gefiltert. Derartige Waldgebiete sind auch für die Frischluftzufuhr für in räumlicher Reichweite liegende Siedlungsgebiete und Ortslagen von Bedeutung.

- Größere Wasserflächen und umgebende Niederungen mit ihrem über den Jahresgang auch für die Umgebung wirksamen ausgleichenden Effekt finden sich in der Gemeinde nur im westlichen Teilgebiet vereinzelt und nicht unmittelbar angrenzend an Siedlungsflächen. Kleinere Stillgewässer und Fließgewässer, und hier im Gebiet insbesondere das Gewässersystem der Alsterniederung, wirken im Verbund mit umgebenden Feuchtwiesen und Niederungen mit hoch anstehendem Grundwasser als Kaltluftsenken und werden dann vermehrt durch Nebelbildung und Spät- und Frühfröste betroffen. Durch hohen Waldanteil im Umfeld der Alster kann dieser Effekt wiederum gemildert werden, was sich dann lokal in deutlicher Unterschiedlichkeit der klimatischen Effekte niederschlägt. Bodensenken und Talauen befinden sich im Verlauf des Alstertales im nordöstlichen Gemeindegebiet. Ausgeprägte Talsituationen, die in ihrem weiteren Verlauf durch Waldbestand einen Kaltluftabfluss verhindern, können sich deutlich als Kaltluftseen auswirken.

Andererseits können sonnenexponierte Geländekuppen im Windschutz vor Waldrändern ausgesprochene Wärmestandorte ausbilden.

- Besiedelte Ortslage: typische siedlungsklimatische Effekte, wie höhere Temperaturen durch Wärmespeicherung und Reflexion aus versiegelten Flächen und von Gebäuden treten nur eingeschränkt unmittelbar an Gebäuden in den größeren Ortsteilen in der Gemeinde auf. In den Ortslagen von Tangstedt und Wilstedt besteht eine ausgeprägte Durchgrünung mit Baumbestand und die Versorgung mit Frischluft erfolgt aus dem in Hauptwindrichtung im Südwesten vorgelagerten großen Waldgebiet für die drei größten Siedlungsschwerpunkte sowie für die vier im östlichen Gemeindegebiet gelegenen Ortsteile aus der hier bestehenden Waldumgebung. In der Gemeinde Tangstedt hat sich bislang keine bauliche Konzentration entwickelt, wie bei städtischen Verdichtungen in näher zu Hamburg orientierten Ortslagen. Im Hinblick auf Wind bildet gleichfalls der ausgeprägte Waldbestand gegenüber der vorherrschenden Windrichtung aus Süd-Südwest einen Windschutz. Die Strukturvielfalt mit Grün- und Gärten bewirkt auch im Vergleich zu großen Freiflächen und Plätzen neben dem Windschutz eine insgesamt bioklimatisch vorteilhafte Situation für die hier lebenden Menschen.
- In neuerer Zeit entstandene Siedlungsteile an den Ortslagen von Tangstedt, Wilstedt und Wiemerskamp sowie bei Siedlung Wilstedt liegen hingegen ungeschützt und sind klimatisch stärker durch die umgebende Agrarlandschaft bestimmt.

5.2.1.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Im Zuge der Erstellung des Landschaftsplans erfolgte im Sept./Okt. 1997, und in Teilflächen einer späteren Ergänzung, eine flächendeckende Bestandsaufnahme und Biotopkartierung. In diesem Zuge wurde eine Vielzahl von nach aktuellem Naturschutzrecht § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützten Biototypen festgestellt. Da keine Biotopbögen hierfür erstellt wurden, sind die genaue Anzahl und der aktuelle Schutzstatus nicht ohne weiteres abzugreifen.

In Übersichtsform liegen folgende räumliche Einheiten an Biotoptypen im Gemeindegebiet vor:

Niederungsbereich im Norden und Nordosten und um Tangstedter Mühlenbach:

Es dominiert artenarmes Intensivgrünland; am Ostrand des Gemeindegebietes um Wiemerskamp findet sich ebenfalls vermehrt artenarmes Grünland, durchsetzt mit Ackerflächen.

Mesophiles, also artenreiches, kaum gedüngtes Grünland findet sich hingegen an wenigen Teilflächen und bildet für Insektenarten einen wichtigen Lebensraum.

Feuchtgrünland als nach § 30 BNatSchG geschützter Biotoptyp und Lebensraum seltener Pflanzen- und Vogelarten kommt im Plangebiet vor allem in den Niederungsbereichen der Alster und am Mühlenbach, südwestlich von Wiemerskamp und am Westrand von Wittmoor vor. Ähnlich in Schutzstatus und Lebensraumbedeutung artenreiches Nassgrünland, dieses findet sich in der nördlichen Alsterniederung.

Ackerland als Biotoptyp beherrscht bei Durchsetzung mit Grünland und Gliederung zahlreicher Knicks Flächen im zentralen Gemeindegebiet südlich und westlich Wilstedt und ebenso östlich und südöstlich der Ortslage von Tangstedt; südlich davon steht Acker- zu Grünland in einem ausgeglichen durchmischten Verhältnis. Große, weniger gegliederte Ackerschläge befinden sich zwischen Tangstedt und Wulksfelde.

Ruderalfluren kommen in unterschiedlicher Ausprägung von trocken bis feucht im Gemeindegebiet vor und können aufgrund ihrer Vegetationsvielfalt auch für Tiere einen wichtigen Lebensraumtyp darstellen, in diesen Ausprägungen besteht ein Biotopschutz nach § 30 BNatSchG.

Geschlossene große Waldflächen, überwiegend Nadelforste, bestehen im Südwesten und bestimmen auch weite Teilflächen in der östlichen Alsterniederung, wohingegen bei Wassermühle artenreiche Aufforstungen angelegt wurden. An Arten dominiert die Fichte, wobei vielfach Kiefern oder auch Douglasien beigemischt sind. Auf Sumpf- und Bruchwaldstandorten finden sich Bestände mit Sitkafichte, die sich als problematisch hinsichtlich Windwurfgefährdung erweisen.

Kiefernforste bestehen im Tangstedter Forst, Wedelmoor, Wiemerskamper Moor und entlang der Alster, hier mit Birke und Fichte vergesellschaftet. Seltener bestehen Lärchenbestände nahe der Alster, wie zwischen Ehlersberg und Wulksfelde.

Die unterschiedlichen Waldflächen bilden wichtige Lebensräume für die verschiedensten Tierarten.

Ausgeprägte Knicklandschaft findet sich verstärkt um Wilstedt und gliedert südlich und auch westlich der Ortslage deutlich die Ackerlandschaft. Knicks als nach § 21 LNatSchG geschützte Biotopstrukturen sind unterschiedlich im Gemeindegebiet vorzufinden, zwischen Tangstedt und Wulksfelde in großer Dichte; auch ist in den Niederungsflächen die Ausstattung mit Wällen geringer und generell der Zustand an Waldrändern und entlang der Waldstraßen seltener.

Sonstige Feldgehölze bis zu einer Fläche von 0,5 ha, überwiegend mit standortheimischen Gehölzarten, finden sich in Bereichen ehemaliger Abgrabungen, an Böschungen und in trockengefallenen Teichen sowie häufig im Niederungsbereich im nördlichen Gemeindegebiet; z. T. bestehen auch breite Gehölzstreifen entlang von Wegen wie nördlich des Gutes Tangstedt. Bei diesen Gehölzstrukturen handelt es sich gleichfalls um wichtige Habitate für unterschiedliche Tierarten.

Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und Baumreihen, zumeist von Eichen, Eschen, Birken und Weiden, letztere oft als Kopfbäume, werden im Siedlungsbereich noch durch Rosskastanien und Linden ergänzt. Im Gemeindegebiet bestehen mehrere alte Lindenalleen, wobei die Allee ein nach § 21 LNatSchG geschützter Biotoptyp ist.

Ältere Obstwiesen liegen seltener in Randlagen von Siedlungen und bilden dann wertvolle Lebensbereiche für u. a. Höhlenbrüter, Fledermäuse und Bilche.

Ufergehölze standortgemäßer Gehölzarten Erlen, Weiden, Eschen, Stileichen finden sich im Niederungsbereich häufig im Verlauf des Mühlenbaches und im östlichen Gemeindegebiet an der Alster, kaum jedoch im Norden. Der Gehölzbestand erfüllt eine wichtige Funktion bei der Ufersicherung und als Lebensraum für verschiedene Tiere.

Unter den Fließgewässern sind naturnahe Bäche wesentliche Abschnitte des Tangstedter Mühlenbachs sowie gleichfalls Gräben, diese können wie Bäche in Abschnitten mäandrieren oder als begradigte Wiesenbäche verlaufen. Beim Sielbek im östlichen Gemeindegebiet handelt es sich um einen naturnahen Waldbach.

Zwei Flussabschnitte der Alster durchqueren das Gemeindegebiet im Norden sowie im Osten und bilden hier mit die wichtigste landschaftliche Gliederungsstruktur im Plangebiet. Eine Vielzahl von Altwässern ergänzen hier im Osten den Flusslauf der Alster und weisen mit Röhrichten, Feuchtgebüschen und Verlandungsbereichen besondere Lebensräume für zahlreiche Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten bei einem Verbund unterschiedlichster nach § 30 BNatSchG geschützter Biotoptypen auf.

Unter den Stillgewässern finden sich im gesamten Plangebiet eine Vielzahl an Kleingewässern vor, darunter Tümpel, ferner in feuchten Bruchwäldern verlandete alte Teiche und Weiher, die früher für Fischzucht intensiv bewirtschaftet wurden und sich heute in einem naturnahen Zustand befinden oder Abbauvorhaben für Kies und Torf (z. B. bei *Wittmoor*) ihre Entstehung verdanken. Naturnahe Gewässer sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Westlich Tangstedt entwickelten sich im Zuge von Nassauskiesung größere Flachgewässer. Durch entsprechende Gewässertiefe besteht südlich Gut Wulksfelde per Definitionsmerkmal für Gewässer sogar ein See. Die Gewässer und ihre umgebenden Verlandungsbereiche sind als Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere besonders wichtig.

Naturnahe Quellbereiche sind in Tangstedt selten und unterliegen gleichfalls dem Schutz nach § 30 BNatSchG.

Hoch- und Übergangsmoor auf Torfböden findet sich als Besonderheit im Wittmoor, als südlich zum geschlossenen Gemeindegebiet zugeordneter Exklave mit Hoch-

und Übergangsmoor in einer Einfassung von seggen- und binsenreichen Nasswiesen und Landröhrichten. Hierbei handelt es sich um einen besonderen Lebensraum mit seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, der einen nach § 30 BNatSchG geschützten Biototyp darstellt.

Heiden und Magerrasen befinden sich als ein nach § 30 BNatSchG geschützter Biototyp in Form einer Teilfläche im Tangstedter Forst; hier besteht eine besondere Bedeutung als Lebensraum. Dies gilt auch für artenarme Sukzessionsflächen und Magerstandorte ehemaliger Kiesabbauvorhaben.

Unter Siedlungsbiotopen fallen verschiedene Biototypen, die der Unterschiedlichkeit der Flächennutzungen und baulichen Strukturen entsprechen. In der Gemeinde werden darüber hinaus noch Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen als Biototyp erfasst. Diese können erst bei extensiver Abbautätigkeit weitergehende Lebensraumfunktionen erfüllen.

Entsprechend vielfältig wie die Lebensraumtypen und Vegetationseinheiten sind auch die Arten der zugehörigen Flora und Fauna. Im Rahmen der Landschaftsplanerstellung erfolgte keine vertiefte Kartierung der Tierwelt, sondern lediglich eine Zusammenstellung nachrichtlich übermittelter Vorkommen, ferner von Angaben aus älteren Erhebungen oder von Zufallsbeobachtungen für seinerzeit erfasste, besonders und streng geschützte Tierarten. Daraus ergibt sich kein aktueller Überblick für die Gesamtfläche des Gemeindegebietes.

Insgesamt besteht im Gemeindegebiet aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Lebensraumtypen bzw. Lebensgemeinschaften und deren Flächengrößen eine hohe biologische Vielfalt.

5.2.1.5 Landschaftsbild

Landschaftsbild und Landschaftscharakter im Gemeindegebiet von Tangstedt sind im Vergleich zum angrenzenden Hamburger Siedlungsraum generell ländlich geprägt. Bei der Bewertung werden unterschiedliche Teilbereiche unterschieden (vgl. auch entsprechende Kartendarstellung im Landschaftsplan der Gemeinde):

Siedlungsbereiche:

Der historisch gewachsene Ortsteil Wilstedt charakterisiert sich als baulicher Ring um eine grüne Mitte; auch der ebenfalls historisch entwickelte Ortsteil Tangstedt weist eine große Grünlandstruktur westlich der Mitte sowie den Gutspark im Norden auf. In der südwestlichen Verlängerung der Siedlung erstreckt sich die Siedlungsstruktur von Tangstedt in einem Straßenbegleitcharakter bis an den Tangstedter Forst bei Ziegenkoppel; der Ortsteil von Siedlung Wilstedt stellt sich als große, kompakt in der Landschaft angelegte neuere Siedlungsinsel dar; der Ortsteil Wiemerskamp bildet eine geschlossene ländliche Dorfstruktur; Wulksfelde stellt vor allem eine weitläufige Gutsanlage dar und der Ortsteil Rade setzt sich aus unterschiedlichen, auf der Ostseite am Alstertal gelegenen Siedlungsstrukturen zusammen; Ehlersberg bildet eine bandartige Siedlungsstruktur am Alstertal, die sich räumlich der benachbarten Dorflage von Kayhude zuordnet. Weitere Siedlungseinheiten bilden vor allem in der Landschaft verteilt angeordnete Einzelhofanlagen.

Ältere Ortskerne von Tangstedt und Wilstedt sowie von Wiemerskamp weisen überwiegend eine höhere Strukturvielfalt und Durchgrünung auf als in neuerer Zeit ergänzte Baugebiete oder neuere Ortslagen wie Wilstedt Siedlung. Auch die Siedlungslandschaft zwischen Rade und Ehlersberg erscheint trotz naturnaher Wald- und Gewässerumgebung nur recht bedingt in die Umgebung integriert und im Landschaftsbild von mittlerer Wertigkeit. Von eigenständigem Ortsbild ist der Straßendorfcharakter südwestlich Tangstedt Richtung Ziegenkoppel.

Eine spezifische Prägung geht von gewerblich geprägten Gebäudeanordnungen aus. Die Sondergebiete für ‚Baustoffaufbereitung, Kompostierung und Schilfverdunstungsbecken‘ sowie ‚Betriebshof Erd- und Tiefbau‘ am Westrand der Gemeindefläche ordnen sich bereits dem angrenzenden, durch Gewerbebauten und Verdichtung bestimmten Raum von Norderstedt zu. Dessen Silhouette bildet hier am westlichen Gemeinderand auch einen deutlichen Wechsel für den Landschaftscharakter. Das Kompostwerk südöstlich an der Kreuzung der L 98 mit der B 432 und der K 51 bildet in seiner intensiven Nutzung innerhalb waldartiger Eingrünung landschaftlich eine Inselstruktur. Vergleichbar auch landwirtschaftliche Hofstellen in der gemeindlichen Peripherie im Osten, Norden und Westen, aber auch in der freien Landschaft südlich Wilstedt.

Grünlandniederungsbereich im Norden und Nordosten: hier herrscht überwiegend eine hohe Gliederungsvielfalt mit Gehölzstrukturen und Fließgewässern. Gewerbliche Prägung besteht im Ansatz, allerdings durch Grünstrukturen weitgehend eingefasst und gegenüber dem angrenzenden Neubaugebiet gegliedert, nordöstlich der Ortszufahrt K 51 von der B 432.

Ackerlandschaft westlich der Ortslagen von Wilstedt und Tangstedt: durch eine Untergliederung der Ackerschläge mit Knickelementen, alten Eichen und anderen Landschaftselementen bestimmt auch hier eine höhere Vielfalt und Natürlichkeit das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter.

Hiervon abweichend stellen sich die in vorgenannter Landschaft eingestreut liegenden, verschiedenen Teilflächen mit Kiesabbau oder in jüngerer Zeit beendetem Abbau dar. Teilweise großflächig liegt hier die Landschaft in kaum bewachsenen Halden, Schuttkegeln und Abgrabungen und bestimmt weithin einsehbar den Charakter des Landschaftsbildes mit Störstellen. Auch nach einer wieder erfolgten Begrünung bleibt die ursprüngliche Eigenart der Landschaft dauerhaft verändert. Bei älteren bzw. länger aufgelassenen Kiesabbauflächen westlich der Ortslage von Tangstedt herrscht aufgrund des Magerstandortes eine relativ hohe Naturnähe und Strukturvielfalt, wobei auch hier die ursprünglich gewachsene landschaftliche Eigenart in Folge der Rohstoffgewinnung nicht mehr besteht.

Die großen Ackerschläge südlich, östlich, nördlich der Ortslage von Tangstedt bis Wulksfelde werden durch geringe Strukturvielfalt und Beeinflussung von Straßenverkehr als im Landschaftscharakter von mittlerer Bedeutung bewertet.

Das großräumige Waldgebiet im Südwesten der Gemeinde erscheint durch den gleichaltrigen Nadelwaldbestand als von geringer Vielfalt, wenngleich von hohem Erholungswert. Auch das zweite große Waldgebiet um die Alster ist durch Nadelforste bestimmt, allerdings durch den Gewässerlauf der Alster stärker

gegliedert. Hier unmittelbar in der Alsterniederung erscheint eine hohe Naturnähe und Strukturvielfalt.

Eine großflächigere Aufforstungsfläche östlich der Ortslage von Tangstedt bei Wassermühle bietet durch Vielfalt an Gehölzen und natürlich wirkenden Strukturen eine hohe Wertigkeit als Landschaftserlebnis.

Moor- und Bruchwaldflächen bei Wittmoor, Schlappenmoor und östlich der Achse Tangstedt - Wilstedt weisen eine hohe natürliche Strukturvielfalt und eine entsprechende hohe Wertigkeit in ihrem Landschaftscharakter auf.

Die Trasse der Bundesstraße B 432 bildet im östlichen Gemeindegebiet das größte Zerschneidungselement in der Landschaft.

5.2.1.6 Mensch, menschliche Gesundheit

Die Lage der Gemeinde Tangstedt in einem noch stark durch Naturstrukturen von Wald und naturnahem Gewässersystem geprägtem ländlichen Raum und mit direktem Anschluss über die südöstlich aus dem Gemeindegebiet Richtung Norderstedt und Hamburg führende Bundesstraße bedingt zunächst eine gute Voraussetzung für Lebensqualität. Allerdings sind zahlreiche ursprünglich in den alten Ortskernen vorhandene Versorgungsstrukturen, vom Dorfkrug bis zu den Dingen des alltäglichen Bedarfs, nunmehr stark eingeschränkt verblieben bzw. müssen von Nebenorten aus unter entsprechendem Fahraufwand aufgesucht werden. Auch sind noch unterschiedliche Örtlichkeiten für Sport und Kulturangebote vorhanden, weisen jedoch eine begrenzte Entwicklungsfähigkeit auf.

Über regelmäßig verkehrende Buslinien besteht eine ÖPNV-Anbindung über Norderstedt an den Verkehrsverbund im Großraum Hamburg.

Als störend und nachteilig für die Wohnqualität in den Ortslagen von Tangstedt und Wilstedt erweist sich der täglich zu verzeichnende „Schleichverkehr“ von Abkürzungsfahrern, die hier durch die Straßen der Ortslagen Verbindungen zwischen Hamburg und externen Gebieten anfahren. Neben dem intensiven Verkehr ist für die Berufspendler hierbei auch ein Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit typisch. Dieses Problem bedeutet für die Einwohner 2 x täglich massive Zerschneidungseffekte.

Im Hinblick auf Erholungseignung der Landschaft weist das strukturreiche Gemeindegebiet mit dem hohen Anteil an Wald- und Flusslandschaft Qualitäten auf. Der hohe Waldanteil erweist sich auch bioklimatisch bzw. hinsichtlich Frischluftzufuhr als vorteilhaft, was gerade auch vor dem Hintergrund des Verdichtungsraums von Hamburg ein positives Merkmal bildet. Allerdings sind diese nicht durch typische Tourismusattraktionen wie Seerandlagen, Badestrände oder Aussichtspunkte für Tourismus, sondern für Naherholung und Ausflügler aus dem Stadtgebiet von Hamburg relevant. Für die Einwohner wie auch für Naherholungssuchende bietet sich im Gemeindegebiet ein attraktives Wegesystem und mit den großen Waldflächen in Verbindung mit der wechselhaft strukturierten Landschaft eine gute Erholungsvoraussetzung. Unter den Erholungsschwerpunkten sind verschiedene große Anlagen für Reitsport und Pferdehaltung in Tangstedt hervorzuheben

Unter Emissionsbelastungen sind die Verkehrsachse der B 432 in der östlichen Gemeindehälfte sowie der Umgebungsbereich der Kiesabbauflächen und die Kompost- und Bauschuttzubereitung anzuführen sowie der oben benannte sogenannte „Schleichverkehr“ durch Berufspendler.

In der Erfassung der Altablagerungen des Kreises findet sich eine Vielzahl unterschiedlich eingestufte Flächen im Gemeindegebiet (vgl. Auflistung in Kap. 3.14 im Begründungstext), von denen teilweise eine Gefährdung für die Gesundheit der Menschen ausgehen könnte.

5.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet bestehen

8 Kulturdenkmale nach § 5 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen:

- kleinere Grabhügelgruppe (DB 1 - 4) im Wald bei Rade;
- Langbett (DB 5) im Wald bei Rade;
- Grabhügel (DB 6 und 7) im Tangstedter Forst;
- Grabhügel (DB 8) nördlich des Ortsteils Tangstedt in einer Waldfläche an K 51.

Zudem weitere Denkmale nach § 1 DSchG geschützt in 7 archäologischen Interessensgebieten:

1. Bereich mit Grabhügeln, die in die Archäologische Landesaufnahme eingetragen sind, weitere Denkmäler sind zu vermuten.
2. Urnenfriedhof, mit weiteren Denkmälern ist zu rechnen.
3. Verhüttungsplatz und eine Siedlungsstelle.
4. Fundplätze und Siedlungsstellen entlang der Alster sowie mit weiteren Denkmälern ist in diesem siedlungsgünstigen Bereich mit besonders guten Erhaltungsbedingungen für organische Substanz zu rechnen.
5. An den Randbereichen im Beekmoor sind mehrere Grabhügel, zudem sind Siedlungsplätze zu vermuten.
6. Mehrere Grabhügel im Tangstedter Forst, 3 sind in das Denkmalsbuch eingetragen, weitere Denkmäler sind zu vermuten.
7. Entlang der Alster viele archäologische Fundplätze, auf den höheren Lagen vor allem Hügelgräber, die teilweise auch in das Denkmalsbuch eingetragen sind. Zahlreiche Einzelfunde belegen eine andauernde Besiedlung, am Tangstedter Mühlenbach sind Vorgängerbauten der heutigen Wassermühle zu vermuten.

In der Gemeinde Tangstedt existiert eine Liste (vgl. Kap. 2.4 Begründung) von als Denkmale eingetragenen Gebäuden, baulichen oder besonderen Objekten, Gedenk- und Grenzsteinen, Bäumen, historischen Gärten, Friedhöfen oder Parkanlagen. Diese stehen unter Denkmalschutz als D§ = Eingetragenes Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach § 5 Abs. 2 DSchG, als K = „Einfaches“ Kulturdenkmal nach § 1 Abs. 2 DSchG, als KS „Einfaches“ Kulturdenkmal / Grenzstein nach § 1 Abs. 2 DSchG oder als G§ Geschützte historische Garten- oder Parkanlage nach § 5 Abs. 2 DSchG.

Unter sonstigen Sachgütern sind in diesem Zusammenhang die Immobilienwerte anzuführen. Durch die Lage der Gemeinde wird bei angemessener Entwicklung und der Vermeidung von offensichtlichen Nutzungskonflikten eine Erhaltung und Verbesserung des Wohnstandortes und der damit verbundenen Immobilienwerte begründet.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen unterschiedlichen Schutzgütern bestehen über den Naturhaushalt vielfältige Verflechtungen und Wechselbeziehungen, deren Darstellung für das gesamte Gemeindegebiet den Rahmen des Umweltberichtes sprengen würde. Im Zuge konkreter Planungen bestimmter Vorhaben können diese detaillierter erfasst und beschrieben werden.

Bedeutende Wechselwirkungen bestehen zwischen Schutzgut Wasser und Schutzgut Mensch, indem Siedlungsteile bevorzugt einerseits an attraktive Gewässerränder und in Auenbereiche vorgeschoben werden und andererseits dann bei Starkregenereignissen einer verstärkten Gefährdung durch Überflutung ausgesetzt sind. Hierdurch werden wiederum bauliche Schutzmaßnahmen ausgelöst, die zu weiteren Schutzgütern wie „Pflanzen und Tiere“, „Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt“ Auswirkungen auslösen können. Weitere Wechselwirkungen entstehen gerade auch im Hamburger Randbereich durch massive Grundwasserentnahme bei reduzierter Grundwasserspeisung in Folge von umfangreicher Flächenversiegelung, d. h. über die anthropogene Flächenbeanspruchung zwischen den Schutzgütern „Boden“ und „Wasser“. Insofern kommt der Frage einer baulichen Entwicklung eine zentrale Rolle auch hinsichtlich unterschiedlicher Wechselwirkungen zu.

Auch die großflächige Rohstoffgewinnung in Form von Kiesabbau im Zusammenhang mit Schutzgütern als „sonstige Sachgüter“ steht in Wechselbeziehung zu Schutzgut Wasser (Trinkwasser), Schutzgut Landschaftsbild sowie zu Schutzgut Boden und Mensch/menschliche Gesundheit.

Aus den hier genannten Zusammenhängen können sich weitreichende Umweltkonflikte und letztlich Belastungen unterschiedlicher Ausprägung ergeben (Boden - Wasserhaushalt - Schutzgut Mensch - Kultur- und sonstige Sachgüter).

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Da der F-Plan sehr viele Inhalte aus der bestehenden Situation übernimmt bzw. nachrichtlich wiedergibt und im Plan darstellt, kann hier bestenfalls von mittelbaren Umweltauswirkungen des Plans ausgegangen werden. Maßgeblich sind für eine Umweltprüfung insbesondere die im Zuge der F-Planung erstmalig entwickelten, raumbedeutsamen Planungsinhalte. Auch hiervon steht streng genommen ein Anteil (Maßnahmen für den Naturschutz) in der primären Zuordnung zu dem vor einigen Jahren erstellten und in Teilflächen fortgeschriebenen bzw. förmlich geänderten Landschaftsplan.

Auf der Ebene des F-Plans sind ferner Maßnahmen nur flächenhaft und generell aufgenommen und wesentliche Umweltauswirkungen entscheiden sich im Wesentlichen aus der Qualität nachfolgender Planungsebenen.

5.2.2.1 Prognose bei Durchführung der F-Planung

5.2.2.1.1 Boden und Relief

Durch die in der Folge der F-Planung zumindest anteilig über B-Pläne im Detail weiter geplanten zusätzlichen Baugebiete und Bauvorhaben im Innenbereich sowie die Erweiterung der Flächen für Siedlung, Sondergebiete und Vorhaben für Gemeinbedarf wird Boden für Gebäude, Stellplätze und verkehrliche Anbindung beansprucht. Vorherrschend sind Acker, Grünland und Gartenland hiervon betroffen. Teilflächen können hinsichtlich der Bodenverhältnisse Konflikte beinhalten und ggf. zu entsprechenden nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Die Erheblichkeit der Betroffenheit entscheidet sich im genauen Umfang und Ausmaß aber erst auf der Ebene der B-Planung. Im Zuge einer Siedlungsflächenweisung in einer Grünlandfläche mit wechselnden Bodenverhältnissen im westlichen Teilgebiet von Tangstedt werden anteilig größere Aufwendungen mit Bodenaustausch für Gebäudestandorte ggf. erforderlich.

Flächenverbrauch für unterschiedliche Vorhaben bewirkt auch eine entsprechende Reduzierung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen über die unmittelbare Flächenbeanspruchung sowie die zugehörigen Eingrünungen und Ausgleichsflächen. Dies gilt auch für den Kiesabbau.

Durch die vorgesehenen Kiesabbauflächen bzw. Konzentrationsflächen für den Kiesabbau begründet der F-Plan einen erheblichen Eingriff in Boden und Relief. In wesentlichen Anteilen sind die Kiesabbauflächen allerdings unabhängig vom aktuellen Flächennutzungsplan bereits genehmigungsrechtlich entschieden und werden nur mehr im neuen F-Plan aufgenommen. Durch die Flächenweisungen im Rahmen des F-Plans erfolgt gleichwohl eine gezielte Steuerung im Rahmen der aus der Regionalplanung möglichen erweiterten Vorbehaltsgebiete. In diesen Fällen wird die genauere Abbauplanung einschließlich der Frage, inwieweit Nassauskiesung zulässig ist und inwieweit eine nachträgliche Verfüllung oder aber ein Belassen der neu entstehenden Gewässer erfolgt, über die nachfolgende Detailplanung noch konkretisiert.

Im Zuge des F-Plans erfolgt im Zusammenhang mit bislang noch nicht abschließend genehmigtem Kiesabbau eine Veränderung der Reliefstrukturen in der Landschaft, jedoch keine Beeinträchtigung geschützter Geotope.

5.2.2.1.2 Wasserhaushalt

Kleinere Teilflächen der bestehenden Ortslagen wie auch der geplanten zusätzlichen Bebauung, z. B. in Rade, befinden sich auf Standorten mit relativ hoch anstehendem Wasserstand im Umfeld des als Überflutungsraum im F-Plan gekennzeichneten Talraumes der Alster. Dies kann unter bestimmten Witterungsverhältnissen zu Beeinträchtigungen wie Gefährdung durch Überflutung führen.

Bestimmte Vorhaben wie die Bauschutttaufbereitung im Trinkwasserschutzgebiet am Westrand der Gemeinde bewirken eine potentielle Gefährdung durch Stoffeinträge.

Durch zusätzliche Flächenversiegelung wird der Oberflächenwasserabfluss über das Kanalnetz verstärkt vorwiegend in den Tangstedter Mühlenbach und letztendlich in das Gewässersystem der Alster abgeleitet. Ohne Ausbau entsprechend dimensionierter Retentionsanlagen können bei Starkregenereignissen problematische Abflussspitzen auftreten. Durch eine zusätzliche Flächenversiegelung entsteht hier insgesamt eine in Relation zu den örtlichen Gegebenheiten erhebliche Betroffenheit.

Von erheblicher Betroffenheit für das Schutzgut Wasser ist auch der geplante Kiesabbau. Das Schutzgut Wasser wird im Falle einer Nassauskiesung noch verstärkt betroffen, was jedoch über die Planung im F-Plan noch nicht konkreter feststeht. Kiesabbau im Trinkwasserschutzgebiet bildet eine zusätzlich potenzielle Gefährdung, indem stoffliche Einträge erfolgen können. Dies gilt verstärkt bei Nassauskiesungen im Falle auch von ungeeigneten nachträglichen Verfüllungen, wie auch bei möglichen Verunreinigungen in belassenen Oberflächengewässern. Allerdings können im Zuge von Nassauskiesungen längerfristig betrachtet neue naturnahe Gewässerbiotope und anteilig für Erholungsbetrieb nutzbare Badegewässer entstehen; letzteres ist in Tangstedt im westlichen Gemeindegebiet bereits erfolgt.

5.2.2.1.3 Klima, Luft

Das Verkehrsaufkommen aus zusätzlichen Wohneinheiten und gewerblich genutzten Standorten verursacht örtlich eine weitere Emissionsbelastung. Südöstlich der Ortslage von Tangstedt kann durch die im F-Plan vorbereitete neue Erschließungsspanne eine innerörtlich bereits vorliegende Belastung hinsichtlich Zu- und Abfahrten in Anbindung des Schul- und Sportgeländes reduziert werden. Diese Straße hat als blind endende Erschließung keine verstärkenden Auswirkungen hinsichtlich der bestehenden Problematik durch Belastungen aus „Schleichverkehr“ über Tangstedt und Wilstedt in bzw. aus dem Raum Norderstedt.

Anders ist hingegen die Situation durch den möglichen Kiesabbau. Aber auch dieser bedarf einer weitergehenden Genehmigungsplanung mit landschaftspflegerischer Begleitplanung (LBP). Hieraus wird auch die Form der anschließenden Nutzung,

vermutlich Renaturierung, genauer festgelegt. Großflächiger Kiesabbau zieht allerdings durch Staubeentwicklung, wie auch durch Begleiterscheinungen aus dem mit Kiesabbau und späterer Wiederverfüllung verbundenem LKW-Verkehrsaufkommen Luftbeeinträchtigungen (Staub und Abgase) nach sich. Anlagen für ein Bauschuttrecycling, wie auch eine Brechanlage oder eine Asphaltmischanlage verursachen gleichfalls Emissionsbelastungen. Der zukünftig zulässige Kiesabbau ist in der Gemeinde allerdings deutlich begrenzt und somit gesteuert.

5.2.2.1.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Durch die Zunahme der Einwohner im Zuge der im F-Plan vorgesehenen Siedlungsentwicklung nimmt auch der Naherholungsdruck auf die umgebende Landschaft und ebenso für bestimmte Biotoptypen wie Klein- und Fließgewässer in Siedlungsnähe zu. Durch die Umnutzung von bisherigen Gartenflächen mit u. a. alten Obstbäumen und Hecken werden bestimmte Tierarten der Siedlungsräume in ihren Lebensbedingungen beeinträchtigt.

Bei den flächenhaften Entwicklungsdarstellungen für Siedlung und Gewerbe sind - mit Ausnahme einzelner Knickabschnitte - keine Beseitigungen von geschützten Biotopen vorgesehen. Über die Darstellung umfangreicher Flächen der Gemeinde im Regionalplan als *Regionaler Grünzug* sowie Landschaftsschutzgebietsflächen (LSG) wie als Naturschutzgebiet (NSG) im östlichen Alstertal (hier auch zusätzlich FFH-Gebiet) können örtlich Zielkonflikte entstehen. In einzelnen Fällen können Gehölzgruppen und landschaftstypische Bäume betroffen sein. Dies bedingt in manchen Fällen eine mögliche Verschlechterung für störungsanfällige und auch streng oder besonders geschützte Tierarten (z. B. Fledermäuse und Eulen). Letztere können durch den Abbruch einzelner Gebäude oder Gebäudeteile sowie bei Fällung älterer Bäume im Zuge von Neubauten auf bereits baulich genutzten Standorten verursacht werden, was dann allerdings unabhängig von einer Flächennutzungsplanung entsteht.

Durch den Kiesabbau werden auf bzw. an den Flächen vorhandene Knickreihen betroffen bzw. vermutlich beseitigt oder verschoben. Hinzu kommen auch hier Störungen und Beeinträchtigungen für bestimmte Tierarten; soweit nicht bereits abschließende Genehmigungen vorliegen, werden diese im Zuge des F-Plans vorbereitet. Allerdings werden die Auswirkungen für dieses Schutzgut längerfristig ausgeglichen, wenn bei anschließender Renaturierung der Kiesabbauflächen wieder neue Lebensräume, auch für entsprechende Pflanzenarten auf ursprünglichen Ackerstandorten, entstehen.

Durch die Darstellung weiterer Maßnahmenflächen für den Naturschutz, wie in einem Ausgleichsschwerpunkt im Randbereich der Golfplatzfläche westlich der Ortslage von Wilstedt, werden hinsichtlich Artenvorkommen und Lebensräumen adäquate Kompensationen zu den durch Eingriffe reduzierten Flächen entstehen.

5.2.2.1.5 Landschaftsbild

Über die Standortwahl der im F-Plan vorgesehenen, zusätzlichen Baugebiete wird das bestehende Ortsbild mit den innerörtlichen Grünstrukturen von Wilstedt und

eingeschränkter auch für Tangstedt weiterhin erhalten. Gleichzeitig erfolgt keine ‚Auffüllung‘ des zentralen Freiraumes zwischen den Siedlungsschwerpunkten und gleichfalls keine fortgesetzte Straßenrandbebauung, die sich strahlenförmig in die ländliche Umgebung ausbreiten könnte.

Als gestalterische Herausforderung erscheint in dieser Hinsicht die Erweiterung von Siedlungsflächen am bisherigen Ortsrand, z. B. südlich der Ortslage von Tangstedt, oder der Gewerbefläche am südöstlichen Ortsrand. Aber auch hier könnte auf nachfolgender Ebene der B-Planung durch eine wirkungsvolle Eingrünung eine Integration in das Orts- und Landschaftsbild weitgehend erfolgen.

Der auf verschiedenen Flächen im F-Plan dargestellte Kiesabbau bildet einen besonders erheblichen Eingriff für das Landschaftsbild im westlichen Teil der Gemeinde Tangstedt. Große Gruben, umgebende Erdwälle oder hohe Sandrücken, wie gegenwärtig bereits vorhanden, bilden Strukturen, die nicht im gewachsenen Landschaftsbild der Gemeinde vorkommen und daher erhebliche Veränderungen darstellen. Auch sind die nach beendetem Abbau verbleibenden neuen Gewässer bei aller Möglichkeit für naturnahe Entwicklung keine Gestaltungselemente der ursprünglich hier vorhandenen Kulturlandschaft.

Durch die im Gemeindegebiet angeordneten Maßnahmenflächen für den Naturschutz ergeben sich bei entsprechender Entwicklung wahrnehmbare Strukturanreicherungen als positive Wirkungen für das Landschaftsbild.

5.2.2.1.6 Mensch, menschliche Gesundheit

Die Ausweisung von neuem Siedlungsland führt zu geringfügig verstärkten Verkehrsbelastungen. Für Bewohner bisheriger Ortsränder und Anwohner baufreier Flächen bedeutet eine ergänzende Bebauung häufig einen Verlust von freiem Ausblick in die Landschaft und bei entfallendem grünem Umfeld in begrenztem Umfang auch Qualitätsverlust des Wohnwertes.

Im Zuge des noch begrenzt vorgesehenen Kiesabbaus entstehen unterschiedliche Belastungen, insbesondere durch das mit Kiesabbau verbundene Verkehrsaufkommen mit LKW (An- und Abfahrten von Kies und später mit Verfüllungsmaterial) sowie für die Bauschuttrecyclinganlage am Westrand oder auch im Zusammenhang mit dem großen Kompostwerk. Bei diesem besteht allerdings eine Anbindung an die Bundesstraße, ohne erforderliche Durchfahrt durch Siedlungsgebiet der Gemeinde.

Die Lage der noch geplanten Kiesabbauflächen ermöglicht einen weitgehenden Direktanschluss an das überörtliche Verkehrsnetz bzw. über Verkehrsstrukturen an Gewerbegebiete von Norderstedt und unter Meidung der Ortsdurchfahrten durch Siedlungsflächen in Tangstedt. Allerdings werden bestimmte Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Staub) durch den Kiesabbau selbst und damit verbundene Aktivitäten und Begleiterscheinungen in der Landschaft, wie vegetationsfreie Schutthügel oder z. B. eine Brechanlage, auch vom westlichen Ortsrand, aus Wilstedt, Tangstedt und der Siedlung Wilstedt über weite Distanz wahrnehmbar sein. Dies bildet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zumindest so lange, wie auf

derart exponierten Flächen keine natürliche Entwicklung mit Gehölzbeständen zur Entwicklung kommen kann.

5.2.2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Über die Steuerungsmöglichkeiten des F-Planes wird generell eine Sicherung des Wohnwertes in der Gemeinde ermöglicht. Durch die Lage der Gemeinde in verkehrlicher Anbindung an die Bundesstraße wird öffentliche Infrastruktur und eine Versorgung über die in einzelnen Ortslagen nicht mehr vorhandenen Einrichtungen wie Verbrauchermärkte gewährleistet. Natürlich wird der Wohnwert auch maßgeblich durch die Dorfkultur begründet und hierbei bilden ein zentral erreichbares, entsprechend ausgestattetes, kulturelles Zentrum wie auch die Sporteinrichtungen eine wichtige Grundlage. Über den F-Plan wird eine Weiterentwicklung und nachhaltige Entwicklungsfähigkeit mit einer vielfältig nutzbaren Gebäudeausstattung verfolgt.

Mit der Erhaltung eines funktionsfähigen Wohnstandortes wird letztlich eine Wahrung auch der Immobilienwerte begründet. In begrenztem Umfang kann allerdings für einzelne Gebäude am bisherigen Siedlungsrand eine vorgelagerte, neue Siedlungsfläche eine Minderung des bisherigen Wohn- und Immobilienwertes nach sich ziehen.

Rohstoffvorkommen wie Sand und Kies bilden sonstige Sachgüter und werden in ihrem Abbau über den F-Plan gesteuert.

Über die Darstellungen des F-Plans erfolgt mittelbar keine Beeinträchtigung von Kulturgütern.

5.2.2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern Boden/Relief, Wasser, Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt, Klima/Luft zu Mensch/menschliche Gesundheit und ebenso zu Landschaftsbild bestehen über die Entwicklung der Wohneinheiten und die Erweiterung für Gewerbebetriebe vielfältige und zunächst nachteilige Wechselbeziehungen. Diese sind insbesondere auf der nachfolgenden Ebene der B-Pläne sorgfältig hinsichtlich Vermeidung und Minimierung zu berücksichtigen.

Weitere Wechselbeziehungen ergeben sich aus der Lage der geplanten Kiesabbauflächen für den Naturschutz zwischen dem Schutzgütern Boden/Relief zu Wasserhaushalt, zum Landschaftsbild, sowie zu Pflanzen und Tieren, Lebensgemeinschaften, biologischer Vielfalt und letztlich zum Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit. Diese Wechselbeziehungen sind allerdings Gegenstand genauerer Untersuchung im Zuge der Genehmigungsplanung für Kiesabbau.

5.2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der F-Planung

5.2.2.2.1 Boden und Relief

Bei einer Entwicklung ohne F-Plan würde es vermutlich mangels Genehmigungsgrundlage zunächst, abgesehen von einer baulichen Entwicklung im Innenbereich der Ortslagen, zu keiner weiteren bedeutenden Neubautätigkeit in der Gemeinde Tangstedt kommen und in einzelnen Fällen würden bauliche Ergänzungen genehmigt und an weniger geeigneten Standorten zu einer Bautätigkeit führen können. Entsprechend verteilt könnte sich auch die Entwicklung von Handwerks- und Gewerbebetrieben oder hinsichtlich Vorhaben für den Gemeinbedarf vollziehen. Andererseits könnten vorhandene Betriebe wiederum mangels geeigneter Entwicklungsfähigkeit eingeschränkt und ggf. zu einer Abwanderung motiviert werden.

In rückwärtigen Gartengrundstücken könnte es mangels geeigneter Flächen für Siedlungsentwicklung kleinflächig verteilt zu einer ortsplanerisch nicht gewünschten Verdichtung mit nachteiligen Auswirkungen für nahezu alle Schutzgüter kommen. Durch für eine Steuerung der baulichen Entwicklung nicht ausreichende oder fehlende Vorgaben (aus dem nicht vorhandenen aktuellen F-Plan) werden dennoch hier und da Boden für Gebäude und Stellplätze beansprucht. Durch ad-hoc-Entscheidungen werden möglicherweise auch sensible Geländestrukturen, Hänge, Teilflächen mit schwierigen Bodenverhältnissen und Tieflagen betroffen und beeinträchtigt.

Ohne eine räumliche Steuerung des Kiesabbaus über den F-Plan könnte aufgrund vorliegender Rohstoffvorkommen und daraus abgeleiteter Darstellung im Regionalplan ein Kiesabbau an unterschiedlichen Standorten in der Gemeinde zu erheblichen Störungen für Boden/Relief und auch für weitere Schutzgüter führen.

5.2.2.2.2 Wasserhaushalt

Durch zusätzliche Flächenversiegelung ohne gleichzeitig vorgesehene Retention wird der Oberflächenwasserabfluss verstärkt über das Kanalnetz abgeleitet. Bauliche Entwicklung in Niederungsflächen wie an der Alsterniederung bedingen mögliche Umweltkonflikte.

Der Aspekt Kiesabbau wurde bereits vorausgehend angeführt. Eine erweiterte Betroffenheit hinsichtlich Grundwasserschutz (Trinkwasserschutzgebiet) könnte durch weniger koordinierten Nassabbau erfolgen.

5.2.2.2.3 Klima, Luft

Weniger koordinierte Siedlungsentwicklung kann zu Konflikten von Wohnbebauung mit der Entwicklung von landwirtschaftlichen Betrieben und ebenso zu verteilt im Gebiet erfolgenden Handwerks- und Gewerbebetrieben führen. Unter bestimmten Bedingungen könnten sich in der Gemeinde vorhandene landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe aufgrund auftretender Emissionen für benachbarte Wohnbebauung nicht weiter entwickeln.

Unkoordiniert erfolgender Kiesabbau kann zu Beeinträchtigung für die Einwohner durch Staub, Abgase und Lärm aus Abbau, Verladung und LKW-Bewegungen führen. Ohne Maßnahmen für den Naturschutz im Gemeindegebiet entwickelt sich dieser Aspekt des Lokalklimas nachteilig und Belastungen sind wahrscheinlich.

5.2.2.2.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Ohne Genehmigungsgrundlage der F-Planung würden einerseits manche Entwicklungsvorhaben und damit verbundene Eingriffe zunächst unterbleiben müssen. Andererseits würden längerfristig durch eine wenig geordnete Gemeindeentwicklung vielfältige Nutzungskonflikte entstehen, was letztlich sukzessive zu einem Verlust wichtiger Lebensräume, wie auch von Hecken, Straßenbäumen und größeren Bäumen im Umfeld von Gebäuden führen könnte. Dies würde vielfältige Arten, darunter streng und besonders geschützte Tierarten, nachteilig betreffen. Auch der wenig steuerbare Kiesabbau würde hier weiter gehende Betroffenheiten und Störungen im Zusammenhang mit den hier relevanten Schutzguthalten bewirken können.

5.2.2.2.5 Landschaftsbild

Eine bereits vorausgehend skizzierte, wenig geordnete Entwicklung von Siedlung, Gemeinbedarf und Nahversorgung sowie des großflächigen Kiesabbaus würde das Landschafts- und Ortsbild erheblich nachteilig betreffen.

Im Bereich attraktiver Wohnlagen können bauliche Ergänzungen über eine Beseitigung wichtiger dörflicher Grünflächen und Baumbestände zu einer nachteiligen Auswirkung für das Schutzgut Landschaftsbild führen. Durch bauliche Entwicklung am Siedlungsrand ohne zusätzliche Eingrünung würde das Ortsbild weithin sichtbar in die umgebende Landschaft beeinträchtigt.

In einzelnen Fällen würden möglicherweise bauliche Ergänzungen genehmigt und im Laufe der Zeit könnte dies an den Siedlungsändern einzelner Ortslagen und im Verlauf hiervon ausgehender Straßen zu einer begrenzten Landschaftszersiedelung oder zumindest zu einem wenig eingegrüntem Ortsrand führen.

5.2.2.2.6 Mensch, menschliche Gesundheit

Unvorteilhafte benachbarte Flächennutzungen können für z. B. Wohnen und Gewerbe wechselseitig Einschränkungen bewirken. Verstärktes Verkehrsaufkommen kann sich in kleineren Erschließungsstraßen für Anwohner nachteilig auswirken, insbesondere, wenn hier unproportionale bauliche Entwicklungen erfolgen. Unverträgliche bauliche Entwicklungen verstärken soziale Spannungen und mindern den Wohnwert.

Erhebliche Beeinträchtigungen können auch für die Anwohner kleiner Straßen entstehen, wenn hierdurch LKW-Betrieb zu angrenzenden Kiesgruben fährt; bei zu schmalen oder gar fehlenden Gehsteigen besteht zudem ein besonderes Sicherheitsrisiko für Fußgänger, Radfahrer und insbesondere Kinder.

Ohne Ausweisung geeigneter Entwicklungsmöglichkeiten für vorhandenes Gewerbe und Handwerk in relativ ortsnahe und verkehrsgünstiger Lage und ohne den Erhalt der Entwicklungsfähigkeit für bestehende Landwirtschaftsbetriebe könnten zumindest mittel- bis langfristig wichtige Arbeitsplätze in der Gemeinde entfallen. Insofern ist auf eine zeitnahe Ausweisung des beabsichtigten Gewerbegebietes südlich von Tangstedt besonders zu achten.

5.2.2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch unzulänglich steuerbare Rahmenbedingungen und vermehrte offenkundig wahrnehmbare Konflikte kann generell eine Verschlechterung des Wohnwertes und der Immobilienwerte im Gemeindegebiet eintreten. Auch bei Hausbau an Standorten mit höher anstehendem Grundwasser und in Reichweite vom Überflutungsbereich der Alster könnten erhebliche Immobilienschäden auftreten.

5.2.2.2.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen ergeben sich aus den Schutzgütern Klima/Luft zu Mensch/menschlicher Gesundheit und über den Aspekt der Immissionsbelastung.

Bauliche Entwicklung in Niederungsflächen sowie im Verlauf der Alsterniederung bedingt bei Überflutungen mögliche Wechselwirkungen u. a. zwischen den Schutzgütern Boden/Relief und Wasserhaushalt zu Mensch/menschliche Gesundheit und Kultur- und sonstige Sachgüter.

Bei fehlenden Siedlungsflächen und der ungeordneten Beanspruchung von Gartenflächen könnten vielfältige nachteilige Wechselbeziehungen über die Beseitigung wichtiger Baumbestände, der Naherholungsflächen der Gärten, über die Störung bis Zerstörung von Lebensräumen bestimmter Tiere bis zu einer disharmonischen Entwicklung des gesamten Ortsbildes ausgelöst werden.

5.2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen durch Festsetzungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.2.3.1 Boden und Relief

Begrenzung der Neuausweisung von Bauflächen auf ortsplanerisch und landschaftlich verträgliche Standorte. Ausschluss von größeren Entwicklungsflächen für Siedlung außerhalb der wesentlichen Ortslagen und entlang der in die Umgebung führenden Straßen und Beschränkung in den kleineren Ortslagen auf geringfügige Lückenschließungen.

Steuerung und Prioritätensetzung für Bereiche mit Kiesabbau und ergänzenden Aktivitäten wie Bauschuttrecycling und größeren Kompostanlagen. Steuerung der Nutzung innerhalb spezifischer Siedlungseinheiten wie dem Gutsbereich von Wulksfelde über Sondergebietszuordnungen oder auch für wichtige Vorhaben hinsichtlich des Gemeinbedarfs.

5.2.3.2 Wasserhaushalt

Ausschluss einer Flächenbeanspruchung von Niederungsflächen für bauliche Entwicklung sowie durch Steuerung des Kiesabbaus hinsichtlich Trinkwasserschutzgebiet.

5.2.3.3 Klima, Luft

Freihaltung von Bebauung und Entwicklung innerhalb wichtiger Grünstrukturen in den beiden Ortslagen von Tangstedt und Wilstedt. Ausweisung und Entwicklung der Mitte von Tangstedt als öffentliche Grünfläche/Parkanlage und Förderung einer positiven Klimatisierung dieser Ortslagen. Verhinderung eines Zusammenwachsens einzelner Ortslagen über bandartige, straßenbegleitende Siedlungs- oder Gewerbeentwicklung und somit auch Gewährleistung der Frischluftzufuhr.

5.2.3.4 Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt

Darstellung von Maßnahmenflächen für den Naturschutz und für Ausgleich an verschiedenen Standorten verteilt im Gemeindegebiet.

Beschränkung möglicher Kiesabbauflächen auf Bereiche mit geringerer Betroffenheit von wichtigen Gehölzstrukturen und Lebensräumen bestimmter Tierarten sowie flächenhaften, nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG geschützten Biotopen und Wald.

5.2.3.5 Landschaftsbild

Weitgehende Erhaltung der gewachsenen Ortsbilder in den verschiedenen größeren Ortslagen durch Freihaltung von zentralen Grünstrukturen. Verhinderung einer Zersiedelung der Landschaft durch Einschränkung bzw. Ausschluss weiterer Siedlungsentwicklung in den kleineren Ortsteilen und insbesondere im Verlauf des Alstertales bei Rade sowie einer weiteren Ausdehnung von Siedlung und Gewerbe in die umgebende Landschaft begleitend der Straßen.

Beschränkung und Prioritätensetzung für Flächen mit Kiesabbau und zugehörigem Gewerbe wie Bauschuttrecycling.

5.2.3.6 Mensch, menschliche Gesundheit

Ausweisung von Kiesabbauflächen, die einen weitgehenden Verkehrsfluss für den LKW-Betrieb ohne Durchfahrt durch die Ortslagen und mit direkter Anbindung an den überörtlichen Verkehr ermöglichen. Vergleichbare Effekte durch Auswahl entsprechender Standorte für Gewerbeflächen und die Kompostanlage im Südosten der Ortslage von Tangstedt.

Strukturierung bzw. angemessene räumliche Anordnung ansonsten relativ unverträglicher benachbarter Nutzungen.

Anbindung wichtiger Nutzungen von Schule, Freizeit, dörfliches Zusammenleben und Sport im Süden von Tangstedt über eine neue Straßenspanne und hierdurch Reduzierung der erforderlichen Durchfahrten über beengte Siedlungsstraßen innerhalb der Ortslage.

5.2.3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Schaffung der Voraussetzung zur Erhaltung eines nachhaltigen Wohnwertes sowie Wahrung der Immobilienwerte im Gemeindegebiet durch eine maßvolle Entwicklung unter Beachtung der natürlichen Rahmenbedingungen.

5.2.3.8 Wechselwirkungen

Reduzierung der Wahrscheinlichkeit für ein Auftreten bestimmter nachteiliger Wechselwirkungen aus planerischer Thematisierung von frühzeitig erkannten Nutzungskonflikten insbesondere um großflächigen Kiesabbau.

5.2.4 Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs unter Berücksichtigung der Ziele für den F-Plan

Es wurden verschiedene alternative Flächenansätze für Siedlung und Gewerbe in der Phase der Konzeption des F-Plans erwogen und in der Gemeinde diskutiert. Grundsätzlich stand hierbei die Frage zur Diskussion, ob

- Siedlungsentwicklung nur auf den vorhandenen Ortskern der beiden Siedlungsschwerpunkte von Wilstedt und Tangstedt beschränkt werden sollte oder auch in Wilstedt Siedlung sowie peripher und innerhalb der kleineren Ortslagen, insbesondere auch im Verlauf des landschaftlich attraktiven Talraumes der Alster bei Rade möglich wäre;
- an verschiedenen Ortsrändern weiter in die umgebende Landschaft herausreichende Flächen für bauliche Entwicklung ausgewiesen werden könnten;
- am südöstlichen Ortsrand von Tangstedt auf einer Teilfläche östlich der Ortszufahrt zwischen Kreisstraße und Anbindung an die Bundesstraße eine weiter nach Süden sich erstreckende Gewerbefläche entstehen könnte;
- durch deutlich weitergehende Gewerbeflächenentwicklung auf den grundsätzlich im Randbereich von Hamburg und Norderstedt bestehenden Bedarf reagiert werden sollte (vgl. ursprünglich vorgesehenes Gewerbegebiet [Fläche 7]);
- westlich der Verbindungsstraße zwischen Wilstedt und Tangstedt im Landschaftsschutzgebiet eine Teilfläche für zentrale Sportflächen und Gebäude des kulturellen Zusammenlebens und Gemeinwesens entwickelt werden könnte.

All den genannten Planungsvarianten wurde nicht entsprochen.

In vorgenannter Hinsicht wurden unterschiedliche Teilflächen geprüft und im Planungsprozess der Gemeinde auf Basis der Landschaftsplanung oder des Entwurfs für den F-Plan sowie in Abstimmungsgesprächen mit der Bau- und Umweltplanung des Kreises und der Regionalplanung letztlich verworfen.

Da die entsprechenden Rohstoffvorkommen aus Sicht der übergeordneten Planung im Gemeindegebiet von Tangstedt weite Bereiche mit einer möglichen Nutzung für Kiesabbau erlauben, stand für die Gemeinde eine entsprechende Einschränkung zur Diskussion. Aus unterschiedlichen Flächenvarianten entstanden die jetzt in den F-Plan aufgenommenen Bereiche. Auch wurde für diese Flächen eine prioritäre Abfolge entschieden. Hinsichtlich Kiesabbau ausgeschlossen wurden Flächen mit landschaftlich und für die bestehenden Wohnlagen konfliktrichtigeren Rahmenbedingungen.

Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung für Natur und Landschaft wurden verteilt im Gemeindegebiet auf absehbar verfügbaren Flächen, und nicht großzügig auf letztlich nicht zur Verfügung stehenden Flächen, dargestellt. Auch der im F-Plan dargestellte Biotopverbund beschränkt sich auf das Umfeld des Niederungsgebietes mit dem Talraum der Alster und verwirft Varianten einer Flächenausweisung auf andere landwirtschaftlich genutzte Flächen.

5.3. Datenermittlung

5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Verweis auf zusätzliche Untersuchungen

Keine besonderen Verfahren, örtliche Begehung der Teilgebiete im Plangebiet und Auswertung von Fachplänen, Luftbildern, der Biotopkartierung im Zuge der Landschaftsplanung und anderer Aussagen dieser Fachplanung.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, u. a. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Durch den Planungszeitraum für den Flächennutzungsplan im Verhältnis zur Aktualität des bereits vor Jahren erstellten und in zwei Änderungen für Teilgebiete fortgeschriebenen Landschaftsplans sind Anpassungen erforderlich, die sich durch Änderungen wichtiger Gesetze und Rahmenvorgaben, wie der Definitionen der gesetzlich geschützten Biotope, ergaben. Zudem entspricht die Bestandsaufnahme im Landschaftsplan nicht mehr der aktuellen Flächennutzung.

Kenntnisse hinsichtlich zunehmend planungsrelevanter geschützter und streng und besonders geschützter Tierartenvorkommen bestehen für das Gemeindegebiet von Tangstedt kaum und wurden seinerzeit auch nicht im Zusammenhang mit dem Landschaftsplan erhoben. Insofern ergeben sich beim Umweltbericht entsprechende

fehlende Kenntnisse, die dann bei der Planung bestimmter Eingriffe noch aufzunehmen sind.

5.4. Monitoring

5.4.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des F-Plans auf die Umwelt

Generelle Beobachtung, ob mit den vorgesehenen Vorgaben des F-Plans die angestrebte Steuerung auch erreicht wird oder ob auf der Ebene des F-Plans bzw. des gesamten Gemeindegebietes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verzeichnen sind, zu nachfolgenden Schutzgütern:

5.4.1.1 Boden und Relief, Pflanzen und Tiere, Lebensgemeinschaften, biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild

Beobachtung hinsichtlich möglicher Beseitigung von das Ortsbild prägendem Baumbestand und Reduzierung wichtiger Hecken oder Gehölzelemente, sowie hinsichtlich Reduzierung für das Ortsbild wichtiger unbebauter Freiflächen.

5.4.1.2 Wasserhaushalt

Beobachtung, ob die Wasserstände in Niederungsflächen und an der Alster bei Starkregenereignissen keine Probleme für die umgebende Bebauung verursachen und ausreichende Retentionsmaßnahmen mit der Ausweisung der Bauflächen Schritt halten.

5.4.1.3 Mensch, menschliche Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter

Beobachtung der baulichen, gestalterischen Entwicklung und des hieraus entstehenden Wohnwertes.

5.4.1.4 Wechselwirkungen

Beobachtung, ob unerwartete Wechselwirkungen mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auftreten.

5.4.2 Durchführung des Monitoring (Zuständigkeit, Berichterstattung)

In zwei- oder dreijährigen Abständen Berichterstattung der Verwaltung über die genannten Punkte im zuständigen Fachausschuss und ggf. über Änderung des F-Plans, Maßnahmen zu einer Nachsteuerung unvorteilhafter Effekte - soweit möglich.

5.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des F-Plans hat für die Gemeinde Tangstedt eine Aktualisierung der Gemeindeentwicklung auch unter dem Aspekt des demografischen Wandels und einer rückläufigen Versorgungssituation ländlich geprägter Ortsteile zum Inhalt. Besonderen Schwerpunkt bildet hierbei die zukünftige, maßvolle Ausweisung von weiteren Flächen für Siedlung, Handwerk, Gemeinbedarf und für Sondergebiete. Auch die Sicherung einer dörflichen Gemeinschaft durch Entwicklung wichtiger Strukturen des Gemeinwesens wie Sport- und Freizeitanlagen und eines kulturellen Zusammenlebens spielen hierbei eine große Rolle.

Im F-Plan werden Voraussetzungen für eine begrenzte Durchmischung und lebendige Nachbarschaft von Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe und Freizeitnutzung geschaffen. Insofern unterscheidet sich diese Siedlungssituation in der Gemeinde Tangstedt deutlich in ihrer Qualität von der im angrenzenden Großraum von Hamburg und Norderstedt mit seinen städtisch geprägten Verdichtungen. Von grundlegender Bedeutung hinsichtlich der weiteren Siedlungsentwicklung ist die Beschränkung auf die größeren Ortslagen von Tangstedt und Wilstedt unter Beibehaltung zentraler Grünstrukturen. Insbesondere im sensiblen Teilgebiet mit dem Gewässersystem der Alster um die Ortslage von Rade erfolgen keine größeren Siedlungsentwicklungen.

Über den F-Plan werden Kiesabbauf Flächen im westlichen Gemeindegebiet planerisch begründet und ordnen gleichzeitig die auf Basis vorhandener Rohstoffvorkommen und übergeordneter Planungen mögliche Nutzung.

Generell stellt der Flächennutzungsplan Voraussetzungen zu einer verbesserten Steuerung gegenüber unerwünschten baulichen und gestalterischen Entwicklungen her. Hierdurch werden Konflikte zwischen wenig verträglichen benachbarten Flächennutzungen und den Wohnwert wie auch die Umweltsituation unmittelbar betreffende nachteilige Auswirkungen vermieden oder zumindest reduziert.

In der Umweltprüfung wurden diese möglichen Konsequenzen nach Schutzgütern geordnet bewertet und im Umweltbericht dargelegt und auch auf nachteilige Wechselwirkungen hin erörtert.

Durch eine Ausweisung neuer Siedlungs- und in geringerem Umfang kleinerer Sondergebiets- sowie Gemeinbedarfsflächen werden über den Flächenverbrauch zunächst vorwiegend die Schutzgüter Boden und Wasserhaushalt betroffen. In Teilgebieten sind auch die unmittelbaren Anwohner, also das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit, durch verstärktes Verkehrsaufkommen oder der Erholungswert der Landschaft nachteilig betroffen. In bestimmten Fällen, wie für das Schul- und Sportplatzareal südlich der Ortslage von Tangstedt, wird allerdings auch über eine neue Entlastungsstraße eine derzeit bestehende verkehrliche Belastung aus beengten Siedlungsstrukturen in planerischer Ausrichtung über den F-Plan reduziert.

Das Schutzgut Landschafts- bzw. Ortsbild wird bei neuen Siedlungsflächen, und noch stärker im Zusammenhang mit dem geplanten Kiesabbau, betroffen.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Natur und Landschaft sind vor allem im westlichen Teilgebiet im Zusammenhang mit Kiesabbau und im Raum südöstlich Wilstedt in weiträumiger Einfassung eines planungsrechtlich bereits genehmigten Golfplatzgeländes im F-Plan dargestellt. In Teilflächen kann in Folge der vorbereitenden Bauleitplanung des F-Plans über die anschließende verbindliche Bauleitplanung bzw. über B-Pläne eine Beseitigung wichtiger Grünstrukturen der Hecken und Straßenbäume wie auch bisheriger Gartengrundstücke eine nachteilige Veränderung der Umwelt wie auch des Gestaltungsbildes und des Wohnwertes verursacht werden.

Die Betroffenheit von Pflanzen und Tieren, deren Lebensräumen bzw. der biologischen Vielfalt wird vorwiegend für Arten der Siedlungen und Siedlungsränder gesehen, wobei in einzelnen Fällen störungsanfällige Tierarten in die noch erhaltene freie Landschaft abgedrängt werden. Geschützte Biotope im Sinne des Naturschutzrechts werden über die Darstellungen im F-Plan nicht unmittelbar betroffen.

Umfangreichere Beeinträchtigungen, u. a. über Beseitigung oder zumindest Verschiebung von Knicks und Störungen z. B. durch Lärm aus Bagger- und LKW-Betrieb, sind allerdings aus dem großflächigen Kiesabbau bereits gegenwärtig und auch zukünftig zu erwarten, betreffen in räumlicher Nachbarschaft jedoch nicht unmittelbar den besiedelten Bereich.

Es besteht ein begrenzter Monitoringsbedarf hinsichtlich bestimmter Schutzgüter und dahingehend, ob sich die Vorgaben im neuen F-Plan tatsächlich für eine vorteilhafte Steuerung der Entwicklung im Gemeindegebiet als geeignet erweisen.

5.6. Stellenwert der Umweltprüfung mit Umweltbericht im Rahmen der kommunalen Abwägung

Die Gemeinde hat die Möglichkeit unvorteilhafter Auswirkungen für die unterschiedlichen Schutzgüter bzw. für die Umwelt erkannt, ausführlich diskutiert und auf dieser Grundlage und unter weitgehender Berücksichtigung der etwas älteren Daten aus dem gemeindlichen Landschaftsplan den Umweltzielen im vorliegenden F-Plan Rechnung getragen.

Intensiv wurden das Ausmaß einer weiteren Siedlungsentwicklung, wie auch einer Gewerbeflächenausweisung sowie der Flächenausweisungen für Gemeinbedarf, Kultur und Sport diskutiert und hinsichtlich möglicher Flächen detailliert abgewogen.

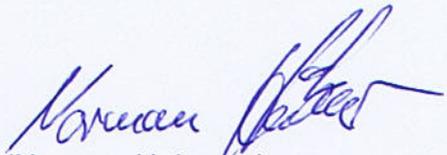
Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

Die Gemeindevertretung Tangstedt hat diese Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030 in ihrer Sitzung am 09. Juli 2014 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt aufgrund des § 5 Abs. 5 BauGB

Tangstedt, den 07.08.2014




(Norman Hübener)
Bürgermeister

Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2030
der Gemeinde Tangstedt

Anlage 1

| Erweiterungsflächen in den Ortsteilen: | Nr. | ha |
|---|-----|--------------|
| Wilstedt, nördlich von Wilstedt (Wohnbaufläche (W)) | 1 | 5,95 |
| Wilstedt, nördlich von Wilstedt (gemischte Bauflächen (M)) | 2 | 0,25 |
| Wilstedt, westlich von Wilstedt (Wohnbauflächen (W)) | 3 | 0,00 |
| Wilstedt, östlich von Wilstedt (gemischte Bauflächen (M)) | 4 | 0,00 |
| Wilstedt, innerhalb des Dorfrings (Dorfgebiete (MD)) | 5 | 0,00 |
| Wilstedt, südlich von Wilstedt (Wohnbaufläche (W)) | 6 | 2,47 |
| Wilstedt, südlich von Wilstedt (gemischte Bauflächen (M)) | 6a | 1,15 |
| Wilstedt, östlich der Schleswig-Holstein-Straße (Gewerbegebiete (GE)) | 7 | 0,00 |
| Wilstedt, südlich der Harksheider Straße | 8 | 0,00 |
| südlich von Wilstedt und nördlich von Tangstedt, zw. der Tangstedter Straße und dem Glashütter Weg, „Sport und Kultur“ (Sondergebiet(SO)) | 9 | 0,00 |
| Tangstedt, nordwestlich von Tangstedt, an der Tangstedter Straße (gemischte Bauflächen (M)) | 10 | 0,00 |
| Tangstedt, nordwestlich von Tangstedt, an der Tangstedter Straße und dem Harksheider Weg (Dorfgebiet (MD)) | 11 | 0,00 |
| Tangstedt, westlich von Tangstedt (Wohnbauflächen (W)) | 12 | 5,00 |
| Tangstedt, nördlich von Tangstedt, westlich vom Friedhof (Wohnbauflächen (W)) | 13 | 0,00 |
| Tangstedt, südlich vom Eiskellerberg (Wohnbauflächen (W)) | 14 | 0,62 |
| Tangstedt, nördlich der Tangstedter Mühle, westlich vom Friedhof (Wohnbauflächen (W)) | 14a | 0,76 |
| Tangstedt, südlich von Tangstedt, südlich vom Schulgelände (Gemeinbedarf) | 15 | 0,00 |
| Tangstedt, südlich von Tangstedt, südlich vom Schulgelände (Gemeinbedarf) | 16 | 0,61 |
| Tangstedt, südlich von Tangstedt, westlich der Hauptstraße (Wohnbauflächen (W)) | 17 | 7,12 |
| Tangstedt, südlich von Tangstedt, zw. der Schulstraße und der Lindenallee (Wohnbaufläche (W)) | 17a | 0,00 |
| Tangstedt, südlich von Tangstedt, an der Lindenallee, „Reitsport“ (Sondergebiete (SO)) | 18 | 4,02 |
| Tangstedt, nordwestlich der B 432 und südwestlich der Hauptstraße (Gewerbegebiete (GE)) | 19 | 0,00 |
| Tangstedt, nordwestlich der B 432 und nordöstlich der Hauptstraße (Gewerbegebiete (GE)) | 20 | 0,00 |
| Bützberg, südlich von Tangstedt, „Kompostwerk“ (Sondergebiete (SO)) | 21 | 8,92 |
| südlich von Tangstedt (Gewerbegebiete (GE)) | 22 | 0,00 |
| Wulksfelde, Gut Wulksfelde, „ländliche Kultur“ (Sondergebiete (SO)) | 23 | 2,78 |
| Rade, westlich vom Rader Weg (Wohnbauflächen (W)) | 24 | 0,35 |
| Wiemerskamp, Verlängerung Hirschweg (Wohnbauflächen (W)) | 25 | 0,36 |
| Wiemerskamp, Verlängerung Moorweg (Wohnbauflächen (W)) | 26 | 0,22 |
| Rade, Sandfelder Schleuse, kleines Baugebiet zur Abrundung der Bebauung (Wohnbauflächen (W)) | 27 | 0,00 |
| Wiemerskamp, nördlicher Dorfrand, zw. Wiemerskamper Weg und Moorweg (Reduzierung der im Vorentwurf vorgesehenen M-Fläche) | 28 | 0,15 |
| Wilstedt, nordwestlich Dorfrand, Henstedter Weg (Reduzierung der im Vorentwurf vorgesehenen M-Fläche) | 29 | 0,00 |
| Südlich von Wilstedt und nordwestlich von Tangstedt, alternatives SO-Gebiet für Sport und Kultur, westlich des Glashütter Weges | 30 | 0,00 |
| Wilstedt-Siedlung, Ginsterweg, südlich des Bolzplatzes (Fläche für Gemeinbedarf), für Waldkindergarten o. evtl. kleines Dorfgemeinschaftshaus (Wohllokal) | 31 | 0,00 |
| Darstellung einer Straßentrasse (Umgehungsstraße) durch den Tangstedter Forst zur Entlastung der OT Tangstedt und Wilstedt vom Durchgangsverkehr | 32 | 0,00 |
| Tangstedt, westlich des Feuerwehrgerätehauses Tangstedt (Wohnbauflächen (W)) | 33 | 0,51 |
| Wilstedt, südöstlich des Stillheweges (gemischte Bauflächen (M)) | 34 | 0,17 |
| Tangstedt, nordwestlich der B 432 und nordöstlich der Hauptstraße, „NVZ“ (Sondergebiet (SO)) | 35 | 0,83 |
| Fläche gesamt | | 42,24 |
| Davon Siedlungsfläche (OHNE GE / SO) | | 25,08 |